

Neuer
Musterentwurf

POLIZEI

Schutzmacht
im
Alltag?

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 19
Nr. 3/1984
Preis 9,-DM

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

ISSN 0 172 1895

Wozu ein Informationsdienst »Bürgerrechte und Polizei«?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakularer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen der liberalen Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihrer veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte und Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte und Polizei** Berichte-Nachrichten-Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Machtentfaltung.

Bürgerrechte und Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von 96 Seiten.

Redaktion Cilip
Winklerstraße 4a
D-1000 Berlin 33

Versand: »Kirsch kern«
Buchversand GmbH
- ausser Buchhandel -
Lietzenburger Str. 99
D-1000 Berlin 15

Preis/ Einzelheft-
DM 9,- plus Versand

Jahresabonnement (3 Hefte)
Personen: DM 21,- p.V.
Institutionen: DM 40,- p.V.

Herausgeber — H. Busch, K. Dieckmann, H.J. Friedrich,
A. Funk, U. Kauss, C. Kunze, W.-D. Narr, F. Werkentin, Th. v. Zabern

INHALT

SCHWERPUNKT: POLIZEI - SCHUTZMACHT IM ALLTAG?

Editorial	2
Thomas Feltes Polizeiliches Alltagshandeln - Eine Analyse von Funk- streifeneinsätzen und Alarmierungen der Polizei durch die Bevölkerung	11
Nachtdienst - Polizeialltag aus der Sicht eines Streifen- polizisten	25
Catharina Kunze Frauenhäuser und Polizei	32
Gewalt in der Familie - Wie reagieren Sozialarbeiter?	38
Konflikte und Polizei in der 'Alternativökonomie'	41
Interview mit Dieter Kunzelmann	45
Informationstechnik der Polizei (Teil II)	51
Meldungen:	
Rakete mit eingebautem Verhältnismäßigkeitsprinzip	69
Security-Messe 1984	72
Der Entwurf des Hamburger Polizeigesetzes	75

DOKUMENTATION

Entwurf zur Änderung des Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder	78
Literatur	90
Summaries	93
Das Allerletzte	95
CILIP-Leser werben CILIP-Abonnenten	96

Impressum:

Redaktion dieser Ausgabe: H.-J. Friedrich
 Druck: Agit-Druck GmbH, Berlin
 Umschlaggestaltung und -photos: J. Grothues
 Übersetzungen: D. Harris

(C) Verlag CILIP, Berlin, Februar 1985

Zitiervorschlag: Bürgerrechte und Polizei (CILIP), Heft 19 (3/1984)

EDITORIAL

Linke Polizeikritik und Polizeialltag - oder - im Notfall doch die Polizei?

Was Journalisten und Bürgerrechtsorganisationen, Wissenschaftler und die Initiativen "Bürger beobachten die Polizei" an Ereignissen polizeilicher Alltagsgewalt in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren zusammengetragen und dokumentiert haben, ergibt ein beängstigendes Bild. Liest man polizeikritische Publikationen und Dokumentationen, so drängt sich der Eindruck auf, daß sich ein Polizei- und Staatsschutzapparat herausgebildet hat, dessen Mitarbeiter ständig friedliche Bürger bespitzeln und provozieren, schikanieren und malträtieren, prügeln und erschießen. Kurz, in den Worten R. Gössners: "Aufrüstung gegen das Volk" 1).

Nur, es ist auch "das Volk", das immer mehr nach polizeilichen Hilfeleistungen und polizeilichem Schutz in Alltagssituationen ruft, wie die Analyse der Entwicklung und Anlässe polizeilicher Notrufeinsätze von Thomas Feltes in diesem Heft ausweist. In dieselbe Richtung weisen die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik, die nichts aussagt über Umfang und Entwicklung der realen Kriminalität (Stichwort Dunkelfeld), jedoch sehr viel über das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und den Ruf nach polizeilichen Einsätzen aus der Gesellschaft. Zu mehr als 90 Prozent sind es die Bürger und nichtpolizeiliche bürokratische Großorganisationen, die Strafanzeigen stellen und so unmittelbar polizeiliche Einsätze und die Kriminalstatistik steuern. Wurden um 1970 jährlich ca. 2 Millionen Delikte angezeigt, so sind es Mitte der achtziger Jahre annähernd 4,5 Millionen Straftaten, die von der Polizei registriert wurden. Nach übereinstimmenden Forschungsergebnissen gehen weniger als zehn Prozent der jährlichen Anzeigen auf die polizeiliche Eigeninitiative zurück. Es ist also keineswegs die größere polizeiliche Kontrolldichte als Folge des apparativen Wandels und personellen Ausbaus der Polizei während der siebziger Jahre, die die Zahl der registrierten Delikte in die Höhe getrieben hat. Dies gilt nur für spezifische Deliktbereiche, so etwa die sog. Staatsschutzdelikte, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, Widerstand gegen die Staatsgewalt etc. Die Massendelikte, wie der einfache und qualifizierte Diebstahl, Sachbeschädigung und Beleidigung, Körperverletzungen und Betrugsdelikte werden von Jahr zu Jahr mehr von der Bevölkerung an die Polizei herangetragen, die so für die unterschiedlichsten Alltagsprobleme - von der Bagatelle bis zum Notfall - zuständig wird: Eltern zeigen das zehn-jährige Nachbarskind wegen einer Kinderrauerei an, der Taxifahrer den Fahrgast wegen versuchter Fahrgeldhinterziehung, geschlagene Frauen ihren Lebensgefährten. Daneben hat eine gewandelte Kontroll- und Anzeigepaxis etwa der öffentlichen Verkehrsbetriebe und des Einzelhandels dazu beigetragen, daß in spezifischen Deliktbereichen (hier das Betrugsdelikt Fahrgeldhinterziehung und der Ladendiebstahl) die Kriminalitätsziffern rapide gewachsen sind.

Moderne Zeiten

taz berlin, 19.6.81

Wir verzichten auf so ein Arschloch

Sonntag 7 Uhr früh, Café Central am Nollendorfplatz:

Ein paar Skins, vielleicht 13 bis 18 Jahre alt, stehen am Eingang, machen Popper aus dem Metropol an, kabbeln sich mit Leuten, die durchwollen, abgerockte Leute wie alle. Ein Typ, schon Mitte 30, längere Haare, ziemlich breit, wird auch angemacht. „Lange Haare, kurzer Verstand“. Sprüche, 4 oder 5 stehen um ihn rum, die ganze Gruppe hört zu. Einer hat die Idee „Haare schneiden“. Eine Schere wird besorgt. Er ist gutmütig, fühlt sich sicher. Er spielt mit. „Du ein Schnitt bei mir, ich ein Schnitt bei dir.“ Sprüche, Anmachereien. Der Häuptling der Clique, deutlich älter als seine Kids, drängt sich rein. Schon vorher hat er Leuten Schläge angeboten. Ziemlich großer Typ, großes Maul dazu.

Was dann genau abließ, weiß ich nicht, plötzlich stehen sich beide auf der Straße gegenüber. Einer ruft „Keiner geht dazwischen“. Der Langhaarige will sich nicht schlagen. Er steht, Arme von sich gestreckt. „Fang an, hau mich doch zusammen ... ich fang nicht an. Ist doch albern, wenn wir uns hier schlagen.“ Der andere steht lässig da, rückt ihm auf die Pelle, der Langhaarige schubst ihn zurück. Sofort schlägt der Skin zu, ein übles Geräusch, er hat eine Schlagwaffe, ein T aus Holz mit zwei Knäufen. Der andere fällt, kurze Balgerei, viel Blut, sie gehen auseinander. Der Skin hat ihm beim ersten Schlag mit seiner Waffe das linke Auge kaputtgeschlagen.

Der Mann ist 36, arbeitslos, hat jahrelang mit arbeitslosen Jugendlichen gearbeitet, geschieden, ein friedlicher Typ aus Kreuzberg, der wohl öfters mal was trinkt. Den Skin hab ich vorher schon mal gesehen ...

bei ner Demo. Damals hatten wir uns im gleichen Keller versteckt, uns wieder Mut gemacht, gewartet, nachdem wir den Schweinen knapp entwischt waren. Wir waren dann im Taxi zusammen nach K 36 abgehauen.

Heute hab ich den Namen von dem Opfer rausgefunden, ihn im Westend besucht. Das Auge ist hin, und was jetzt?!

Vergessen und resignieren will ich nicht. Bullen und Prozeß läuft auch nicht, bleibt entweder, den Schläger mit ein paar Leuten halbtot zu hauen damit er weiß wie sowas ist, oder irgendwas „alternatives“. Aber wie kann ich an den rankommen, ihm klarmachen, daß sein Platz bei den Bullen ist, wenn er unsere Leute zu Krüppeln schlagen will, daß wir auf so ein Arschloch verzichten können, auch wenn er bei Demos den Helden macht.

Mir fällt nur ein: öffentlich machen, was los war, möglichst rauskriegen, wo der wohnt, seinen Leuten, der ganzen Scene sagen, was für ein Schwein der sein kann. (Vielleicht wissen die's ja auch längst, leben vielleicht ganz gut damit??)

Ich will mit ihm quatschen, vielleicht ist er sogar selbst ein wenig geschockt, daß er einen guten Typ fürs Leben zum Krüppel gehauen hat, kaltblütig, aus Daffke, um einer Handvoll kleiner Pisser zu imponieren?

Jacob

Die geschiedene Frau der Verletzten hat uns angerufen und mitgeteilt, daß sie ein Spendenkonto eingerichtet hat.

Berliner Bank, Jensen, Kto-Nr.: 59 29 89 95 00

Die Krux ist nur, daß die Polizei zwar das unmittelbare Faustrecht des körperlich Stärkeren unterbindet, um doch gleichzeitig das Recht des strukturell Stärkeren in der Gesellschaft notfalls mit aller physischen Gewalt durchzusetzen. Hinter der entpersonalisierten, versachlichten Herrschaft ist die Herrschaft der ökonomisch und sozial Starken verdeckt, ohne daß sie verschwunden wäre. Geblieben ist ein über bürokratische staatliche Organisationen mediatisiertes Faustrecht der Stärkeren, die nicht mehr selbst die Faust, sondern nur den Finger zu heben haben, um die herrschaftliche Durchsetzung ihres Rechts gesichert zu wissen. Damit sichert die Polizei zugleich auch jene Strukturen und Prozesse, die die Gesellschaft atomisieren und die aus Hilflosigkeit mit physischer Gewalt ausgetragenen Alltagskonflikte ständig reproduzieren.

In dieser gesellschaftlichen Konstellation scheint in der Tat "irgendwas Alternatives" zu fehlen, wie jener TAZ-Kommentator hilflos vermerkt hat, das nicht herrschaftlich in alltäglichen Gewaltkonflikten eingreift. Allerdings ist darüber bisher auch kaum öffentlich nachgedacht worden, wie u.a. das in diesem Heft wiedergegebene Gespräch mit Dieter Kunzelmann ausweist. Wir hoffen, daß dieses Editorial und unser Schwerpunktheft zum Beginn einer öffentlichen Diskussion dieses Nicht-Themas werden, denn weitgehend hilflos sind auch wir in dieser Frage.

Alternatives Faustrecht scheint uns keine Lösung zu sein - es ist nicht minder Faustrecht des physisch oder in seiner Organisationsfähigkeit Stärkeren. Linke "Selbstjustiz" unterscheidet sich strukturell nicht vom rechten Feme-Mord. Als "revolutionäre Tat" qualifizierte im Juni 1984 eine Gruppe Hamburger Hausbesetzer ihre Strafaktion gegenüber TAZ-Redakteuren und insbesondere gegen zwei Männer und eine Frau aus der Hafensstraße, die eine dritte Frau exzessiv gefoltert hatten. Zustimmend erklärte im Anschluß eine Gruppe "Frauen gegen Imperialismus und Patriarchat" per TAZ-Leserbrief: "Wir würden auch mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, solche Schweine perspektivisch handlungsunfähig zu machen."

U-Bahn-Schütze vorerst frei

NEW YORK, 9. Januar (dpa). Der 37 Jahre alte Bernhard Hugo Goetz, der in einer U-Bahn in New York vier junge Männer niedergeschossen hatte, ist wieder auf freiem Fuß. Er zahlte am Dienstagabend die auf 50 000 Dollar festgesetzte Kautions. Auf ihn wartet ein Verfahren wegen vierfachen Mordversuchs und unerlaubten Waffenbesitzes. Goetz, dessen Eltern 1928 aus Osnabrück in die USA ausgewandert waren, hatte zuvor mehrere Angebote von Fremden und auch von seiner vermögenden Familie abgelehnt, die Kautionssumme für ihn zu bezahlen. Der Elektronikingenieur

hatte die vier 18 und 19 Jahre alten Schwarzen am 22. Dezember niedergeschossen, nachdem sie ihn in einem U-Bahn-Zug aufgefordert hatten, ihnen fünf Dollar zu geben.

Der Fall in den USA, vor allem aber in New York, wo die Furcht vor dem Verbrechen allgegenwärtig und das Vertrauen in die Polizei nur gering ist, eine leidenschaftliche Diskussion ausgelöst. Tausende von Menschen erklärten sich mit Goetz solidarisch oder boten ihre Hilfe bei seiner Verteidigung an.

FR 10.1.1985

Die Privatisierung des Schutzes des Einzelnen vor der Alltagsgewalt in Form des Faustrechts und der Selbstjustiz würde nur erneut die sozial und ökonomisch Starken begünstigen - ein altes Western-Motiv. Die Solidarität von Taxifahrern, die bedrängten Kollegen zu Hilfe eilen, war so manches Mal an der Grenze zur Lynchjustiz. Und es waren und sind gerade überwiegend konservative und reaktionäre Bevölkerungsgruppen, die in Stimmung für den "kurzen Prozeß" leben. In den USA hat die Botschaft des Charles-Bronson-Films "Ein Mann sieht rot" aus den siebziger Jahren sein Publikum erreicht. In New York und Chicago wurden im Januar '85 in der U-Bahn Jugendliche niedergeschossen, die Fahrgäste bedroht hatten - Handlungen, die in der amerikanischen Öffentlichkeit große Zustimmung gefunden haben.

Dessen sollte man sich bewußt sein, wenn frau/mann aus begreifbarer Wut und Hilflosigkeit Verständnis aufbringt für Akte der Selbstjustiz, zu denen in den letzten Jahren auffällig häufig Frauen und Frauengruppen gegriffen haben. Wir erinnern an Frau Bachmeier, die im Gerichtssaal den Mörder ihres Kindes erschossen hat, und an eine Gruppe berliner Frauen, die einen kreuzberger Gynäkologen, der von anderen Frauen anschließend als ausgesprochen verständnisvoll und hilfsbereit verteidigt wurde, in seinen Praxisräumen malträtierte. Daß hinter diesen "kurzen Prozessen" bittere und lange Erfahrungen mit der Justiz stehen, die sich fortlaufend etwa in Vergewaltigungsprozessen bestätigen, ist ein nicht wegzuredender Nährboden für diese Akte des "Selbst-in-die-Hand-Nehmens". Es bedürfte nicht nur einer anderen Polizei - es bedürfte auch einer anderen Justiz, einer anderen Gesellschaft.

Häufiger als Selbstjustiz ist der Ruf, die Polizei möge sich doch statt um einen selbst um Dritte kümmern. Da wird derzeit von umweltbewußten Linken gefordert, daß die Polizei sich mehr um den Umweltschutz kümmern solle, und kritisiert, daß sie bisher dieser Aufgabe nur unzureichend nachkomme. - Da wurden aus Anlaß des Fußballspiels Deutschland-Türkei 1983 im berliner Olympiastadion Polizeikontrollen an Westberlins Grenzen durchgeführt wie vorher nur zum Höhepunkt der Terrorismus-Fahndung. Es traf - es sollte treffen - Neonazis und Skins, die angekündigt hatten, sie wollten aus Anlaß des Spiels in Berlin Türken aufmischen - linke Kritik an diesen extensiven Grenzkontrollen wurde nicht laut. Als 1979 in Berlin der türkische Lehrer Celalettin Kesim von türkischen Faschisten ermordet wurde, wurde die Forderung laut, Politische Polizei und Verfassungsschutz sollten fortan verstärkt rechte türkische Gruppen überwachen. Der Innensenator handelte schnell und forderte von allen türkischen Organisationen Mitgliederlisten.

Der Polizei neue, zusätzliche Aufgaben abzuverlangen, stärkt diesen Apparat nur. Der Politischen Polizei und den bundesdeutschen Geheimdiensten - von den Verfassungsschutzämtern bis zum MAD und BND - die Aufgabe zuschieben zu wollen, unter Vernachlässigung des linken nunmehr das rechte oder rechtsradikale politische Spektrum systematisch zu überwachen, verkennt, daß diese Apparate aus ihrer Geschichte und Struktur in ihrer Feindbestimmung linkslastig sind und

mit rechtsradikalen Gruppierungen eher zusammenarbeiten als diese kontrollieren. An diesen politischen Überwachungsbürokratien ist nichts zu reformieren - sie müßten ersatzlos abgeschafft werden.

Eine andere Frage betrifft den konkreten Schutz vor Gewaltakten in politischen und persönlichen Auseinandersetzungen. Es gibt ausweglose Situationen der Bedrohung und Angst im politischen wie im privaten Bereich, in denen Frau/Mann auf die Polizei - und damit auch immer auf Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei - angewiesen ist. Der Mordanschlag auf eine kreuzberger Beratungsstelle für türkische Frauen im letzten Herbst ist der Extremfall einer solchen alternativlosen Situation. Auf der anderen Seite steigt die Zahl der Bagatellen, zu denen die Polizei gerufen wird. Ein Streit in der Wohngemeinschaft, die Rauferei zwischen zehnjährigen Kindern oder nächtlicher ruhestörender Lärm wären auch ohne Polizei beizulegen. Schließlich ist aber auch damit zu leben, daß es absolute Sicherheit vor Angriffen auf die körperliche und psychische Integrität nicht gibt und daß diese erst recht nicht durch die Polizei - wie immer reformiert sie auch sei - geschaffen werden kann. So ereignen sich die meisten Körperverletzungen und Vergewaltigungen im privaten oder halböffentlichen Raum zwischen Personen, die sich kennen oder gar zeitweilig Lebensgefährten sind. Hier kann die Polizei nur im Nachhinein Straftaten registrieren und bestenfalls durch eine vorläufige Festnahme in der Augenblickssituation schützen.

Gerade weil es unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen nicht ohne eine Instanz zu gehen scheint, die im Notfall mit physischer Gewalt in gewalttätigen Alltagssituationen schützend eingreift und berechnete Schutzbedürfnisse der Bürger zu erfüllen hat, ist es notwendig, dieses Problem unter doppelter Perspektive zu diskutieren.

Zum einen gilt es auszuloten, für welche Alltagskonflikte Alternativen zum Ruf nach Polizei denk- und machbar wären. Ein Großteil polizeilicher Einsätze erfolgt heute nur deshalb, weil es neben der Polizei, Feuerwehr und ärztlichen Notdiensten kaum gesellschaftliche Einrichtungen gibt, die rund um die Uhr zu erreichen sind. Es wären mithin soziale Dienste und Selbsthilfeformen für spezifische Notsituationen aufzubauen, so daß gar nicht erst auf die Polizei zurückgegriffen werden muß. Der "Frauen-Notruf" in Berlin, Frauenhäuser und das Berliner Kinderschutz-Zentrum sind hierfür erste, wichtige Beispiele.

Zum anderen muß über die Struktur und Organisationsformen einer am Alltagsschutz des Bürgers orientierten Polizei nachgedacht werden. Es bedarf einer gründlich veränderten, einer anderen Polizei. Sie wird ihre herrschaftliche Kernfunktion nicht verlieren. Es muß aber der Versuch gemacht werden, diese Funktion zu beschneiden und verstärkt der Kontrolle jener Gemeinde zu unterwerfen, die sie zu schützen hat.

- Erstens wäre eine solche Polizei anders zu organisieren - dezentral und kommunal eingebunden;
- zweitens wären ihre Aufgaben und Zuständigkeiten einzuschränken, statt sie in Richtung einer Allzuständigkeit auszubauen;
- drittens zeigt die Analyse der Umstände, die Bürger Hilfe bei der Polizei suchen lassen, daß die Polizei nicht in der Lage ist, diesen

Problemen abzuhelpfen. Um an die "Produktionsbedingungen" heranzukommen, die solche Gewaltprobleme dauernd erzeugen, bedarf es anderer demokratischer Organisationsformen, bedarf es einer anderen Arbeitsmarkt-, Wohnungs- und Bildungspolitik, des Ausbaus von Selbsthilfeeinrichtungen u.a.m. - kurz: einer anderen Gesellschaftsform. Die bürokratisch-ökonomische Isolierung und Entpolitisierung der Bürger schafft fortdauernd solche "unlösbaren" Probleme, die dann den Ruf nach der Polizei unvermeidlich erscheinen lassen. Es ist also mitnichten die Hobbes'sche Menschennatur, daß jeder des anderen Wolf sei, wenn nicht "der Staat" einschreite, die im Ruf nach der Polizei zum Ausdruck kommt. Es handelt sich vielmehr um einen legitimatorischen Zirkel. Das staatliche Gewaltmonopol produziert seinen Bedarf in hohem Grade selber.

In modernen verstaatlichten Gesellschaften wie der unseren ist eine Vergesellschaftsform ohne Polizei schwer vorstellbar. Trotzdem halten wir es für richtig, sich von dieser Utopie einer (staats-) gewaltlosen Gesellschaft leiten zu lassen und schon heute den Abbau staatlicher Gewalttätigkeit zu befördern, wo immer dieser möglich ist.

Wir laden dazu ein, der Redaktion zu diesem Thema Diskussionsbeiträge zu schicken, die in einem der folgenden Hefte veröffentlicht werden sollen.

Anmerkung

- 1) R.Gössner/U.Herzog, Der Apparat; Ermittlungen in Sachen Polizei, Köln 1982, S. 281

Vergewaltigung, Folter und Selbstjustiz

TAZ

12.6.84

Was sollen wir mit solchen Leuten machen?"

Hamburg (taz) Am Dienstag vergangener Woche, von vier Uhr morgens bis 16 Uhr nachmittags, haben ein Mann und zwei Frauen, die in mittlerweile durch Mietverträge legalisierten, ehemals besetzten Häusern an der Hafensstraße in Hamburg/St. Pauli leben, eine 20jährige Frau gefoltert und vergewaltigt. Die drei Täter/innen wurden am nächsten Abend von Bewohnern aus der Hafensstraße gekidnappt, zur Rede gestellt, schwer verprügelt und kahl geschoren.

Das 20jährige Opfer war bei Freunden in der Hafensstraße zu Besuch gewesen. Beim Verlassen des Hauses wurde sie in die Wohnung ihrer Peiniger gezerrt und dort schwer mißhandelt. Danach wurde sie gezwungen, einen Brief an Bekannte zu schreiben, in dem sie eine zweiwöchige Reise ankündigen sollte. Nachdem ihr angedroht wurde, sie in der Elbe zu ertränken, verließen die drei Täter/innen kurzzeitig die Wohnung. Währenddessen konnte sich die 20jährige befreien. Sie wurde von Mitbewohnern gefunden und in ein Krankenhaus gebracht.

Nach ihrer Flucht wurde noch am Dienstagabend die Polizei von den Vorfällen informiert. Wegen offensichtlicher Untätigkeit der Polizeibeamten schritten die Hausbewohner dann aber am nächsten Tag zur Selbstjustiz und verprügelten die drei der Folter und Vergewaltigung schuldigen. Inzwischen befindet sich die beiden Frauen in Haft, die andere mußte nach der Prügelei mit einem Delirium ins Krankenhaus eingeliefert werden. Nach dem Mann wird gefahndet. Fünf der übrigen Bewo-

Häuser an der Hafensstraße, die im Zusammenhang mit der Entführung der Drei beobachtet und später festgenommen wurden, sind mittlerweile wieder auf freiem Fuß.

Gleich nach Bekanntwerden der Vorfälle setzte in Hamburg ein Aufschrei der Presse wegen der Selbstjustiz ein. Die CDU kündigte für die nächste Parlamentssitzung eine Debatte an. Zielrichtung wird es dabei sein, härter gegen die erst im letzten Herbst nach langen Verhandlungen mit Mietverträgen versehenen etwa 100 Besetzer/innen vorzugehen. Vermutlich wird auch der Eier-, Flaschen- und Farbbeutelhagel beim Europa-Wahl-Auftritt Bundeskanzler Kohls am 30. Mai in Hamburg Bestandteil dieser Debatte sein. Hier wie in den besetzten Häusern werden Punks für die Auseinander- verantwortlich gemacht.

Die drei Mann schon

so" wurde

Kett' ha' gegen

Grünen am

eine linke

Gruppen

so die

die AL

stresolution

ein Viertel

erklärten sich

Büro's in der

Büro der Berliner AL besetzt
Protest gegen
Polizei räumung

Das Büro der Berliner Alternativen Liste wurde von Freitag bis Sonntag von 10 bis 17 Uhr besetzt. Sie protestierten damit gegen die polizeiliche Räumung der Zuhilfenahme der Polizei bei der Lösung von Konflikten mit Forderungen politischer Gruppen moralisch nicht zu rechtfertigen. In diesem Sinne forderten die Besetzer die AL auf, eine entsprechende Protestaktion an die Grünen zu schicken. Die AL jedoch auf der Mitgliederversammlung der AL keine Mehrheit. Lediglich ein Viertel der anwesenden AL-erklärten sich mit den Besetzern ihres Büros in der Badenachener Straße solidarisch. (taz)

7.11.83

SO 36: „Alternative Ordnungsmacht auf dem Prüfstand“

taz Freitag, 30.3.84

Krieg im Kiez

„Zu sagen hat, wer die Gewalt hat — die anderen haben Angst“, sagt einer, der ungenannt bleiben will. Er ist nicht der einzige Gesprächspartner, der so reagiert. Seit zwei Monaten herrscht Krieg im Kreuzberger Kiez SO 36. Eine Auseinandersetzung ohne feste Fronten, mit verwirrenden Verknüpfungen unter den Akteuren, die insbesondere die spezielle Kreuzberger Mischung widerspiegelt — mit einer langen Geschichte aus Kiez-Verbundenheit, Häuserkampf und Stadtteilarbeit. Eine gemeinsame Geschichte mit ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten, die schon immer etwas abwichen vom geraden bürgerlichen Rechtsempfinden. Ein Zwist, bei dem jeder jeden kennt, alte Rechnungen mit politischen Parolen gemischt sind. Aber auch ein Krieg, der zum Prüfstein geworden ist: ob die Szene in der Lage ist, sich selbst zu regieren?

FR 19.9.1984 „Kraker“ riefen die Polizei

AMSTERDAM, 18. September (AFP). Amsterdamer „Kraker“ (Hausbesetzer), die sich am Montag heftige Kämpfe mit Polizisten geliefert hatten, haben in der Nacht zum Dienstag die Polizei gegen aufgebrauchte Nachbarn zu Hilfe gerufen. Die Besetzer eines Hauses im „Pijp“-Viertel, die am Montag zur Verteidigung ihres angeblich von der Räumung bedrohten Hauses Barrikaden errichtet hatten, baten in der Nacht um Polizeischutz. Die Einwohner des Viertels hatten eine Räumungsmannschaft zusammengestellt, um die Hausbesetzer aus der Geschäftsstraße zu vertreiben. Am Montag waren wieder mehrere Schaufenster zertrümmert und einige Läden von den Besetzern geplündert worden. Die betroffenen Besetzer gelten als der harte Kern einer rund 30 Personen umfassenden Gruppe von Hausbesetzern, die den seit einem Jahr eingeschlagenen friedlichen Weg der Bewegung ablehnen.

Besetzer vor Zuhältern geschützt

Um 1 Uhr 30 mußten Polizisten die Besetzer des Hauses Pohlstraße 61 vor einer Gruppe von zehn Zuhältern schützen, die mit Stuhlbänken und Knüppeln bewaffnet aus einem Lokal an der Potsdamer Straße gekommen und in das besetzte Haus eingedrungen waren, nachdem sie zuvor die Haustür eingeschlagen hatten. Die Hausbesetzer hatten die Polizei um Hilfe gerufen. Zuvor waren Autos der Zuhälter mit Steinen beworfen worden. Es gab insgesamt drei Verletzte bei dieser Auseinandersetzung.

In der Potsdamer Straße wurden zwei Läden geplündert. Ein Fotogeschäft im Neuportalast auf dem Gelände des ehemaligen Neuportalasts in der Pallasstraße wurde gegen 23 Uhr völlig ungestört von einer Gruppe von Ausländern geplündert, zu denen der Sprache nach mehrheitlich Araber zählten. Das Geschäft, dessen Scheiben bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Krawalle zerschlagen wurde, wurde von ihnen in Gruppen von zwei bis drei Personen über die Auslage betreten; Phonorecorder sowie Zubehör wurden bündelweise aus dem Geschäftsraum herausgetragen. Zum gleichen Zeitpunkt stand in der nahen Potsdamer Straße — das Fotogeschäft ist etwa 40 Meter von der Straßenecke entfernt — eine große Anzahl von Mannschaftswagen der Polizei über einen längeren Zeitraum. Tagesspiegel, 23.9.84

POLIZEILICHES ALLTAGSHANDELN

EINE ANALYSE VON FUNKSTREIFENEINSÄTZEN UND ALARMIERUNGEN DER POLIZEI DURCH DIE BEVÖLKERUNG

von Thomas Feltes *)

1. Personal im polizeilichen Alltagsdienst

Die Anzahl der Polizeibeamten im Länderdienst ist seit 1962 relativ kontinuierlich angestiegen. Waren es 1960 noch wenig mehr als 100.000 Polizeibeamte, so betrug im Juni 1982 die Ist-Stärke 168.000 Personen. 1) Dies mag insgesamt ein Anhaltspunkt für den Ausbau des Behördenapparats Polizei sein. Es sagt allerdings noch nichts darüber aus, ob die tatsächliche Kontrollpräsenz der Polizei z.B. auf der Straße ebenfalls verstärkt worden ist.

Man kann eher davon ausgehen, daß im Rahmen des Polizeiausbaus in den siebziger Jahren vorrangig die Kriminalpolizei und sog. "Sondertruppen" wie die "Mobilen bzw. Sondereinsatzkommandos" (MEK, SEK), die Bereitschaftspolizei, aber auch bestimmte Ermittlungsgruppen (z.B. für Drogendelikte, Wirtschaftsverbrechen oder organisierte Kriminalität) 2) ausgebaut wurden.

Die Bedeutung des schutzpolizeilichen Dienstes gerät in Verbindung mit sog. "Kontaktbereichsbeamten" und dem vermehrten Einsatz von Fußstreifen erst in den letzten Jahren zunehmend ins Blickfeld. So wurde beispielsweise in Hamburg die Anzahl der Funkstreifenwagen erst 1977 erhöht. Bis dahin war noch die in etwa gleiche Anzahl dieser Wagen im Einsatz wie 1960.

Die fiktive, da theoretische Polizeidichte von einem Polizeibeamten auf 366 Bürger (1982) löst sich relativ schnell auf, stellt man auf die tatsächlich im Einsatz befindlichen Polizeibeamten ab.

Eine von uns im August 1984 durchgeführte Umfrage bei verschiedenen Polizeipräsidenten und Polizeidirektionen läßt den Schluß zu, daß die Schutzpolizeidichte in Großstädten über 100.000 Einwohner zwischen 1:300 und 1:600 liegt. Geht man von etwa 110.000 Schutzpolizeibeamten (1982) im Einzeldienst aus (s. Tab.1), so ergibt sich bundesweit eine Schutzpolizeidichte von einem Polizeibeamten auf 550 Bürger. In Tab. 1 wird versucht, die tatsächliche Schutzpolizeidichte pro Schicht zu schätzen. Unter Berücksichtigung verschiedener Annahmen über den Anteil der Kriminalpolizei, des Innendienstes und der Ausfallquoten ergibt sich eine Streifendichte von einem Polizeibeamten auf 4.600 Bürger. Berücksichtigt man weiterhin, daß fast alle für den Funkstreifeneinsatz vorgesehenen Beamten abwechselnd Streifen- und Reviervedienst machen, so ergibt sich eine schutzpolizeiliche Streifendichte pro Schicht von einem (Streifen fahrenden oder gehenden) Schutzpolizisten auf etwa 10.000 Bürger.

*) Der Autor arbeitet am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.

Tabelle 1

1	Gesamtzahl aller Polizeibeamten im Länderdienst (1982)	1)	168.000
	abzüglich		
	Bereitschaftspolizei	29.000	
	Polizeischulen	4.500	
	sonst. Einrichtungen	500	
	Kriminalpolizei	23.000	
	verbleiben an Schutzpolizeibeamten		111.000
2	davon verrichten ca. 60% Funkstreifendienst	2)	
	(Soll-Stärke), das sind ca.		66.000
3	abzüglich einer Fehl- bzw. Ausfallquote von 40% (Ist-Stärke)	3)	
	ergibt Schutzpolizeibeamte im Funkstreifen- dienst pro Tag		39.600
4	und damit pro Schicht (bei 3 Schichten)		13.200
5	an Beamten im unmittelbaren Außendienst (ohne Revierdienst) verbleiben pro Schicht	4) ca.	6.000
6	als schutzpolizeiliche Alltagspräsenz ergibt sich damit (= schutzpolizeiliche Streifendichte) pro Schicht ein Verhältnis von		
	- einschließlich Revierdienst		I : 4.600
	- ohne Revierdienst		I : 10.000

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Bürgerrechte und Polizei (CILIP) 13/1982, S. 76; verwendet ist hier die "Ist-Stärke" i.S. von tatsächlich besetzten Planstellen.
- 2) Vgl. Tab. 2
- 3) Ausfälle durch Krankheit, Aus- und Weiterbildung, Dienstbefreiung, Urlaub, "Abbummeln" von Überstunden u.ä.
- 4) Fast alle Beamten, die Funkstreifendienst verrichten, sind abwechselnd auf dem Revier und im Streifenwagen eingesetzt. Die Berechnung erfolgte hier aufgrund der Stichtagserhebung der Hamburger Polizei zum schutzpolizeilichen Vollzugsdienst und der in Hamburg verfügbaren Funkstreifen.

2. Umfang und Struktur schutzpolizeilicher Alltagsarbeit

Um einen Eindruck vom Umfang und von der Struktur der schutzpolizeilichen Alltagsarbeit zu bekommen, befragten wir schriftlich insgesamt 11 Polizeipräsidenten bzw. Polizeidirektionen. Uns interessierte dabei besonders, wieviele Alarmierungen der Polizei erfolgen, wieviele (Funkstreifen-)Einsätze gefahren werden und auf welche Bereiche sich

sowohl Alarmierungen als auch Einsätze erstrecken. Von den insgesamt angeschriebenen 11 Städten erhielten wir von 10 Polizeipräsidenten bzw. Polizeidirektionen zumindest teilweise die gewünschten Angaben. 3) Aufgrund der sehr unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten sind die hier vorgestellten Daten im Vergleich mit Vorsicht zu interpretieren; man beachte die Tabellenerläuterungen. Während einige Städte jeden Anruf und jeden Funkstreifeneinsatz per Computer genauestens erfassen, liegen in anderen Städten nur Schätzungen bezüglich der Gesamtzahl der Alarmierungen und der Anlässe der Einsätze vor.

Anzahl der Alarmierungen der Polizei

In der Regel erfolgen mehr als 90 % der Alarmierungen der Polizei direkt über den Telefonnotruf 110. Bei einzelnen Polizeirevieren oder Wachen gehen nur sehr wenige Alarmierungen ein. In Stuttgart z.B. wird die Zahl der direkt bei den Revieren eingehenden und danach an die Zentrale weitergeleiteten Alarmierungen 4) auf einen Anruf pro Revier und Tag geschätzt. Zu den 110-Notrufen kommen noch Meldungen von Alarmanlagen sowie Anrufe über Direktleitungen anderer Behörden, größerer Taxibetriebe, der Feuerwehr, Bundesbahn, Post und städtischer Verkehrsbetriebe 5) hinzu (vgl. Tab. 2).

Die Anzahl der Alarmierungen über den Notruf 110 dürfte bundesweit zumindest bis 1981/82 von Jahr zu Jahr gestiegen sein. Die uns vorliegenden Angaben machen den starken Anstieg sowohl der absoluten Werte als auch der auf 100.000 der Wohnbevölkerung berechneten Alarmierungen bis zu diesem Zeitpunkt deutlich. Danach ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Immerhin hat sich die Anzahl der

Tabelle 2

Eingegangene Alarmierungen der Polizei in Hamburg, München und Berlin

	Hamburg (1983)	München (1983)	Berlin (1980)
Notruf 110	489.988 = 93,6%	344.476 = 71,5%	683.800 = 78,3%
Behörden- leitungen	7.217 = 1,4%		90.470 = 10,4%
Taxi-Leitungen	13.072 = 2,5%		10.004 = 1,2%
Feuerwehr, Post etc.	3.001 = 0,6%	137.000 = 28,5%	44.244 = 5,1%
Verkehrsbetriebe	10.161 = 1,9%		15.797 = 1,8%
Gesamtanrufe	523.439 = 100%	482.000 = 100%	873.155 = 100%
Alarmierungen über Alarmanlagen insgesamt	7.829 = 100%	5.059 = 100%	
davon Ernstfälle	536 = 6,8%	117 = 2,3%	

Alarmierungen auf 100.000 in Hamburg zwischen 1965 und 1975 verdoppelt und auch zwischen 1976 und 1982 war noch ein Anstieg um 18% zu verzeichnen. In Hannover z.B. betrug der Anstieg zwischen 1975 und 1981 47 % (s. Tab. 3; sowohl diese Tabelle als auch Tab. 4 und 8 befinden sich im Anhang zu diesem Artikel.)

Dabei läßt sich ein Zusammenhang zwischen der Zahl der polizeilich registrierten Straftaten und der Anzahl der Alarmierungen nicht feststellen. Während z.B. in Hamburg die Alarmierungen pro 100.000 zwischen 1978 und 1983 nahezu gleich geblieben sind (jeweils etwa 30.000), stiegen die polizeilich registrierten Straftaten in diesem Zeitraum von 10.630 auf 14.953 (auf 100.000 der Wohnbevölkerung) an. In Frankfurt und in Hannover sanken sogar die Alarmierungen seit 1981 um 3 bzw. 7%, während die Straftaten jeweils um 16% anstiegen.

Im Durchschnitt alarmiert in diesen und auch anderen Städten (s. Tab.4) jeder dritte bzw. vierte Einwohner einmal im Jahr die Polizei über den Notruf 110; in Stuttgart ist es sogar jeder zweite. Dabei ist die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten wiederum kein Indiz für die Alarmierungen: In München, wo 1983 7.333 Straftaten auf 100.000 Einwohner registriert wurden, alarmierten mehr Bürger die Polizei über 110 (nämlich 26.822 auf 100.000) als in Frankfurt, wo 16.883 Straftaten registriert wurden und nur 25.030 Bürger den Notruf 110 wählten.

Die von den Polizeieinsatzzentralen pro Tag zu bearbeitenden Anrufe betragen in Berlin 1.915, in Hamburg 1.342, in München 944, in Stuttgart 690, in Hannover 520, in Frankfurt 422 und in Mannheim 208. In Berlin geht damit alle 45 Sekunden ein Notruf ein, in Hamburg alle 1,07 Minuten und in Mannheim alle 6,9 Minuten.

Einsatz von Funkstreifenwagen

Entsprechend den Alarmierungen durch die Bevölkerung stieg auch die Anzahl der Einsätze von Funkstreifenwagen. 6) So hat sich die Gesamtzahl der Funkstreifeneinsätze in Hamburg und in München in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt und die auf 100.000 der Wohnbevölkerung berechnete Zahl dieser Einsätze stieg von 1965 bis 1983 in Hamburg von etwa 16.000 auf über 28.000 und in München von 9.900 auf über 16.000 (vgl. Tab. 5).

Pro Tag wurden in Hamburg 1983 durchschnittlich 1.362 Einsätze gefahren, in München 568, in Köln 503, in Hannover 405, in Stuttgart 338 und in Heidelberg 148. Damit geht in diesen Städten ein Funkstreifenwagen alle 1,1 Minuten (Hamburg) bis 9,7 Minuten (Heidelberg) auf Einsatz.

Rechnet man die vorliegenden Einsatzzahlen für das gesamte Bundesgebiet hoch und berücksichtigt man, daß in den hier nicht erfaßten ländlichen Bereichen weniger Einsätze anfallen als in Mittel- und Großstädten, so kann man - grob geschätzt - von etwa 10 Millionen Funkstreifeneinsätzen pro Jahr bzw. 27.000 pro Tag im Bundesgebiet ausgehen. Das bedeutet, daß bei drei Schichten am Tag auf jeden im Funkstreifeneinsatz befindlichen Polizeibeamten 1 bis 1,5 Einsätze pro

Tabelle 5

Funkstreifeneinsätze (insgesamt/ auf 100.000 der Bevölkerung)

	Hamburg		München		Hannover	
	insges.	auf 100.000	insges.	auf 100.000	insges.	auf 100.000
1960	210.550	11.140 ^{*)}	83.314	7.719	-	-
1965	295.380	16.000	119.402	9.864	-	-
1970	361.698	19.905	159.409	12.019	-	-
1972	369.692	20.751	170.127	12.710	-	-
1974	364.208	20.793	156.120	11.814	107.392	18.842 ^{*)}
1976	388.615	22.761	184.374	14.060	117.450	21.391
1978	419.637	25.095	198.181	15.318	124.391	23.024
1980	430.057	26.083	205.980	15.859	135.115	25.251
1982	452.128	27.731	209.375	16.253	146.397	27.752
1983	461.035	28.498	207.907	16.188	147.834	28.196

^{*)} = hochgerechnete Angaben wegen fehlender Daten

Schicht kommen. Diese Zahl deckt sich mit dem für Hamburg genau zu ermittelnden Wert von 1,02 Einsätzen pro Polizeibeamten und Schicht (1983). Da die Funkstreifenwagen in der Regel mit zwei Beamten unterwegs sind, verdoppelt sich diese Zahl, so daß letztendlich jeder im Funkstreifendienst eingesetzte Polizeibeamte durchschnittlich 2 bis 3 Einsätze pro Schicht fährt. Dazu kommt noch die Tätigkeit auf dem Revier bzw. auf der Wache, wo z.B. Anzeigen aufgenommen, Vernehmungen durchgeführt und Berichte angefertigt werden.

Den in Hamburg für 1983 registrierten etwa 461.000 (gefahrenen) Einsätzen stehen etwa 353.000 Einsatzanlässe (Ereignisse) gegenüber, so daß man hier davon ausgehen kann, daß bei jedem Ereignis bzw. bei jedem Einsatz durchschnittlich 1,3 Funkstreifenwagen unterwegs sind.

3. Inhalt schutzpolizeilicher Arbeit

Die Art der Funkstreifeneinsätze

Über Anlaß, Ursache oder auslösendes Moment der Funkstreifeneinsätze lassen sich anhand der uns vorliegenden Angaben relativ detaillierte Aussagen machen. 7) Es ergibt sich folgendes Bild: (vgl. Tab. 6)

Einsätze in Verbindung mit Verkehrsunfällen sowie Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten im Verkehr stellen den Großteil der Alltagsarbeit dar. Sie machen zwischen 25% und fast 60% der Einsatzanlässe aus. Die "klassische Kriminalität", d.h. Einsätze aufgrund einer

Tabelle 6

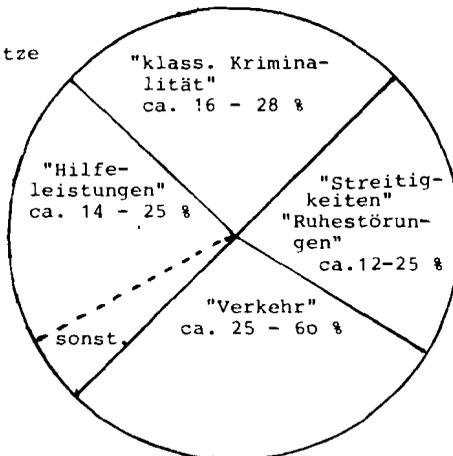
Anlaß der Funkstreifeneinsätze in Berlin (1980), Darmstadt, Heidelberg, Köln, Stuttgart und München 1983

	Berlin	Darmstadt	Heidel- berg	Köln	Stuttgart	München
Klassische Kriminalität	27,5%	16,3%	28,4%	16,9%	18,9%	25%
Verkehrssachen	30,1%	36,3%	58,8%	28,0%	40,9%	25%
Streitigkeiten, Ruhestörungen	16,6%	22,6%	7,5%		12,0%	25%
Hilfe- leistungen	22,5%	21,9%	5,3%	55,1%	13,4%	25%
Sonst.	3,3%	2,9%	-	-	14,8%	-

Quellen: Eigene Umfragen vom August 1984; Berlin: Abgaben PP von 1980; Darmstadt: eigene Berechnungen; Heidelberg: Angaben PP; Köln: Angaben PP; Stuttgart: eigene Berechnungen anhand einer Aufstellung der Streifeneinsätze einer Woche im Juli 1984; München: Schätzung des PP.

vermuteten oder tatsächlichen Straftat ist eher die Ausnahme: zwischen 16 und 28% aller Einsätze erfolgen aus diesem Grund. Streitigkeiten und Ruhestörungen sind in ähnlichem Umfang (bis zu 25%) wie die Hilfeleistungen (meist in Verbindung mit Betrunknen oder anderen hilflosen Personen) Einsatzgrund. Grob aufgeteilt sieht das Bild der schutzpolizeilichen Funkstreifeneinsätze so aus:

Anlässe für
Funkstreifeneinsätze



Schutzpolizeilicher Streifendienst und Strafverfolgung

Ein genaueres Bild vom schutzpolizeilichen Alltagsdienst läßt sich durch eine Auswertung der Streifenberichte gewinnen, wie wir sie bereits 1976 einmal durchgeführt hatten. Damals hatte sich - für eine mittlere Großstadt in Westfalen - gezeigt, daß sich 45% aller Einsätze auf die Überwachung des Straßenverkehrs beziehen und 48,3% auf die Überprüfung von Personen bzw. Kfz oder Gebietsobservationen. Der Rest verteilt sich auf Hilfsmaßnahmen (1,3%), Bearbeitung von Kleinkriminalität (meist Ladendiebstahl; 2,3%), Maßnahmen bei tätlichen Auseinandersetzungen, Sachbeschädigungen, Familien- und Nachbarschaftsstreitigkeiten (3,0%) und Sonstiges (s.Tab. 7). 8)

Tabelle 7

Streifentätigkeit der Schutzpolizei einer mittleren Großstadt in einem Monat (Oktober 1976)

Tätigkeit	Ereignisse insgesamt (n = 8.687 = 100%)		Ereignisse ohne Erkenntnis, Bericht (n = 5.421)	
	A n	%	B n	% an A
Überwachung des Straßenverkehrs	3.908	45,0	1.109	28,4
Observation und Überprüfung (präventiv)	4.199	48,3	4.164	99,2
davon:				
Gebietsobservation	25,7%			
Personenüberprüfg.	36,7%			
Kfz-Überprüfung	37,6%			
Maßnahmen zum Schutz einer hilflosen Person; Einsatz bei Selbstmordversuch	155	1,3		
Bearbeitung von Kleinkriminalität (meist Ladendiebstahl)	201	2,3		
Maßnahmen bei				
- tätlichen Auseinandersetzungen	59		50	84,7
- Sachbeschädigungen	40	2,0	27	67,5
- Familien-, Nachbarschaftsstreitigkeiten	76		71	93,4
Sonstiges (bes.Fandungen)	89	1,0		

Inzwischen werden in einigen Städten alle Funkstreifeneinsätze durch einen Einsatzleitrechner erfaßt und gesteuert, so daß dort nicht nur eine genaue Analyse des Umfangs der Einsätze möglich ist, sondern auch der Anlaß des Einsatzes und der bei Einsatzabschluß bekannte Sachverhalt festgestellt werden kann. Uns lag eine solche Auflistung aller Funkstreifeneinsätze einer Woche im Juli 1984 der Landespolizeidirektion Stuttgart II (zuständig für das Gebiet der Stadt Stuttgart) vor. Die Grobauszählung der beim Einsatzabschluß bekannten Sachverhalte ist in Tabelle 6 eingegangen. Listet man die Sachverhalte genauer auf, so zeigt sich das in Tabelle 8 dargestellte Bild. Generell hat man den Eindruck, daß die schutzpolizeiliche Alltagsarbeit im Funkstreifendienst (sieht man einmal von den Einsätzen in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgeschehen ab) ganz wesentlich von Hilfeleistungen und Konfliktschlichtungen geprägt ist. In der von uns ausgewerteten Woche war das schwerste Delikt, das einen Funkstreifeneinsatz erforderte, eine "Mordandrohung", die sich nach Einsatzabschluß als Körperverletzung darstellte. Ansonsten spielen noch Diebstähle in verschiedenen Formen eine gewisse Rolle. Hier wurden insgesamt 203 Einsätze vom Fahrraddiebstahl und Diebstahl am oder aus Kfz bis hin zum Einbruch gefahren. Die anderen klassischen Delikte sind die Ausnahme.

Sieht man einmal vom Straßenverkehrsgeschehen ab, so erfolgen 25,2% aller Funkstreifeneinsätze in Verbindung mit klassischer Kriminalität (insgesamt machen sie 16,5% aus), d.h., selbst von den Einsätzen, die nicht in Zusammenhang mit dem Verkehrsbereich stehen, ist nur jeder vierte an einer (tatsächlichen oder vermuteten) Straftat orientiert. Nimmt man die Verkehrseinsätze mit hinein, so erfolgt nur etwa jeder sechste Einsatz wegen einer "klassischen" Straftat. Von diesen Einsätzen wiederum betrifft die überwiegende Mehrzahl Diebstahlsdelikte (54,4%). Sachbeschädigungen machen 14,5% und Schwarzfahren 7,8% dieser Delikte aus. Nur in 17,1% dieser Fälle war ein Gewaltdelikt Anlaß für einen Einsatz, wobei hier (leichte) Körperverletzungsdelikte in der Überzahl sind. Bei den 3 Sexualdelikten handelte es sich um Exhibitionisten und unter dem Merkmal "Raub" dürfte in aller Regel Handtaschen- oder Zechanschlußraub zu verstehen sein.

Zu diesen Einsätzen, bei denen ein konkretes Delikt festzumachen ist, kommen noch die Einsätze wegen "verdächtiger Personen oder Fahrzeuge", die insgesamt 4,4% ausmachen.

Die Einsätze in Verbindung mit Streitigkeiten in Wohnungen oder Gaststätten (in aller Regel ohne daß ein Straftatbestand erfüllt wird), mit Lärmbelästigungen und Ruhestörungen und solche Einsätze, die Hilfeleistungen im weitesten Sinne beinhalten, stellen mit 22,2% bzw. 33,8% (ohne Verkehrsbereich) einen wesentlich größeren Teil am Einsatzgeschehen dar. So wurden in dieser Woche beispielsweise täglich 10 Einsätze bei Hausstreitigkeiten gefahren, 20 Einsätze wegen gemeldeter Ruhestörungen und 30 Einsätze wegen betrunkenen oder sonst hilfloser Personen. Dazu kommen pro Tag 3 Selbsttötungen (einschließlich Versuche) und 4 vermißte Personen.

Neben diesen durch ein konkretes einzelnes Geschehen in Gang gesetzten Einsätze fallen noch Einsätze wegen Fahndungen und Observationen sowie Sondereinsätze z.B. bei Sportveranstaltungen an (insgesamt 4,7% bzw. 7,2%). In nicht unerheblichem Umfang werden Personentransporte durchgeführt: Pro Tag machen sie immerhin etwa 40 Einsätze, d.h. 12,5% bzw. 21,2% aller Einsätze aus. Bei dem überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Transporte wegen gerichtlich angeordneter Vorführbefehle, bei denen in der Regel zwischen 5 und 7 Uhr morgens Angeklagte oder Zeugen zur Verhandlung oder Vernehmung gebracht werden, oder um die Ingewahrsamnahme hilfloser (meist betrunkenen) Personen. Festnahmen von Personen i.V.m. Straftaten erfolgen selten: Nur bei weniger als 80 Einsätzen (das sind 3,5% aller Einsätze) war dies vermerkt, wobei die meisten Festnahmen i.V.m. Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Hausfriedensbruch und Trunkenheit im Verkehr erfolgen. Nur ein- oder zweimal wurde wegen sexueller Belästigung, Einbruch, Körperverletzung, Betrug sowie "Schwierigkeiten" mit Gästen in Kneipen bzw. Taxis festgenommen. Auch ein "rabiater Mofa-Fahrer" und "badende Personen" befanden sich unter den Festgenommenen.

Besonders zu den einsatzintensiven Zeiten am Freitag- und Samstagabend häufen sich die Konfliktschlichtungen durch die Polizei. So wurden beispielsweise am Samstag zwischen 22 und 24 Uhr 19 Einsätze wegen "Ruhestörungen" und 6 Einsätze wegen "Hausstreitigkeiten" notwendig. Nur dreimal dagegen war klassische Kriminalität Auslöser für schutzpolizeiliches Eingreifen: ein "Tankstellenbetrug" und zwei Sachbeschädigungen (einmal davon durch Schüsse). Neben 12 Einsätzen in Verbindung mit Verkehrssachen (meist Verkehrsunfälle mit Sachschaden) finden sich zwei Einsätze wegen betrunkenen bzw. hilfloser Personen in der Liste. Daneben waren "unliebsame Gäste", eine "offene Eingangstür" und ein "Lichterfest" Anlaß für Funkstreifeneinsätze. In zwei Fällen wurden verdächtige bzw. abgängige Personen (ohne Erfolg) überprüft. Die folgenden Auszüge aus dem Einsatzprotokoll einer Funkleitzentrale machen die Bandbreite der schutzpolizeilichen Funkstreifentätigkeit deutlich:

Zeit Anlaß des Einsatzes

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 9.07 Ölspur | 9.39 Wasserrohrbruch |
| 9.11 verdächtige Person | 9.42 Randalierer |
| 9.13 Kaminausbrennungen | 9.47 Verkehrsbehinderung |
| 9.15 Verkehrsbehinderung | 9.48 VU-Sachschaden |
| 9.19 VU-Sachschaden | 9.50 Überwachung Baustelle |
| 9.19 Verkehrsbehinderung | 9.51 hilflose Person |
| 9.26 Wespennest auf Balkon | 9.53 Wendeplatte zugesperrt |
| 9.26 Einweisung in
Psychiatrie | 9.56 VU-Sachschaden |
| 9.26 aufgefallenes Mofa | 10.00 verdächtiger Rauch |
| 9.31 VU-Sachschaden | 10.02 Verdacht Marder auf
Baum |
| 9.34 Ladendieb | 10.04 Geschwindigkeitsmessung |
| 9.35 unliebsamer Gast | 10.07 VU-Sachschaden |
| | 10.07 Einbruch in Pavillon |

21.01 suizidgefährdete Person	22.00 betrunkenener Randalierer
21.06 Körperverletzung	22.03 Ruhestörung
21.08 Verkehrsunfallflucht	22.07 Verkehrsbehinderung
21.09 verbotenes Ballspiel	22.09 Überprüfung Verdacht eines Einbruchs
21.12 VU-Sachschaden	22.13 verlassene Person
21.12 verlassene Person	22.13 VU-Sachschaden
21.16 Gaststättenkontrolle	22.15 VU-Sachschaden
21.20 Ruhestörung durch Trommeln	22.16 Vorführbefehl
21.24 Verkehrsunfallflucht	22.22 Suizid
21.25 Fahrzeug ohne Kennzeichen	22.26 Verkehrsbehinderung
21.28 Vorführbefehl	22.27 versuchter Wohnungs- einbruch
21.34 Belästigung	22.28 verdächtige Wahrnehmung
21.38 Lärmbelästigung	22.32 Vorführbefehl
21.39 Ruhestörung	22.35 Hausstreit
21.44 fremde Person im Haus	22.43 Ruhestörung
21.47 hilflose Person	22.46 Verkehrsunfall mit Flucht
21.47 Verkehrsunfall schwer	22.46 Sonderüberwachung
21.47 angebl. Fahrraddieb	22.47 Verkehrsbehinderung
21.51 Alkoholsonderkontrolle	22.57 Schüsse
21.54 Hilflöser	22.59 Hilfeersuchen
21.55 betrunkene Person	
21.56 Ruhestörung	

4. Zusammenfassung

Faßt man die Auswertung zusammen, so ergibt sich folgendes Bild zum Umfang der schutzpolizeilichen Alltagsarbeit:

- Der überwiegende Teil des schutzpolizeilichen (Außen-) Dienstes wird innerhalb der Wachen und Reviere verrichtet (70 - 80%; Anfertigung von Berichten und Protokollen, Aufnahme von Anzeigen, Vernehmung von Zeugen und Tatverdächtigen etc.).
- Nur etwa 6.000, das sind rund 5% aller Schutzpolizeibeamten, sind bundesweit pro Schicht im direkten Funkstreifeneinsatz, d.h. im Funkstreifenwagen unterwegs oder mit dem Wagen in Bereitschaft.
- Von diesen Beamten werden im Durchschnitt pro Schicht und Wagen zwei bis drei Einsätze gefahren.
- Die Entwicklung der letzten 20 Jahre zeigt, daß die Anzahl der Alarmierungen und damit auch die Anzahl der Einsätze kontinuierlich gestiegen ist (bis 1981/82). Dieser Anstieg ist - aus verschiedenen Gründen - nicht oder zumindest nicht ausschließlich durch die steigende Zahl der polizeilich registrierten Straftaten bedingt.
- In Großstädten wie Hamburg, München oder Stuttgart geht alle 1 bis 2 Minuten ein Notruf bei der Polizei ein.
- Die Einzelanalyse des Einsatzplanes einer Großstadt hat gezeigt, daß polizeiliches Alltagshandeln vom Umfang her starken Schwankungen unterworfen ist (jahres- und tageszeitlich bedingt).

Zu den Inhalten der schutzpolizeilichen Alltagsarbeit:

- Anlaß eines Funkstreifeneinsatzes ist nur in etwa einem Viertel aller registrierten Fälle eine klassische Straftat, wobei hier Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigungen und Schwarzfahren überwiegen (fast 80%).

Einsätze i.V.m. Verkehrsangelegenheiten machen etwa 30 - 40% aus, und die restlichen 35 - 45% verteilen sich etwa gleich auf Hilfeleistungen und Streitigkeiten und Ruhestörungen.

- Eine früher durchgeführte Analyse von Streifenberichten hat gezeigt, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Einsätze keine weiteren Folgen (z.B. Anzeigen) für die Betroffenen eintreten: Ein "faktisches" Opportunitätsprinzip führt dazu, daß (selbst bei leichten Straftaten) die Angelegenheit mit der polizeilichen Krisenintervention erledigt ist.
- Die 1984 durchgeführte Analyse der Einsatzprotokolle einer Großstadt hat gezeigt, daß Festnahmen durch Polizeibeamte in Funkstreifenwagen selten sind: Nur etwa 5% aller Einsätze werden mit einer Festnahme i.V.m. (dem Verdacht auf eine) Straftat beendet. Dabei wird in mehr als 90% aller Fälle die festzunehmende Person den Polizeibeamten zugeliefert (meist bei Ladendiebstahl, Schwarzfahren u.ä.) oder sie fällt bei einem Verkehrsunfall (wegen Trunkenheit) auf. Eigene Beobachtungen von Straftaten oder gar Festnahmen von Tatverdächtigen aufgrund der Wahrnehmung uniformierter Polizeistreifenbeamter kommen so gut wie nicht vor.
- Schutzpolizeiliches Alltagshandeln ist geprägt von Anlässen, bei denen Bürger sich belästigt fühlen, Hilfe erwarten oder einfach meinen, eine Instanz zu benötigen, die für alle "Unnormalitäten" des Alltags zuständig ist. Die Funktion der Polizei zur Bewahrung von "Ruhe und Ordnung" bekommt hier (im schutzpolizeilichen Streifendienst) eine besondere, vom Bürger geforderte Bedeutung, wobei sozial benachteiligte Personen sowohl als Objekt des polizeilichen Einsatzes (Betrunkene, Randalierer) als auch als auslösendes Subjekt (bei Familienstreitigkeiten) auffallen.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Bürgerrechte und Polizei (CILIP) 13/1982, S. 76; s.a. Tab. 1
- 2) Vgl. Sielaff, W.: Bis zur Bestechung leitender Polizeibeamter? Erscheinungsformen und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Hamburg, in: Kriminalistik 1983, S. 417 ff.
- 3) Den Polizeipräsidenten bzw. Polizeidirektionen der folgenden Städte sei an dieser Stelle gedankt für die bereitwillige und schnelle Übersendung der gewünschten Daten: Berlin, Darmstadt, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln, Mannheim, München, Stuttgart. Besonders ausführliche Unterlagen (s.Tab.7 sowie den Text dazu) stellte die LPD Stuttgart II zur Verfügung.
- 4) Der Anruf muß weitergeleitet werden, wenn ein Einsatz erfolgen soll.
- 5) In Frankfurt kommen zu den Alarmierungen über Notruf 110 jährlich etwa 30.000 Alarmierungen durch Rufsäulen hinzu.
- 6) Eine von uns durchgeführte, allerdings nicht repräsentative Auswertung von Funkstreifenberichten einer mittleren Großstadt im Jahre 1984 hat gezeigt, daß rd. 75% aller Ein-

sätze auf Anweisung der Funkleitzentrale gefahren werden, rd. 17% als "Revierauftrag" und in weniger als 8% aller Ereignisse war eine "eigene Wahrnehmung" Grund für ein Einschreiten (fast ausschließlich bei Trunkenheitsfahrten).

- 7) Angaben über den anderen Bereich schutzpolizeilicher Alltagsarbeit, den Revier- bzw. Wachdienst, liegen nicht vor. Es wird lediglich in den Dienstplänen, Wach(tage)büchern u.ä. internen, meist handschriftlichen Aufzeichnungen festgehalten, welcher Beamte zu welcher Uhrzeit (Einteilung nach vollen Stunden) welche Tätigkeit verrichtet (z.B. Innendienst, Wachdienst, Funkstreifendienst) und welche Beamte der Revier-Sollstärke aus welchem Grund nicht verfügbar sind.
- 8) Vgl. Feltes, T.: Krisenintervention und Konfliktschlichtung - Aufgabe von Polizei oder Sozialarbeit?, in: Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Neue Folge, Heft 13, München 1984, S. 126 ff.

Tabelle 3 Alarmierungen der (Schutz-)Polizei

	Alarmierungen insgesamt (über '110') Für Frankfurt einschließlich Rufsäule	Alarmierungen pro Tag	Alarmierungen auf 100.000 d. Bevölkerung	Polizeilich registrierte Straftaten auf 100.000 der Bevölkerung
a) Hamburg 1965 - 1983				
1965	241.736	662	13.138	5.420
1970	360.847	989	19.858	7.373
1972	395.876	1.085	22.220	7.705
1974	399.453	1.094	22.805	7.918
1976	458.340	1.256	26.844	9.142
1978	505.486	1.385	30.229	10.630
1980	507.682	1.391	30.791	12.335
1982	515.680	1.413	31.629	14.343
1983	489.988	1.342	30.287	14.953
b) Frankfurt 1980 - 1984				
1980	201.917	553	32.091	14.560
1981	206.027	564	32.927	16.202
1982	195.329	535	31.378	17.441
1983	183.614	503	29.871	16.883
1984	185.600	508	30.400	--
c) Hannover 1975 - 1983 *)				
1975	143.400	393	25.475	7.131
1976	154.500	423	28.142	7.796
1978	164.700	451	30.483	8.811
1980	180.500	495	33.732	8.848
1981	198.600	544	37.394	10.537
1982	191.200	524	36.246	11.525
1983	189.806	520	36.202	12.174
d) Berlin 1978 - 1984				
1978	627.785	1.720	32.738	10.739
1979	663.237	1.817	34.829	11.554
1980	683.800	1.873	36.010	12.595
1981	765.106	2.096	40.475	13.277
1982	743.435	2.037	39.563	13.547
1983	699.029	1.915	37.573	13.680
1984	**675.260	1.850	36.491	--

*) Werte für 1975 - 1982 hochgerechnet anhand der vorl. Angaben über Anrufe über '110' mit Einsatz (z.B. 1983 78.216) und der nur für 1983 vorliegenden Angabe aller Anrufe über '110' (189.806)

**) Hochgerechnet anhand der Angaben für Jan. - Aug. 1984

**Tabelle 4: ALARMIERUNGEN DER POLIZEI UND FUNKSTREIFENEINSÄTZE
in zehn bundesdeutschen Großstädten**

	Einwohner	Straftaten		Alarmierungen			Einsätze	
		insges.	auf 100.000	insges.	davon über 110	auf 100.000	insges.	auf 100.000
Berlin 1)	1.898.937	239.171	12.595	873.155	683.800	<u>45.982</u> <u>36.010</u>	479.666	25.000
Darmstadt	137.830	14.872	10,790	35.416 ²	-	<u>25.700</u>	--	--
Frankfurt	614.652	103.773	16.883	185.059 ³	153.838	<u>30.110</u> <u>25.030</u>	--	--
Hamburg	1.617.759	241.910	14.953	523.439 ⁴	489.988	<u>32.355</u> <u>30.287</u>	461.035 5)	353.107 6)
Hannover	524.332	63.835	12.175	--	189.806	<u>36.202</u>	147.834	27.800
Heidelberg	133.566	15.346	11.490	--	--	---	54.000 7)	40.000
Köln	953.302	91.079	9.554	--	--	--	183.775	19.000
Mannheim	299.737	33.886	11.305	--	76.104	<u>25.393</u>	--	--
München	1.284.321	94.183	7.333	482.000 ⁸	344.476	<u>37.530</u> <u>26.822</u>	207.907 9)	150.000
Stuttgart	571.118	54.644	9.568	260.000 ¹⁰	252.000	<u>45.526</u> <u>44.125</u>	114.997	19.000

- 1) Für Berlin lagen vollständige Angaben nur für 1980 vor. Die Zahl der 110-Notrufe ist von 1980 auf 1981 stark angestiegen, danach wieder deutlich zurückgegangen (s. Tab. 3). Für 1984 sind etwa 675.000 Alarmierungen zu erwarten und damit ca. 8.000 weniger als 1980.
- 2) Lt. Angaben des PP "Mittelwert"
- 3) Notruf 110, Alarmierungen über Rufsäulen; ohne Überfall- und Einbruchmeldeanlage-Alarmer
- 4) notruf 110, Anrufe über Behördenleitungen, Taxi-, Feuerwehr-, Post-, Bundesbahn-, Wasserwerke- und

- 5) öffentl. Verkehrsbetriebe - eingesetzte Funkstreifenwagen
- 6) Einsatzereignisse
- 7) hochgerechnet
- 8) Notruf 110 usw., wie Anm. 4
- 9) Polizeileitungen von Polizei-Einsatzfahrten
- 10) Notruf 110; andere Anrufe über öffentliche Telefonstellen und von Polizeirevierern

Tabelle 8 Anlässe von Funkstreifeneinsätzen in Stuttgart

(Juli 1984, 7 Tage)

	absolut	% insgesamt	% ohne Verkehr
Klassische Kriminalität			
Diebstahl insges.	203 (54,4%)		
Sachbeschädigung	54 (14,5%)		
Körperverletzung	40 (10,7%)		
Schwarzfahren	29 (7,8%)		
Betrug	17 (4,6%)		
Brand, Bomben- drohung	11 (2,9%)	373	16,5
Raub	10 (2,7%)		25,2
Rauschgiftdelikt	6 (1,6%)		
Sexualdelikt	3 (0,8%)		
Widerstand	-		
	(100%)		
Grenzbereiche			
Lärmbelästigung, Ruhestörung	147		
Hausfriedensbruch/ Hausstreit	67	237	10,5
Einschreiten in Gaststätten	23		
Hilfeleistungen			
Hilflose, Betrunkene vermißte Personen	203		
Selbsttötungen	22		
Betriebs-, Haus- unfall	5	264	11,7
Verständigung von Angehörigen	5		17,8
"Verdächtige Personen"			
verdächtige Personen	51		
verdächtiges Fahrzeug	49	100	4,4
Verkehrsbereich			
	808	808	35,8
Fehlalarme			
	85	85	3,8
Sonstiges			
Fahndung	74		
Sondereinsatz (z.B. Demonstrationen, Sportveranstaltg.)	24	107	4,7
Observationen	9		7,2
Personentransporte			
Personentransporte, Einlieferung, Vorführbefehl	281	281	12,5
		2.255	100,0
			1.480 = 100%

NACHTDIENST - EIN STÜCK POLIZEIALLTAG AUS DER SICHT EINES STREIFENPOLIZISTEN *)

19.45 Uhr: Ich betrete die Dienststelle. Aufbruchstimmung bei den Kollegen der Spätschicht, die um 20 Uhr Dienstsclluß haben. Zwei Kollegen bemühen sich offenbar noch, ihre schriftlichen Vorgänge des heutigen Tages abzuschließen. Ihre Gesichter sind leicht gerötet. Mein Schichtführer bereitet die in wenigen Minuten beginnende Besprechung vor. Bei der Dienstbesprechung werden nach der Einteilung der Streifenbesetzungen "Sonderaufträge" erteilt. Es herrscht eine recht angespannte Atmosphäre im Kreis meiner Kollegen. Aggressiv lehnt es ein Kollege ab, schon zu Beginn des Dienstes "total verplant" zu werden. "Wir sind keine Geldeintreiber!" Spontan erkläre ich mich bereit, die umstrittene "Standkontrolle" zum "Geldeintreiben" zu übernehmen. Warum? Keine Zeit, darüber länger nachzudenken.

20.15 Uhr: Erster Einsatz: Mein Kollege und ich werden zur Überprüfung einer Verkehrssignalanlage an einer belebten Kreuzung geschickt. Eine Fußgängerampel ist leicht seitwärts gedreht. Ein Verkehrsunfall? Mutwilliges Verdrehen? Mir gehen die polizeilich zu ergreifenden Maßnahmen durch den Kopf: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Anzeige gegen Unbekannt... Ich verlasse den Funkstreifenwagen und hangele mich an dem Ampelmast hoch. Mühelos läßt sich die Fußgängerampel in die richtige Richtung drehen. Keinerlei Spuren. Über Funk geben wir der Leitstelle Kenntnis: Keine Feststellung.

Gleich danach weist mein Kollege auf einen vorbeifahrenden LKW hin, dessen hinteres rechtes Rücklicht defekt ist. Ich denke an den letzten Nachtdienst zurück, als mein junger Kollege neben mir einen sprachlosen Radfahrer mit 20 Mark verwarnt hatte, weil sein vorderes Licht defekt war. Wir fahren dem LKW nach. Er wird gestoppt. Mein Kollege fordert von dem verschmutzt aussehenden Fahrer die Papiere. Der Führerschein fehlt. Ich beobachte den Kontrollvorgang. Anschließend notiere ich mir die Personalien des Fahrers, während sich mein Kollege bereits verabschiedet hatte. Im Fahrzeug erkläre ich meinem Kollegen, am nächsten Tag den Führerschein des LKW-Fahrers überprüfen zu wollen.

20.25 Uhr: Wir erhalten den Auftrag, einen Kollegen aus dem technischen Dienst nach Hause zu fahren. Auf der Fahrt unterhalten wir uns über frühere Zeiten. Gemeinsam lachen wir über unseren ehemaligen Wachschichtführer, der damals als Kommißkopf verschrien war. Mein Kollege ist heute froh, aus dem Wach- und Schichtdienst heraus zu sein. "So kann man wenigstens mal was unternehmen. Ich bin jetzt in einem Sportverein sehr aktiv." Während unseres Gespräches kommt von der Leitstelle um 20.45 Uhr eine Fahndung nach zwei aus einer Strafvollzugsanstalt entwichenen Schwerverbrechern. Angeblich wurden sie

*) Der Autor ist Schutzpolizist im mittleren Dienst, tätig in einer mittelgroßen norddeutschen Stadt.

heute nachmittag in Stadtnähe gesehen. Gegen 21.00 Uhr erfolgt eine weitere Fahndung nach zwei "abgängigen" Personen. Sie wird von uns kaum wahrgenommen. Der Tank unseres Einsatzfahrzeuges ist fast leer. Auf dem Weg zur Tankstelle bieten wir Kollegen einer Zivilstreife unsere Unterstützung an, die per Funk darum gebeten hatten. Sie wollen ein Fahrzeug anhalten, dessen Fahrer angeblich "Zick-Zack" gefahren ist. Unverständnis über das Anliegen der Kollegen kommt in mir hoch, hier um Unterstützung gebeten zu haben.

Mittlerweile ist es 21.20 Uhr. Wir fahren zum Tanken. Überrascht von dem Wunsch meines jungen Kollegen, in wenigen Minuten auf dem Revier "Dallas" sehen zu wollen, und nicht weniger erstaunt über seine Bemerkung, im Funkstreifenwagen sitzenbleiben zu wollen, während ich tanke, steige ich aus. Den Kollegen "bitte" ich nun, auszusteigen und den Ölstand des Streifenwagens zu überprüfen. Anschließend fordere ich ihn auf, die getankte Literzahl ins Fahrtenbuch einzutragen. Gegen 21.30 Uhr lenke ich den Funkstreifenwagen zur vereinbarten Kontrollstelle, um hier die besprochene "Standkontrolle" durchzuführen. Gegen 21.40 Uhr werden Kollegen einer anderen Funkstreife in die Nähe unseres Standortes gerufen. Angeblich seien mehrere Jugendliche nach begangener Sachbeschädigung flüchtig und bewegten sich nun in Richtung Innenstadt. Wir beenden die Kontrolle und übernehmen in Absprache mit den Kollegen diesen Einsatz. Wenig später treffen wir am Tatort ein. An einem Fahrzeug ist ein Scheibenwischer leicht verbogen. Eine offensichtlich aufgeschreckte Frau gibt Hinweise auf mehrere Jugendliche, die sich in eine gänzlich andere Richtung entfernt haben, als uns über Funk angegeben wurde. Die Frau ist nur leicht bekleidet. Meine Blicke und die meines Kollegen treffen sich. Die Frau berichtet, ihr Mann verfolge die Leute bereits zu Fuß. Wir fahren in die von der Frau angegebene Richtung. Etwa 500 Meter vom Tatort entfernt treffen wir den Mann an, der sechs angetrunkene Jugendliche in einigem Abstand verfolgt. Wir stoppen den Funkstreifenwagen, und ich fordere von allen anwesenden Personen den Personalausweis. Der Geschädigte weist dann auf den am stärksten angetrunkenen, von seinen Freunden gestützten Jugendlichen hin und erklärt, dieser habe seinen Scheibenwischer verbogen, als er sich auf die Haube seines Fahrzeugs gestützt habe. Als sich der Betrunkene zunächst weigert, sich auszuweisen, bzw. seine beiden Freunde verhindern, daß mein Kollege den Ausweis aus der Jackentasche ziehen kann, wird es kritisch. Es kommt zu "Widerstandshandlungen" zwischen den Jugendlichen und meinen Kollegen (inzwischen ist ein weiterer Funkstreifenwagen eingetroffen), die ich verhindern will. Ich stelle mich zwischen die Fronten und bitte einen meiner Kollegen, die inzwischen ausgehändigten Personalausweise per Funk überprüfen zu lassen. Als der Geschädigte mit den Jugendlichen sprechen will, wird auch er angegriffen. Nun stelle ich mich zwischen diese Kontrahenten. Den Wortführer der Gruppe fordere ich auf, beruhigend auf seine Freunde einzuwirken, die weiterhin auch uns gegenüber drohende Haltungen einnehmen. Die anderen mache ich darauf aufmerksam, daß jeder Angriff massive Konsequenzen nach sich ziehen wird (Strafanzeige,

Festnahme usw.). Schließlich wird es ruhiger. Wir bitten die unterstützenden Kollegen, wegzufahren. Schließlich wird bekannt, daß es sich bei den Jugendlichen um Teilnehmer eines Lehrgangs handelt, die in einer nahegelegenen Bildungsstätte untergebracht sind. Die Personenüberprüfung ergibt, daß alle bereits vorbestraft sind. Ich sage dem Geschädigten, daß die Grundlage für eine Strafanzeige durch uns wegen Sachbeschädigung wohl nicht gegeben ist. Er selbst kann aber trotzdem Strafantrag stellen. Da der Geschädigte lediglich auf einer Schadensregulierung besteht, fahren wir zusammen wenige Meter weiter und nehmen Kontakt zum Leiter der Bildungsstätte auf. Die angetrunkenen Jugendlichen folgen uns zu Fuß. Der Leiter notiert sich den Namen des zwischenzeitlich auf den Stufen liegenden Beschuldigten und sichert eine unverzügliche Schadensregulierung und Entschuldigung zu. Ein ebenfalls betrunkenen Jugendlicher weint und beteuert seine Unschuld.

Als wir wieder den Funkstreifenwagen erreichen, ist es 22.05 Uhr. Der Motor unseres PKW springt nicht an. Über Funk fordern wir ein Überbrückungskabel an. Meinem Kollegen erkläre ich, daß wir eigentlich eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung hätten aufnehmen müssen. Den wieder flottgemachten Funkstreifenwagen wollen wir nun gegen einen anderen austauschen. Auf dem Weg zur Werkstatt halten wir einen Rotlichtfahrer an und notieren seine Daten für eine Anzeige. Der Betroffene gesteht mit einem leichten Lächeln, unaufmerksam gewesen zu sein. Wir tanken das ausgewechselte Fahrzeug auf. Beim Anfahren quietscht der Keilriemen. Um 22.45 Uhr erreichen wir die Dienststelle. Im Aufenthaltsraum hören wir über Funk die Bitte einer Zivilstreife um Unterstützung. Der eingegossene Kaffee bleibt unberührt stehen. Wenig später stehen wir zusammen mit der Zivilstreife hinter dem bereits angehaltenen verdächtigen PKW, aus dem wieder "nur" eine männliche Person aussteigt und sich dann mit den Kollegen unterhält. Wir verlassen den Anhalteort und fahren zur Dienststelle zurück.

Es ist 23.05 Uhr. Im Kreise der Kollegen unterhalten wir uns über Fernsehfilme vom Vorabend. Einige verfolgen gespannt eine im Fernsehen ausgestrahlte Schachpartie.

23.50 Uhr: Über Funk fordert die Leitstelle dringend Unterstützung von Kollegen bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalls mit schwerem Personenschaden. Wir erreichen die Unfallstelle gegen 23.55 Uhr als erstes Polizeifahrzeug. Wenig später treffen mehrere Feuerwehrfahrzeuge ein. Die Versorgung einer verletzten Person mit großen Schnittwunden im Gesicht hat bereits ein Verkehrsteilnehmer übernommen, der vor dem Schwerverletzten kniet. Lautstark und vorwurfsvoll macht er mich für das Fernbleiben des Rettungswagens verantwortlich. Nur mit Mühe gelingt es mir, ihn zu beruhigen. Ich weise auf den Verletzten, der doch jedes gesprochene Wort mitbekomme. Er liegt regungslos auf der feuchten Fahrbahn. Gegen 0.05 Uhr treffen gleich zwei Rettungswagen und ein Arzt mit seinem privaten PKW an der Unfallstelle ein. Mit Handscheinwerfern wird von den Feuerwehrleuten die Böschung am Unfallort nach weiteren



möglichen Verletzten abgesucht. Mein Kollege übernimmt die Verkehrsregelung. Überall spiegeln sich die Blaulichter der Einsatzfahrzeuge wider. Das Unfallfahrzeug wird abgeschleppt. Der gesamte Dach fehlt. Scharfe Kanten am Fahrzeug lassen den Schluß zu, daß der Fahrer nicht überleben wird. Aus der offenen Tür des Unfallfahrzeugs fällt eine Bierflasche auf die Fahrbahn. Wir fahren zurück zur Dienststelle, ich schreibe den Tätigkeitsnachweis und mein Kollege die Rotlichtanzeige und weitere Anzeigen vom Vortage.

2.00 Uhr: Wir fahren wieder auf Streife. Um 2.15 Uhr überprüfen wir einen seit Jahren bekannten Zuhälter, der mit einer Frau aus seiner Wohnung kommt und in einen PKW steigt. Sein Gesicht sieht verschwitzt aus. Ein Alco-Test bestätigt seine Aussage, keinen Alkohol getrunken zu haben. Offensichtlich wird auch er mit zunehmendem Alter ruhiger. Wir verabschieden uns. Im Streifenwagen sitzend murmelt mein Kollege "Scheiße".

2.30 Uhr: Wir überwachen den Fahrzeugverkehr im Innenstadtbereich. Ohne Erfolg. Noch ist die Kasse leer.

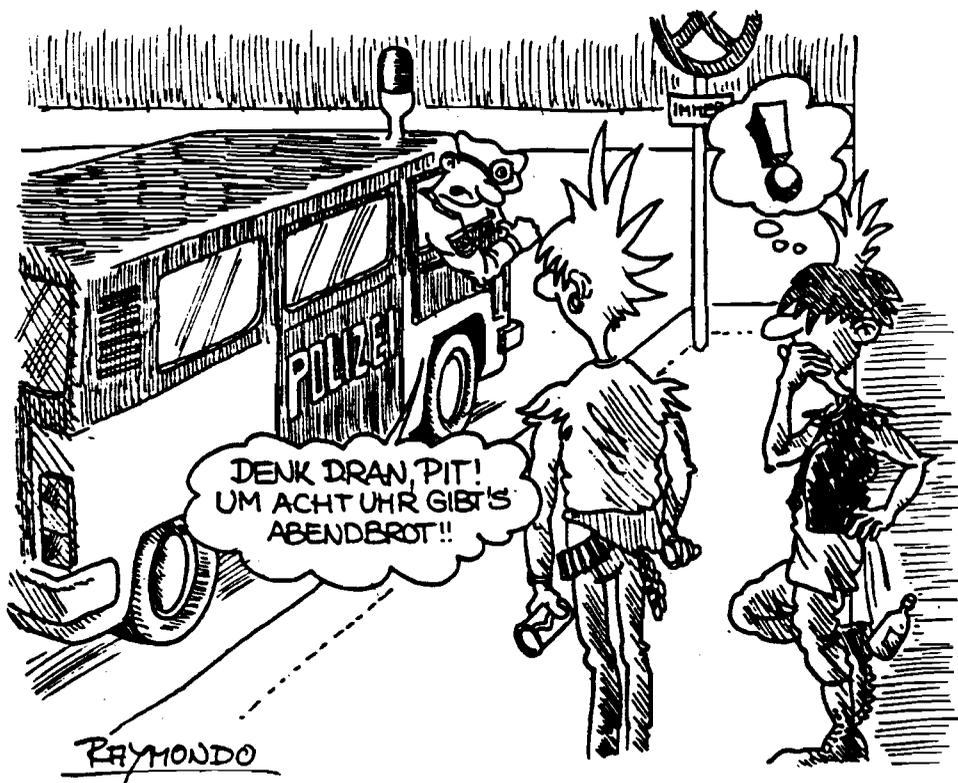
3.03 Uhr: Über Funk erhält eine Streife einen Einsatz zur Stadtgrenze: versuchter Einbruchdiebstahl in einer Imbißbude. Mit hoher Geschwindigkeit fahren wir zum Tatort, überholen eine ebenfalls dorthin eilende Funkstreife. Jagdfieber kommt auf. Zum Entsetzen meines Chefs steuere ich unseren Streifenwagen an der Imbißbude vorbei. Nun sind wir doch nicht die ersten. Spuren an der Tür bestätigen den Verdacht des versuchten Einbruchs. Wie so oft fehlt vom Täter jede Spur.

3.15 Uhr: Wir fahren zurück in die Innenstadt. Parksünder werden mit Strafzetteln bedacht. Noch immer kein Bargeld.

3.45: Wir holen uns bei der Druckerei die Tageszeitung. Durch den Auftrag, in wenigen Minuten die Begleitung eines Schwertransportes zu übernehmen, verlassen wir um 3.55 Uhr unser beleuchtetes Plätzchen im Zentrum der Innenstadt. Mein Kollege schlägt die Zeitung zu. Wir bilden die Spitze des Schwertransportes. "Betonteile mit Überbreite" steht in den Begleitpapieren.

Gegen 4.20 Uhr begeben wir uns wieder an einen sonst so bargeldintensiven Kontrollpunkt im Stadtzentrum. Hier überprüfen wir einen ebenfalls seit mehreren Jahren bekannten Bürger. Von ihm heißt es, er sei "der geborene Killer" und erledige "heiße Aufträge". Sein cooles Verhalten fasziniert mich immer wieder. Die Stadt ist ruhig.

Um 4.30 Uhr fahren wir zur Dienststelle zurück. Meine Augen sind schwer. Mein Kollege am Wachtisch hat offensichtlich auch den letzten Teil der Zeitung durchgelesen. Er schlägt sie zu und legt sie zur Seite. Mit den Worten, auch draußen sei alles tot, gehe ich in einen der hinteren Wachräume und nehme lediglich leise Stimmen meiner



Kollegen wahr, während ich im völlig dunklen Raum auf zwei zusammengestellten Tischen liege und die Stille und Dunkelheit genieße. Keine Lichter, keine Autos, keine Straßen ... Wenige Minuten später springe ich auf. Auf dem Flur ruft ein Kollege meinen Namen. Nur nichts anmerken lassen. Es ist mittlerweile 4.40 Uhr. Im Wachraum steht eine männliche, ca. 35 Jahre alte Person mit blutenden Gesichtsverletzungen. Er ist angetrunken. Ohne den Worten meines Kollegen Gehör zu schenken, sagt er nur: "Einen Krankenwagen brauche ich nicht. Ich will nur die Namen, alles andere kann ich allein!" Auf dem Weg zum "Cherie", in dem er angeblich zusammengeschlagen worden ist, höre ich von meinem Chef, daß sich zwei Männer nach der Auseinandersetzung aus der Nachbar entfernt haben sollen. Plötzlich bin ich hellwach und habe das blutüberströmte Gesicht des Verletzten vor Augen. Wenige Minuten später betreten wir das nur schwach beleuchtete "Cherie". Die Musik spielt leise. Ein leichtbekleidetes Girl huscht an uns vorbei. Ein Mann wird an der Theke von einer Frau in glitzerndem Kleid durch das schwarze Haar gestreichelt. Ihre Fingernägel leuchten. Zwei weitere Männer stehen am anderen Ende der Theke. Die übrigen Plätze um die Tanzfläche herum sind leer. Ein unangenehmes Gefühl kommt auf, als der sonst eher polizeifreundliche, heute offenbar angetrunkene Geschäftsführer mit gesenktem Gesicht an uns vorbeigeht. Die Blicke der Anwesenden sind auf uns gerichtet. Die Geschäftsführerin schaut erst meinen Kollegen, dann mich recht sonderbar an. Sie ist alt geworden, denke ich. Für den Bruchteil einer Sekunde habe ich ihre Wohnung vor Augen, die ich vor mehr als sieben Jahren betreten hatte, um ihren Führerschein einzusehen.

Mein Kollege steht hinter mir. Die Frau will von einer Schlägerei nichts bemerkt haben. Zwei weitere Kollegen werden vom Portier an der Tür empfangen und hereingeführt. Wir fragen nach dem Lichtschalter. Es wird hell. Alles sieht kalt und blaß aus. Blutspuren auf dem Teppichboden und auf der Tanzfläche. Der Splitter eines Kristallglas-Aschenbechers liegt unter dem Tisch an der Tanzfläche, einige andere Scherben liegen bereits im Mülleimer hinter der Theke, direkt vor der Geschäftsführerin. Nun erklärt sich ein junger Kellner bereit, Angaben zur Auseinandersetzung zu machen. Zunächst schaut er verstohlen zur Theke hinüber. Hat er Angst vor der Chefin? Wir fahren zusammen mit zwei anderen Streifenwagen zu einer Frühgaststätte in der Hoffnung, die Täter dort anzutreffen. Im Streifenwagen meiner Kollegen sitzt der Kellner als Augenzeuge. Es ist 5.00 Uhr. In einer Telefonzelle halten sich zwei Personen auf. Die Beschreibung des Zeugen trifft auf sie zu. Wir öffnen die Tür der Telefonzelle. Der Hörer wird von einer der Personen auf die Buchablage gelegt. Wir werden als Polizeibeamte erkannt. Im Rahmen einer allgemeinen Personenüberprüfung erfahren wir von den ungepflegt aussehenden Verdächtigen, daß sie vor etwa einer halben Stunde das "Cherie" verlassen haben. Die Überprüfung der Personalien ergibt, daß vor uns zwei erfahrene Rechtsbrecher stehen. Nachdem der Kellner sie als Täter wiedererkannt hat, nehmen wir beide vorläufig fest.

Wir fahren zur Dienststelle. Die Kollegen der anderen Funkstreife versuchen, im Krankenhaus Auskünfte über die Art der Verletzungen des Geschädigten zu bekommen. Ohne Erfolg, da man noch keine Angaben machen kann. Die Beschuldigten machen keine Aussagen zur Sache. Sie verlangen einen Rechtsanwalt.

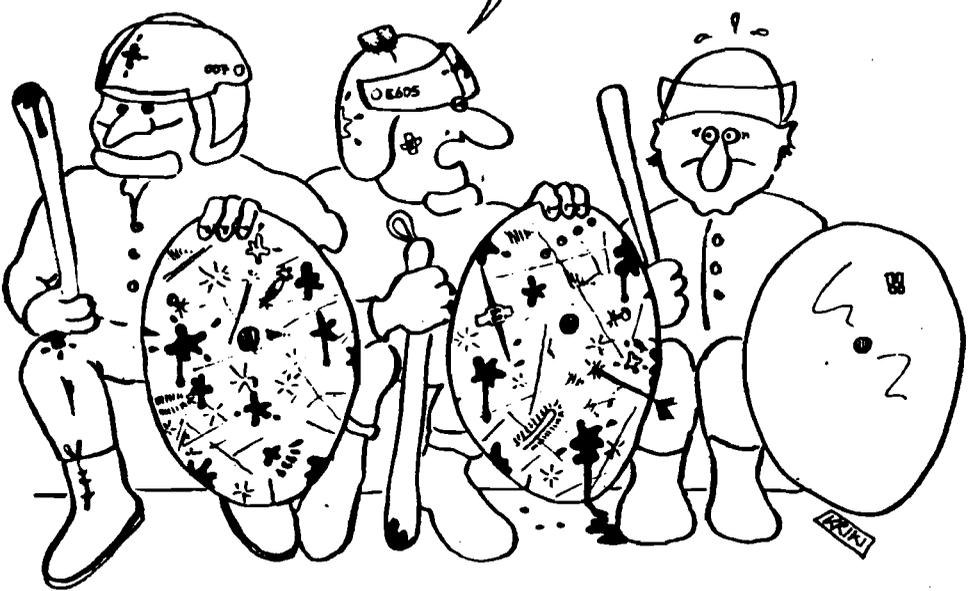
5.50 Uhr: Die Beschuldigten fordern erneut, ihren Rechtsanwalt anrufen zu dürfen. Ich wähle eine Telefonnummer, die mir der Hauptbeschuldigte gibt und überreiche ihm den Telefonhörer. Eine weibliche, deutlich wahrzunehmende Stimme ist am anderen Ende der Leitung. Aus dem Zusammenhang des Gesprächs entnehme ich, daß es die Frau des am Tisch sitzenden Beschuldigten ist. Mit geschlossenen Augen sagt er leise: "Sag ihr, daß sie uns besuchen soll. Ich habe keine Zigaretten mehr." Er macht ihr nun klar, daß sie auf der Polizeiwache sind und wohl "abgehen" werden. Bald darauf dränge ich ihn, das Gespräch mit seinem "Rechtsanwalt" zu beenden.

Mein Kollege teilt mir mit, daß wir beide entlassen können. Wir haben erfahren, daß der diensthabende Arzt im Krankenhaus bei dem Verletzten nur Prellungen und Platzwunden festgestellt habe. Um 6.10 Uhr verlassen die beiden die Wache.

NEULICH IN WANNE 13:

WINTRIED, ICH HABE DAS GEFÜHL, DASS DU DICH NICHT RICHTIG EINBRINGST.

taz Donnerstag, 2.2. 84



FRAUENHÄUSER UND POLIZEI

von Catharina Kunze^{*)}

Auf Initiative von Frauen aus der autonomen Frauenbewegung entstand 1976 das erste, 1979 das zweite Frauenhaus Berlin zum Schutz und zur Hilfe für mißhandelte Frauen und deren Kinder. Zur Konzeption der Frauenhäuser gehört es, daß schutzsuchende Frauen und ihre Kinder jederzeit ohne Wartezeit aufgenommen werden; daß der betroffenen Frau an ihren Bedürfnissen und Interessen orientierte, parteiiche und qualifizierte Beratung und Hilfe durch festangestellte Mitarbeiterinnen angeboten wird; daß die Mißhandlungserfahrungen der hilfesuchenden Frau als ihre Realität ernstgenommen werden; daß keine bürokratische und hierarchische Organisation vorhanden ist, sondern alle Mitarbeiterinnen gleichberechtigte Mitglieder eines Teams sind; daß die Bewohnerinnen ihr Leben im Haus selbst organisieren; daß es keine männlichen Mitarbeiter gibt, weil die Erfahrung von gegenseitiger Hilfe von Frauen untereinander für entscheidend gehalten wird; und daß der Selbstverwaltung im Haus Personalautonomie und konzeptionelle Selbstbestimmung gegenüber staatlichen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und Behörden entsprechen soll.

In den von männlicher Gewalttätigkeit bestimmten Lebensumständen der Frauen und im Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen kommen einige immer wiederkehrende Situationen vor, in denen die Hilfe der Polizei gesucht und mehr oder minder widerstrebend von (in aller Regel männlichen) Polizeibeamten geleistet oder unterlassen wird:

Frauen suchen bei verharmlosend so genannten Familienstreitigkeiten, also akuten Bedrohungs- oder Mißhandlungssituationen, polizeiliche Hilfe oder wollen wegen Körperverletzung/Vergewaltung Anzeige erstatten. Haben sie Zuflucht im Frauenhaus gefunden, sind sie häufig darauf angewiesen, gegen den Willen des Mißhandlers persönliche Gegenstände, Kleidung, Papiere aus der Wohnung zu holen; manchmal geht es auch um die Kinder, die sie zu sich nehmen wollen. Die Aggressivität des Mißhandlers verfolgt Frauen weiter, sobald sie auch nur kurz das Frauenhaus verlassen, zu Kindergarten oder Schule, zu Behördengängen, zur Arbeit, zum Einkaufen, und wird dadurch eine Bedrohung für das Frauenhaus insgesamt.

Die Berliner Polizei hat sich über einen längeren Zeitraum hinweg als unfähig erwiesen, sich mit derartigen Situationen, der Lage der Frauenhäuser und der betroffenen Frauen auseinanderzusetzen. Sie verhielt sich zunächst ebenso wie andere Behörden abwehrend, wurde nicht von sich aus initiativ und verweigerte Einschreiten, um das gegeben wurde; gerade um die Fragen der Begleitung von Frauen und Mitarbeiterinnen in die Wohnung des Mißhandlers und des polizeilichen Schutzes bei Bedrohungssituationen an den Häusern gab es jahrelang

^{*)} Die Autorin dankt Angelika Berresheim, Barbara Umbesen und Ulrike Palmert für die Gespräche, die diesen Artikel ermöglicht haben.

Streitigkeiten. Der Mord an Nuriye Bekir 1980 warf ein grelles Licht auf die polizeiliche Untätigkeit. Zur Erinnerung:

Die Bedrohung Nuriye Bekirs durch den Ehemann war durch ein von der Staatsanwaltschaft eingestelltes Strafverfahren aktenkundig; sie hatte angezeigt, daß sie in der Wohnung mißhandelt und konkret mit dem Tode bedroht worden war. Sie wurde dann mehrmals am Frauenhaus von ihm wieder bedroht; in einem Fall sagte er einer Mitarbeiterin, er

"Gewalt gegen Frauen und polizeiliche Reaktion" in London

Wir wollen hier kurz auf eine Untersuchung hinweisen, die gegenwärtig im Londoner Stadtteil Wandsworth zum Thema "Gewalt gegen Frauen und polizeiliche Reaktion" durchgeführt und vom Greater London Council (kommunales Selbstverwaltungsorgan der Stadt London, von der Auflösung durch die Thatcher-Regierung bedroht) finanziert wird. Bisher liegen vorläufige Ergebnisse zu drei Teilbereichen der Untersuchung vor: Art und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen; Erfahrungen und Einstellungen der Frauen bezüglich polizeilicher Reaktionen; Gegenvorschläge.

Aus dem Bericht zum zweiten Teilbereich:

"Die uns berichteten Erfahrungen der Frauen mit polizeilichen Reaktionen auf männliche Gewalt waren wenig beeindruckend: 3/4 der Frauen, die Gewalttätigkeiten ausgesetzt waren, hatten gar nicht erst Anzeige erstattet, weil sie davon ausgingen, daß die Polizei die alltäglichen Formen männlicher Gewaltausübung nicht als Straftaten ansieht. ... Die Hälfte der übrigen 25% hatten zusätzlich Eigentumsdelikte angezeigt und sagten, daß nach ihrer Einschätzung diese materiellen Verluste oder Schäden von der Polizei für wesentlich gehalten wurde als die gewalttätigen Mißhandlungen. Die Frauen, die Anzeige erstattet hatten, waren mehrheitlich unzufrieden mit der polizeilichen Behandlung des Vorfalls. ...

20% der befragten Frauen meinten, die Polizei könne überhaupt nichts gegen Gewalt gegen Frauen tun. Nur 3% verlangten "mehr Polizei" als Reaktion. ... 57% machten Gegenvorschläge in Richtung "community policing" (d.h. sinngemäß "bürgernahe Polizei"), insbesondere mehr Fußstreifen und weniger Fahrzeugstreifen. ... Sie verlangen offenbar eher Veränderungen in der Art polizeilichen Verhaltens als eine Zunahme polizeilicher Befugnisse insgesamt. Geht man davon aus, daß die Befragungen in einer Phase stattfanden, wo die Polizei "community policing" massiv propagiert und als Allheilmittel darstellt, berücksichtigt man weiter die sehr deutlich von den Frauen geäußerten Angstgefühle und schließlich die Tatsache, daß es bisher keine anderen Formen schutzbietender Dienstleistungen gibt, so nimmt es nicht Wunder, daß Frauen von der Polizei erwarten, etwas gegen Männergewalt zu unternehmen."

Kontakt und Information: Wandsworth Policing Campaign, 248-250 Lavender Hill, London SW 11, (Tel. 223 8655)

habe ein Messer bei sich, worauf diese die Polizei rief, die sich jedoch weigerte, einzugreifen. In Anwesenheit ihrer Kinder und nachdem er eine andere Frau mit der Schreckschußpistole verjagt hatte, brachte der Ehemann Nuriye Bekir um.

Die anschließenden massiven öffentlichen Vorwürfe gegen die Berliner Polizei führten dazu, daß den Frauenhäusern in Gesprächen mit Polizeiführung und Senatsbehörden einige Zusagen gemacht wurden. Statt der von den Frauen geforderten polizeilichen Präsenz an den Häusern wurde ihnen versprochen, man werde öfter Streife fahren (eine magere Konzession, verglichen mit dem sonst betriebenen ständigen "Objektschutz" für öffentliche Einrichtungen wie etwa Gerichtsgebäude). Bei Hilferufen der Frauenhäuser - die nur in Notlagen erfolgen, weil die Frauen unbedeutendere Auseinandersetzungen selbst bewältigen - sagte die Polizei zu, schneller zu kommen (was etwa für jeden Taxifahrer, der wegen Streitereien um Fahrgeld die Polizei alarmiert, eine Selbstverständlichkeit ist). Bezüglich der Begleitung in die Wohnungen wurde eine Verfahrensweise vereinbart, wonach über eine polizeiliche Telefonnummer zwei Beamte des jeweiligen Abschnitts beauftragt werden, mitzugehen. (Die polizeiinterne diesbezügliche Dienstanweisung ist den Frauenhäusern bis heute nicht bekanntgegeben worden, so daß sie nicht überprüfen können, ob das Verhalten der eingesetzten Beamten weisungsgemäß ist.)

Schließlich wurden mehrere Fortbildungsveranstaltungen für Abschnittsbeamte durch die Mitarbeiterinnen durchgeführt (wobei ein Polizeibeamter äußerte, wenn der Mann nach Hause komme und die Wohnung sei nicht aufgeräumt, habe er das Recht, die Frau zu schlagen).

Das gegenwärtige Verhältnis zur Polizei wird von Mitarbeiterinnen dahingehend charakterisiert, die polizeiliche Kooperationsbereitschaft sei schwankend. Es finden periodisch weitere Besprechungen vor allem mit den zuständigen Abschnitten statt. Der zuständige Abschnittsleiter für das zweite Frauenhaus habe sich erst einmal dort gezeigt, und das in einem Fall, wo polizeilicherseits versucht wurde, die Herausgabe eines Kindes zu erzwingen. Insgesamt besteht der Eindruck, die polizeiliche Einsatzbereitschaft sei höher, wenn Männer ihr Einschreiten wünschen, für Frauen würden die Beamten schon eher dann aktiv, wenn sie von Mitarbeiterinnen unterstützt werden. Offenbar hängt es in hohem Maße von der Mentalität des einzelnen eingesetzten Polizeibeamten ab, ob er in der Lage ist, wenigstens vorurteilsfrei und neutral in der jeweiligen Situation anwesend zu sein und gegebenenfalls zu handeln, oder ob er sich - häufig angeblich aus Rechtsgründen - am Eingreifen gehindert sieht und wörtlich oder durch Körpersprache, Gestik, Bemerkungen zu Kollegen etc. zum Ausdruck bringt, daß er die Bedrohungssituation nicht versteht bzw. ernstnimmt und keinen Schutz bieten wird.

Gerade die Behauptung, aus rechtlichen Gründen brauche man nicht tätig zu werden bzw. dürfe es gar nicht, ist in mehrfacher Hinsicht absurd. Bei den sogenannten Familienstreitigkeiten, bei der Begleitung in die Wohnung und bei Bedrohungen vor den Frauenhäusern ist nach

Weiterführende Literatur zum Thema:

VERGEWALTIGUNG UND POLIZEI *)

a) Wissenschaftliche Untersuchungen und Betroffenenberichte:

Kurt Weis: *Die Vergewaltigung und ihre Opfer*; eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit; Stuttgart 1982, 236 S. Ein Standardwerk, welches mit empirisch-statistischen Untersuchungen auch die schlechten Erfahrungen der Opfer mit Polizei und Justiz behandelt

Susan Brownmiller: *Gegen unseren Willen*; Vergewaltigung und Männerherrschaft, Frankfurt 1978

Theresia Brechmann: *"Jede dritte Frau - Protokoll einer Vergewaltigung"*; Reinbek 1981 (rororo-aktuell Nr. 4930; DM 5,80)

Michael C. Baurmann: *"Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer"*; Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten; BKA-Forschungsreihe Bd. 15; Wiesbaden 1983 (Zu dieser Studie wurde eine "Praxisbezogene Zusammenfassung" an Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften verschickt.)
Anschrift des BKA: Postfach 1820, 6200 Wiesbaden

b) Behandlung des Themas in der Polizeifachpresse

L. Vier, W. Müller, G. Rauch: *Die vorgetäuschte Vergewaltigung*; in: *Der Kriminalist*, Heft 9, September 1984, S. 353 - 359

Karin Kaiser u.a.: Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS) bei der Polizeidirektion Hannover: *Initiative "Frauengruppe vergewaltigte Frauen"*, in: *Deutsche Polizei*, Nr. 11/1984, S. 27f.

im Ausland:

Shri S. Sen (Indien): *The Issue of Rape - View-point of a Law-Enforcement Officer*, in: *The Police Journal*; Nr. 1, January 1985, S. 22 - 27

R.R.Hazelwood (FBI Academy): *The behavior-oriented interview of rape victims: the key to profiling*, in: *FBI Law Enforcement Bulletin* 1983, 52/9, S. 8 - 15

L.W.Potts: *The police and determinants of rape prosecution: decision-making in a nearly-decomposable system*, in: *Police Studies* 1983/84, Nr. 4, S. 37 - 49

*) Diese kleine Liste ist nicht auf Vollständigkeit hin angelegt, sondern soll lediglich dokumentieren, daß das Thema über die unmittelbar Betroffenen hinaus zum Teil recht detailliert von Wissenschaft und Polizei behandelt wird. Dies gilt noch stärker für die sich zum Teil überschneidenden Aufsätze aus der Literaturliste zum Thema: *Polizei und Gewalt in der Familie* auf Seite 40 dieser Ausgabe.



**VIOLENCE AGAINST WOMEN
WOMEN SPEAK OUT**

den Erfahrungen von Mitarbeiterinnen oft die einfache polizeiliche Anwesenheit vollkommen ausreichend, um den Mißhandler von (weiteren) Tätlichkeiten abzuhalten; und für die - freilich in anderen Zusammenhängen - von der Polizei propagierte und praktizierte "polizeiliche Präsenz" hat sie noch nie gemeint, Rechtsgrundlagen zu benötigen. Im übrigen sind, entsprechende Prioritätensetzung und Motivation vorausgesetzt, relativ weitreichende polizeiliche Handlungsermächtigungen vorhanden. Und es geht, um es nochmals zu betonen, um einige wenige, ganz konkret eingegrenzte Situationen, in denen polizeiliche Hilfeleistung im Sinne einer Dienstleitung von den Frauen verlangt wird - eine Dienstleistung, die anderen unproblematisch erbracht wird.

Die autonome Frauenbewegung, zu der die Frauen gehören, die an der Gründung der Frauenhäuser beteiligt waren und die jetzt dort arbeiten, teilt die Distanz der Linken gegenüber der Polizei, steht ihr ablehnend oder zumindest zwiespältig gegenüber. Zu der sozusagen immanenten Kritik am erlebten polizeilichen Einsatzverhalten kommt deswegen die grundsätzliche Einstellung, daß - wenn schon eine grundlegende Änderung männlichen Gewaltverhaltens gegenüber Frauen in absehbarer Zeit nicht eintreten wird - es problematisch bleibt, sich in Konfliktsituationen polizeilicher Hilfe bedienen zu wollen/müssen. Die immanente Kritik verlangt bereitwilligeres und einsichtigeres Polizeiverhalten, bessere Ausbildung zur Sensibilisierung der Polizeibeamten, fordert zur Verbesserung der rechtlichen Lage die Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung, verlangt vor allem aber Ausnutzung der vorhandenen polizeilichen Mittel zum Schutz der Frauen. Gleichzeitig ist die Begrenztheit jeder Forderung an die Einsatzbereitschaft männlicher Polizeibeamter bei Bedrohungen oder Mißhandlungen von Frauen durch Männer offensichtlich (wobei die Frage ist, ob der Einsatz weiblicher Polizeibeamter hieran etwas ändern könnte); erst recht dann, wenn polizeiliche Mittel ohnehin untauglich wären, wie für diejenigen Frauen, die noch monate- und jahrelang, nachdem sie den Mißhandler verlassen haben, von ihm ständig und überall bedroht werden.



GEWALT IN DER FAMILIE - WIE REAGIEREN SOZIALARBEITER

Erfahrungen aus Berlin-Kreuzberg

Kreuzberg ist ein sozialer Problembezirk im Süden Berlins. Gewalt ist in vielen Familien anzutreffen. Die Prügelstrafe wird allgemein als Erziehungsmittel akzeptiert. Körperliche Auseinandersetzungen bei Ehestreitigkeiten sind nichts Ungewöhnliches. Fast immer sind es die Männer, die schlagen. Ein gewisses mittleres, "normales" Niveau von Gewalttätigkeit wird weder von privater Seite noch von den Behörden in Frage gestellt. Die Familienfürsorge greift erst dann ein, wenn von diesem Niveau in signifikanter Weise nach oben hin abgewichen wird. Selten sind es die Nachbarn, die die Sozialarbeiter alarmieren. Das Geschrei und die Schläge in der Nebenwohnung gehen sie nichts an, sind Privatsache der anderen. Das Schweigen wird durchbrochen, wenn die Betroffenen selbst - die Mutter des mißhandelten Kindes, die geschlagene Ehefrau - sich an die Familienfürsorge wenden und um Hilfe bitten. Dies kommt allerdings häufig genug vor und fordert die Sozialarbeit in hohem Maße.

Es mag eine Kreuzberger Besonderheit sein, daß, ausgelöst durch die Basisaktionen im Bezirk (Gründung des Georg-von-Rauch- und des Thomas-Weißecker-Hauses, Aktivitäten gegen die Sanierungspolitik etc.), seit mehr als einem Jahrzehnt eine kontinuierliche und sehr intensive Diskussion über ein demokratisches Konzept von Sozialarbeit geführt wurde. Ergebnis dieses Diskussionsprozesses war u.a., daß versucht wird, auf innerfamiliäre Konflikte therapeutisch zu reagieren, die Hintergründe der Gewalt zu erklären und Veränderungsprozesse einzuleiten. Dies hat zur Folge, daß der behördliche Gewalteinsatz nur in Extremsituationen erfolgt, üblicherweise Polizei und Staatsmacht bei der Lösung der Probleme herausgehalten werden sollen.

Wie dieses Konzept in der Praxis funktioniert, soll an einem Beispiel aus der Alltagsarbeit verdeutlicht werden: Es wird bekannt, daß ein Vater sein Kind ständig schwer mißhandelt. In einem solchen Fall besucht der Sozialarbeiter die Familie und versucht, mit dem Vater über die Angelegenheit zu sprechen. Ziel des Gesprächs ist es, dem Mann klar zu machen, daß er, der Vater, das Problem ist und Hilfe benötigt. Falls dies gelingt, würde die Familienfürsorge z.B. therapeutische Hilfe vermitteln und/oder der Familie eine Familienhelferin/einen Familienhelfer anbieten. Gleichzeitig wird der Kontakt zur Schule hergestellt und das Kind noch in der gleichen Woche in einer Kindertagesstätte untergebracht bzw. die Zusammenarbeit intensiviert. Damit soll nicht nur erreicht werden, daß das gefährdete Kind wenigstens tagsüber der gewaltgeladenen familiären Atmosphäre entzogen wird - es soll auch Kontrolldruck in Richtung auf den Vater geschaffen werden. Er soll wissen, daß Lehrer und Erzieher auf das Kind achten und daß bei der nächsten Mißhandlung das Kind aus der Familie genommen werden müßte.

Zeigt der Vater bei dem ersten Kontaktgespräch kein Problembewußtsein, wird sofort ein Verfahren in Gang gesetzt, den Eltern das Perso-

nensorgerecht zu entziehen. Ein entsprechender Antrag wird sehr rasch beschieden, so daß in fast allen Fällen das Kind noch am gleichen Tage aus der Familie genommen und in ein Heim gebracht werden kann. Nur in diesem Zusammenhang können Situationen auftreten, in denen die Polizei eingeschaltet werden muß - nämlich, wenn sich die Eltern weigern, das Kind freiwillig herauszugeben. Der Sozialarbeiter bedient sich dann der Hilfe der Polizei, wobei die Beamten aber lediglich dazu eingesetzt werden, die Maßnahmen durchzusetzen und Tätlichkeiten zu verhindern.

Eine ganz andere Rolle spielt die Polizei, wenn sich eine häusliche Auseinandersetzung aktuell abspielt und es darum geht, sofort zu schlichten und einzugreifen. Dann wird nämlich nicht die Familienfürsorge alarmiert - in der Regel spielen sich viele dieser Konflikte außerhalb der Dienstzeit, in den Nachtstunden ab -, sondern die Polizei zu Hilfe gerufen. Es zeigt sich, daß die Bereitschaft der Beamten, am Einsatzort zu handeln, eindeutig davon abhängt, wer geschlagen wird.

Ist das Opfer ein Kind, werden in der Regel sofort Maßnahmen ergriffen, um es zu schützen: Die Beamten nehmen es bei "Gefahr im Verzuge" aus der Familie und bringen es zunächst zum Kindernotdienst, um dann, sobald als möglich, die Familienfürsorge zu alarmieren, die sich dann weiter darum kümmert.

Ganz anders ist die Situation, wenn eine Frau vor ihrem prügelnden Mann geschützt werden muß. Hier schaltet sich die Polizei nur ein, wenn die Mißhandlungen vor ihren Augen fortgesetzt werden, was wohl selten der Fall sein dürfte. Ansonsten beschäftigen sich die Beamten weniger mit dem Täter, mehr mit dem Opfer. Ein Interesse, den Konflikt und die vorangegangenen Tätlichkeiten aufzuklären, besteht nicht. Man beschränkt sich darauf, "begütigend" auf die Frau einzureden, was sie denn habe, der Mann verhalte sich doch ganz ruhig, sie sei doch gar nicht bedroht und, falls sie sich doch bedroht fühle, solle sie einfach eine Zeitlang zu ihrer Nachbarin gehen. Konkrete Maßnahmen, um die Frau zu schützen, werden nicht ergriffen. Auch der zuständige Sozialarbeiter wird später nicht informiert.

Diese offensichtliche Männerkumpanei zwischen Streifenpolizisten und schlagenden Ehemännern führt bei den mißhandelten Frauen zu Wut und Resignation. Meist holen sie die Polizei nur einmal und dann nie wieder. "Denn die machen ja doch nichts!"

Eine angemessene Reaktion wäre es, in allen Fällen, wo ein Verdacht besteht, daß der Mann seine Ehefrau angegriffen hat und daß nach dem Abzug der Polizei weitere Mißhandlungen drohen, der Mann von den Beamten mitgenommen wird. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind z.B. in § 18 ASOG gegeben. Häufig sind Männer bei diesen Auseinandersetzungen stark alkoholisiert. Doch nicht nur die alkoholbedingten Kontrollverluste und die daraus entstehenden Gefahren sprechen für ein solches Vorgehen. Diese Maßnahme würde die Frau durch den Wegfall der akuten Bedrohungssituation zumindest kurzfristig entlasten und zugleich dem Mann ein deutlich erkennbares Warnzeichen setzen. Zur Zeit geschieht dies aber nur in ganz wenigen und seltenen

Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn ein Sozialarbeiter zufällig rechtzeitig informiert wurde und sich dann entsprechend engagiert. Ohne daß in einer speziellen Dienstanweisung der Polizei vorgeschrieben würde, den Mann zu sistieren, werden die Frauen in solchen Notsituationen weiterhin von den staatlichen Stellen weitgehend alleingelassen.

Die Aussagen dieses Artikels sind nicht empirisch abgesichert. Sie basieren auf den individuellen Erfahrungen eines Sozialarbeiters, der seit rund zwanzig Jahren bei der Kreuzberger Familienfürsorge arbeitet. Dennoch sind diese Eindrücke verallgemeinerbar und dürften sich nicht nur auf andere Berliner Bezirke, sondern auch auf die bundesdeutschen Großstädte übertragen lassen.

Weiterführende Literatur zum Thema:

POLIZEI UND GEWALT IN DER FAMILIE

a) Wissenschaftliche Untersuchungen

Gisela Clausen: Mißhandelte Frauen im Netz sozialer Hilfen in Hamburg; Untersuchung im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg (Leitstelle Gleichstellung der Frau, Postfach 105520, 2000 Hamburg 1), Dezember 1981, 260 Seiten plus Anhang

Hilfen für mißhandelte Frauen; Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts Frauenhaus Berlin; erstellt von: C. Hagemann-White u.a., 1981, 416 Seiten; Bd. 124 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit; für unseren Kontext besonders interessant ist Kap. 3 zur "Problematik der Hilfesuche am Beispiel der Hilfeleistung der Polizei", S. 113 - 141.

für Großbritannien:

Michael D.A. Freeman: Violence in the home; 1979, 257 Seiten (Published by Saxon House, Teakfield Limited, Westmead, Farnborough, Hants., England)

b) Behandlung des Themas in der Polizeifachpresse

Matthias Krause: Familienstreitigkeiten - Der Polizeibeamte als Konfliktpartner; in: Deutsche Polizei, Nr. 4/1984, S. 17 - 22 (empirische Untersuchung)

Polizeiliches Einschreiten bei Familienstreitigkeiten; in: Deutsches Polizeiblatt, Nr. 2/Nov. 1983, S. 2 - 26; dieses Schwerpunktheft behandelt die verschiedenen Bereiche zur Bewertung und Beurteilung von Maßnahmen bei Familienstreitigkeiten.

im Ausland:

Della M. Cannings: Myths and stereotypes - obstacles to effective police intervention in domestic disputes involving a battered woman; in: The Police Journal 1984, Nr. 1, S. 43 - 56

D.R. Buchanan und J.M. Hankins: Family disturbance intervention program; in: FBI Law Enforcement Bulletin 1983, Nr. 11, S.10-14

IM NOTFALL DIE POLIZEI?KONFLIKTE UND POLIZEI IN DER 'ALTERNATIVÖKONOMIE'

Insbesondere in den bundesdeutschen Großstädten wie Frankfurt, Hamburg, Köln und vor allem in Berlin hat sich im Bereich der Kleinbetriebe eine Form von Gegenökonomie herausgebildet. So sind z.B. im Gefolge der Studentenbewegung, aber später auch wegen (Akademiker-) Arbeitslosigkeit und Berufsverbots Buchladen- und Taxikollektive auf den Markt gekommen; Buchläden z.B., die über das bloße Interesse am Geldverdienen hinaus auch bestrebt waren/sind, mit ihrem Buch- und evtl. Lesungsprogramm kritisch-emanzipatorisches Bewußtsein zu fördern.

Beispiel: Buchläden

Auch 'linke' Buchläden werden nicht vom Ladendiebstahl, sprich: Bücherklau, verschont. CILIP hat in einer Umfrage bei 13 Berliner Buchläden nachgefragt, welcher Stellenwert dem Bücherklau zukommt und wie die Buchhändler darauf reagieren. Grundsätzlich von allen wurde beklagt, daß der Bücherklau (Dunkelziffer über 90%) ein erhebliches, insbesondere finanzielles Ärgernis darstellt. Einbußen, die mit dazu beitragen, daß einige der Läden kurz vor dem Konkurs stehen.

Wie reagieren nun die Buchhändler, wenn sie, was relativ selten vorkommt, jemanden auf frischer Tat ertappen?

Nahezu allen Buchhändlern gemeinsam ist ihre Skepsis gegenüber der Polizei. Zum Teil haben sie diese Behörde als eine Instanz erlebt, die den Laden im Rahmen politischer Straftaten durchsucht und/oder bestimmte Bücher zu beschlagnahmen versucht hat (z.B. "Wege zu Wissen und Wohlstand", eine Broschüre zum Krank'feiern'). Nahezu alle Buchhändler versuchen, die Polizei herauszuhalten und damit von einer Anzeige abzusehen. Verschiedene Reaktionen aus unserer Umfrage:

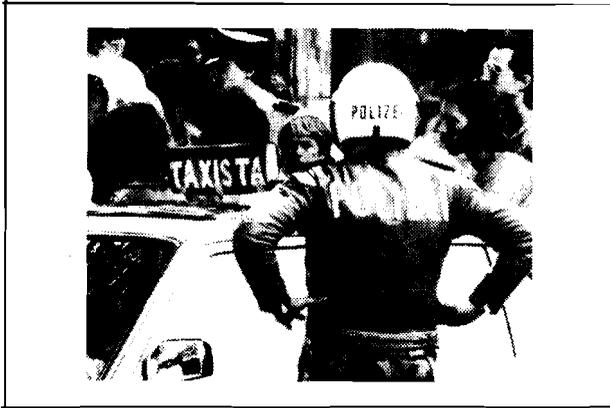
- Der Dieb wird erst einmal aufgefordert, das Buch herauszurücken. Gibt es dabei keine Schwierigkeiten, wird er mehr oder minder heftig aus dem Laden hinausgeflucht.
- Andere Kunden sprechen den Dieb im Laden oder auch draußen an und veranlassen, daß das geklaute Buch zurückgegeben wird.
- Wenn sich der Dieb weigert, das geklaute Buch herauszurücken, wird versucht, auf andere Art auf ihn einzuwirken; dabei kann es bei einigen wenigen Buchläden auch geschehen, daß die Polizei eingeschaltet wird.

Ein ehemaliger Buchhändler erzählte uns auch, daß dem Dieb nicht nur die Bücher abgenommen wurden, sondern der Täter auch, je nach Konstitution, einen 'Klaps' abbekam.

Insgesamt läßt sich also sagen, daß die 'linken' Buchhändler die Polizei heraushalten, obwohl der finanzielle Schaden und die Enttäuschung beträchtlich sind.

Beispiel: Studenten und Akademiker als Taxifahrer *)

Ca. 70% aller Berliner Taxifahrer sind Aushilfsfahrer, d.h. Personen, die insbesondere in den Abend- und Nachtstunden diese Tätigkeit z.B. im Rahmen eines Taxikollektivs neben ihrem Studium betreiben. Obwohl für alle Taxifahrer gleichermaßen gilt, ihre Dienstleistung zu verkaufen, und es den meisten Fahrgästen auch gleichgültig sein dürfte, ob sie nun von einem studentischen Aushilfsfahrer oder einem Berufsfahrer zu ihrem Fahrtziel kutschiert werden, war unsere Befragung in erster Linie an die Studenten als Taxifahrer gerichtet. Annahme dabei war, daß die Studenten aufgrund größeren Einfühlungsvermögens in die (soziale) Situation des Fahrgastes bei Konfliktsituationen zurückhaltender sind, die Polizei einzuschalten.



Konflikte, die jeder Taxifahrer irgendwann einmal austragen muß/mußte

- Fahrgeldhinterziehung
- Verschmutzung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast
- Belästigung oder Bedrohung durch den Fahrgast.

Am häufigsten treten Auseinandersetzungen über das Fahrgeld auf. Dabei muß zwischen dem Zahlungsstreit (der Fahrgast will nicht zahlen, weil er z.B. meint, daß zahlreiche Umwege den Preis ungerechtfertigt erhöht haben) oder die konkrete Fahrgeldhinterziehung (weil der Fahrgast z.B. kein Geld hat oder einfach wegrennt).

Beim Zahlungsstreit bieten sich vor der Verständigung der Polizei andere und zumeist effektivere Mittel zur Lösung des Konflikts an. Beispielsweise können Fahrgäste, die nicht sofort bezahlen können und angegeben haben, dies erst in der Wohnung am Fahrtziel zu können, in die Wohnung begleitet werden. Damit kann erfolgloses Warten des Taxifahrers z.B. vor einem anonymen Hochhaus verhindert werden.

*) Die Redaktion dankt Bernd Brieger, der selbst Student und Taxiaushilfsfahrer ist, für die kleine Umfrage im Kollegenkreis.

Bereits vor Antritt kann der 'Kutscher' (so der Taxifahrerjargon) auch die Beförderung ablehnen; z.B. wenn abzusehen ist, daß der Fahrgast nicht bezahlen kann oder will oder wenn er berauscht ist.

Polizei als Druck- und Drohelement

Wie nahezu überall, so kann auch im Taxigewerbe mit der Einschaltung der Polizei gedroht oder Druck ausgeübt werden.

An dieser Stelle hat sich jedoch im Taxigewerbe eine Skala von vorgeschalteten Handlungsmöglichkeiten herausgebildet. So wie das Funkgerät den Taxifahrer mit der Funkzentrale und diese über Standleitung mit der Polizei verbindet, so vermag die Zentrale und über sie die anderen angeschlossenen Fahrer in das Taxi, also z.B. in einen eventuellen Zahlungsstreit, hineinwirken. So läßt sich z.B. beim Streit um den Fahrpreis für eine bestimmte Strecke qua Anrufung der Kollegen der Konflikt durch eine angemessenere und kompetentere Instanz beilegen, als wenn dies der Polizei überlassen bliebe.

Bei unserer Befragung der Studenten als Taxifahrer wurde immer wieder auf die jeweilige subjektive Einschätzung der Situation hingewiesen: Wie verhält sich derjenige, der z.B. nicht bezahlen will, konkret? (Daraus resultiert, ob man besonders ärgerlich ist oder eher Nachsicht zeigt); wie lief die Schicht bisher (finanziell)?; hatte man in letzter Zeit schon einmal Ärger mit Fahrgästen?

Die Beurteilung dieser Faktoren durch den jeweiligen Fahrer kann dann etwa dazu führen, daß der eingetretene Verlust als nicht so schwerwiegend betrachtet und die Sache damit beendet wird, oder aber, daß wegen dieser Angelegenheit die Polizei gerufen wird, auch wenn die damit verbundene Chance, an sein Geld zu kommen, nicht besonders

Taxi live^{*}

Die beiden im Fond sind so breit wie ein Western von Metro-Goldwyn-Mayer. *Sagt Bescheid, wenn ihr kotzen müßt, sage ich, das Übel ahnend.* Der linke versucht noch krampfhaft, das Fenster runterzukurbeln, aber die Feinmotorik versagt. Als ich das eindeutige Röcheln höre, trete ich auf die Bremse — und halte mitten auf der Kreuzung. *Määnsch, reiß' die Tür auf!* schreie ich. Aber es ist schon zu spät und stinkt zum Himmel.

Etwas später auf der Tankstelle „zum heißen Reifen“ verduften die beiden torkelend. Ich hinterher — sie laufen, ich laufe. Kollegen rufen die Streife, die die Personalien aufnimmt. Für den Protokollzettel kann ich mir auch nichts kaufen, denke ich, als ich den Dreck von den Sitzen und der Kopfstütze wische. Alles Scheiße!

Als wir später die Kosten für die Reinigung verlangen, kommt der Brief mit dem Vermerk zurück: Empfänger unbekannt verzogen.

^{*} Diesen Text sowie die Illustrationen auf Seite 37, 42 und 44 haben wir dem "Lesebuch" TAXI mit freundlicher Genehmigung der Autorengruppe Taxi entnommen (Bestelladresse für das lesenswerte Buch ist: c/o Martin Storck, Bergmannstr. 2, 1000 Berlin 61, Tel.Nr. 030/6922323).

groß ist. Denn wenn man die Polizei holt, erfolgt zwar eine Anzeige gegen den zahlungsunwilligen oder -unfähigen Fahrgast, die folgenden Ermittlungen verursachen aber wiederum Zeitaufwand und garantieren keineswegs den Erhalt des ausstehenden Betrages.

Insgesamt läßt sich sagen, daß bei den studentischen Aushilfsfahrern die Neigung, bei Konflikten sofort die Polizei einzuschalten, nicht besonders ausgeprägt ist. Dies gilt aus o.a. praktischen Gründen jedoch auch für Berufsfahrer. Beiden Gruppen ist gemeinsam, daß sie für geleistete Arbeit oder entstandenen Schaden entgolten werden müssen und wollen. Dieser 'Zwang der Verhältnisse' nötigt denn alle Taxifahrer gleichermaßen, mit zwar individuellen Abweichungen, sich aller möglichen Druckmittel zu bedienen. Und so lautet es in unserer Gesellschaft selbstverständlich: Im Notfall die Polizei!



INFORMATIONSTECHNIK DER POLIZEI

(Teil II)

3. AUTOMATISIERUNG DER RECHERCHE

Die Ermittlung unbekannter Täter und die Recherche von Spuren elektronisch verbessern zu können, war für die polizeiliche EDV von Anfang an ein wichtiges Ziel. Die Fähigkeit von Kriminalbeamten, aufgrund von Erfahrungen und Verdachtsrastern bestimmte Spuren und Hinweise zu verknüpfen, sollte ergänzt werden durch Systeme, die automatisch aufgrund bestimmter Kriterien Informationen kombinieren können, die Gleichheit von Tatabläufen feststellen oder aufgrund von nunmehr elektronischen Verdachtsrastern auffällige Personenkreise aussondern.

a) Dateien nach dem modus-operandi-Prinzip

Nach der Personenauskunft war seit 1974 die Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) und damit die Automatisierung der Recherche das zweite Großprojekt im Rahmen von INPOL. Theoretischer Ausgangspunkt dieser Datei ist die These, daß insbesondere bei der Massenkriminalität Täter auftreten, die ihre Tatform wiederholen und deshalb an ihrer "Handschrift" zu erkennen sind (Perseveranz).

"Neben einer Straftäterauskunft ist Ziel dieser Datei, nicht aufgeklärte Straftaten über den modus operandi (Begehungsweise) und die Personenbeschreibung des unbekanntes Täters zuzuordnen, um Ermittlungsansätze zu gewinnen." 1)

Um das zu ermöglichen, sollte der gesamte Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMD) samt der Sondermeldedienste für bestimmte Deliktgruppen auf Datenbasis umgestellt werden. Im KPMD werden die von der Polizei bearbeiteten Straftaten registriert. Die Meldedienste wurden vor 1975 insgesamt als manuelle Karteien betrieben. Entsprechend schwierig gestaltete sich die Recherche. Daten zu einem bestimmten Fall waren teilweise bei verschiedenen Dienststellen und unter verschiedenen Kriterien gesammelt.

Die SSD, der neue computerisierte Meldedienst, sollte sowohl Personen- und Falldaten als auch ergänzende Angaben über Sachen, Objekte und Organisationen enthalten. Er sollte gleichzeitig die EDV-Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ermöglichen.

Der Zentrale Personenindex, zunächst als Personenkomponente der SSD geplant, wurde noch vor 1976, d.h. vor Beginn des Großversuchs, ausgliedert und zum zentralen Bestandteil der Personenauskunft gemacht, in der nach Bedarf im jeweiligen Personendatensatz Verweise auf eine Straftäterdatei zu finden sind.

Die Falldateien sollten jeweils eine Tatbeschreibung, eine Personenbeschreibung des unbekanntes Täters sowie viktimologische Hinweise enthalten.

"Nach einheitlichen Begriffskategorien werden die kriminalistisch relevanten Merkmale dieser Straftaten durch die Sachbearbeiter der Tatortpolizeien erfaßt und in den Elektronenrechner des BKA eingegeben. Dabei wird jeder Fall wie ein Mosaikbild in die Einzelelemente des Tatablaufs zerlegt, so daß diese vom Computer einzeln analysiert und mit den 'Steinen' einzelner Straftatsbilder verglichen werden können." 2)

Die Sachbearbeiter an den Terminals sollten nicht nur die anfallenden Strafdaten katalogisieren und melden, sondern zugleich die Möglichkeit haben, durch Such- und Oberbegriffe in Frage kommende Täter ausfiltern zu können. Neben den konkreten Hilfen bei der Ermittlung sollte die Datei darüber hinaus generell präventive Wirkungsmöglichkeiten eröffnen.

"Massenuntersuchungen der Kriminalität könnten nach allen nur denkbaren Gesichtspunkten durchgeführt werden. Mit den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ließen sich auf diese Weise Einsichten in das Wesen und vor allem in die Ursachen des Verbrechens gewinnen, die nicht nur die kriminalpolizeiliche Arbeit nachhaltig beeinflussen werden. Eine ständige analytische und prognostische Beurteilung des Datenmaterials, die zu jeder Zeit vom alleraktuellsten Stand ausgehen könnte, werde es insbesondere der Gesetzgebung und der Kriminalpolizei gestatten, sich den Veränderungen und Entwicklungen der Kriminalität wandlungsfähig und ohne zeitliche Verzögerung anzupassen. So werde eine Verbrechensbekämpfung möglich, die der Kriminalität bereits in ihren Ursachen entgegentrete." 3)

Der Beginn des Großversuchs am 1.9.1975 wurde als historisches Datum im voraus gefeiert. Mit dem Großversuch sollte die SSD im Saarland für alle Delikte und im übrigen Bundesgebiet teilerprobt werden. Die Erfahrungen dieses Versuchs haben die Euphorie offensichtlich gedämpft. Dies ist an den spärlichen Aussagen, die über Zustände und Wandlungen von Dateien in der Fachpresse gemacht werden, immerhin erkennbar. Neben technischen Schwierigkeiten wird in einem Bericht über eine PFA-Tagung 4) auch von den grundsätzlichen Problemen mit der Perseveranz-These berichtet. Über die entsprechende modus-operandi-Datei des Landes Berlin heißt es da:

"Distanzierter werden inzwischen auch in Berlin die Möglichkeiten der am modus operandi ausgerichteten Fallrecherchen betrachtet. Der Referent wies darauf hin, daß erst noch geklärt werden muß, in welchen Deliktgruppen Wiederholungstäter bevorzugt auftreten, ob hier objektiv beschreibbares perseverantes Verhalten festzustellen ist, und wie diese Perseveranz beschrieben werden kann. Erst unter diesen Voraussetzungen lohne sich der Einsatz EDV-unterstützter Recherchesysteme."

"Obwohl bisher keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über die Wandlungen der Täterperseveranz ... vorliegen, deutet alles

darauf hin, daß die beschriebenen Voraussetzungen nur noch von einem verschwindend kleinen Anteil der Täter und noch seltener über eine längere Strecke der kriminellen Laufbahn erfüllt werden und die vorhandenen Kataloge einer hinreichend differenzierten Beschreibung von Tatabläufen nicht genügen." 5)

Deshalb rechtfertige sich die zu aufwendige Suche nach entsprechend verallgemeinerbaren Merkmalen von Straftaten nicht mehr. Dem Phänomen der Massenkriminalität, "insbesondere ... der Kriminalität rund um das Kraftfahrzeug", sei so nicht beizukommen. 6) In dem von der IMK 1981 verabschiedeten neuen Gesamtkonzept von INPOL ist das Großprojekt SSD nicht mehr zu finden. Die bundesweite Erprobung wurde 1979 eingestellt.

Die Stelle des SSD nehmen heute "Zentrale Falldateien" ein, von denen die Rauschgifthandel-Datei seit 1980 erprobt wird. Weitere für Waffen/Sprengstoff und Wirtschaftskriminalität werden geplant. Darüber hinaus wird auch hier die Dateiführung regionalisiert. Parallel zur Regelung in der Personendatei soll nur noch die Führung von Datensätzen über schwere und überregional bedeutende Straftaten parallel in allen Datenverarbeitungsanlagen der Landeskriminalämter und des BKA zugelassen werden. Daten zu minderschweren Fällen dürfen nur noch in dem Land gespeichert werden, in dem sie vorgefallen sind.

b) Aktenschließungssysteme: PIOS

Die polizeiliche Datenverarbeitung wurde in der Öffentlichkeit überwiegend im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus diskutiert. Kaum eine INPOL-Anwendung hat aber einen derart starken Bezug zur Terrorismus-Bekämpfung wie das System PIOS. Mit Hilfe von 'PIOS-Terrorismus', der ersten Datei dieser Art, wurden am Ende der siebziger Jahre größere Ermittlungserfolge möglich. Nach Aussagen von Gerster, einem EDV-Spezialisten des BKA, ist PIOS die "höchstentwickelte" Stufe polizeilicher Datenverarbeitung. In der internen Diskussion und in der Fachpresse ist aber von Anfang an deutlich gemacht worden, daß PIOS-Dateien auch in anderen Bereichen angewendet werden würden.

Der Aufbau des Systems 'PIOS-Terrorismus' wurde 1975 begonnen. Ziel der Datei ist, "polizeiliche Ermittlungsarbeit direkt (zu unterstützen), Akten und Unterlagen inhaltlich (zu erschließen) und Beziehungen zwischen Objekten der Ermittlungsarbeit, also Personen, Institutionen (Firmen, Verbände, Vereinigungen etc.), Objekten (Wohnanschriften, Telefonnummern usw.) und Sachen (nachzubilden)... Das System führt die mit der Aufklärung komplexer Ermittlungsfälle betrauten Beamten gezielt in die umfangreichen Ermittlungsakten, zu Vernehmungsniederschriften von Zeugen und Beschuldigten, zu Ergebnissen von Tatortaufnahmen, auf Beweismitteldokumente, zu Berichten, Notizen u.a.m. Gleichzeitig werden Verbindungen... aufgezeigt". 7) Alle in einem

bestimmten Ermittlungskomplex anfallenden Daten über Personen, Institutionen, Objekte und Sachen werden in Kurzform über Formblätter erfaßt und zentral in die DVA des BKA eingegeben.

Jeder Datensatz, ob zu Personen oder Institutionen, hat folgende Struktur: In einem ersten Teil werden "Formatdaten" in Datenfeldern erfaßt, bei Personen etwa die entsprechenden Personalien. Der zweite Teil enthält in Form von "freiem Text" Hintergrundinformationen und genauere Hinweise zum Inhalt der bezeichneten Akte. Im dritten Teil werden die Fundstellen "durch Aktennummern bis hin zu Seiten- und Unterseitenzahlen eindeutig dokumentiert, um ein schnelles und gezieltes Wiederauffinden der Aktenunterlagen zu gewährleisten. Im Rahmen der Verknüpfungshinweise (vierter Teil des Datensatzes) werden kriminalistisch bewertete Zusammenhänge innerhalb der Datenbereiche (beispielsweise Personen untereinander) und von Datenbereich zu Datenbereich (beispielsweise von Personen zu Institutionen oder Objekten) nachgebildet". 8)

Der Vorteil dieser Datei besteht darin, daß sich automatisch über Suchworte oder Kombinationen bestimmter Aktenhinweise Schlüsse für die Ermittlung ziehen lassen, für deren Aufstöbern vorher ein größerer Aufwand an Bürotätigkeit und "Spürsinn" notwendig gewesen wäre.

Im Unterschied zur Personendatei und zum angestrebten Zustand der Falldateien wird das System PIOS zentral geführt. Alle Daten werden zentralisiert in den LKA über direkt angeschlossene Terminals in die ZDVA beim BKA eingegeben. Nur ein bestimmter Kreis von Terminals ist zugangs- und eingabeberechtigt. Hinweise, die aus nachgeordneten Dienststellen kommen, werden auf festgelegten Formularen erfaßt und an die zugangsberechtigten Abteilungen weitergegeben. 'PIOS-Terrorismus' steht nur den Staatsschutzabteilungen offen.

Bis 1978 existierte ein Direktanschluß dieser Datei an die DVA der Nachrichtendienste (NADIS). Man bediente sich im wesentlichen des Hilfsmittels der Parallelspeicherung von Daten. Dieser Direktanschluß wurde auf Betreiben des damaligen Innenministers Baum 1978 unterbrochen.

Seit 1980 wird eine zweite PIOS-Datei, Rauschgift, betrieben, die die alte Arbeitsdatei Heroin ablöste. Hier sind vor allem die Rauschgiftdezernate zugangsberechtigt. In Berlin wird die Bestandspflege und Auswertung über drei bei der zentralen Abteilung ADV und drei bei den Fachdienststellen Rauschgift der ebenfalls zentralen Direktion Verbrechensbekämpfung installierten Terminals abgewickelt. Gesamtzahlen über den Bestand dieser Datei sind nicht vorhanden. Der berliner Bestand umfaßte 1980 7.184 Datensätze, davon 3.502 zu Personen. "Ferner werden im Rahmen der Neuordnung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Staatsschutzsachen heute auch die PIOS-Arbeitsdateien Staatsgefährdung und Landesverrat aufgebaut. Schließlich betreibt das Bundeskriminalamt eine PIOS-Arbeitsdatei Waffen." 8a) Seit 1984 wird eine PIOS-ähnliche Datei für organisierte Kriminalität gefordert.

c) SPUDOK-Arbeitsdatei

Nach ähnlichem Modell - nämlich als "Arbeitsdatei" - sind und werden weitere kleinere Systeme wie Spurendokumentationen oder auch der im Aufbau befindliche "Zentrale Tatmittelnachweis" aufgebaut. Im Unterschied zu PIOS handelt es sich bei SPUDOK (Spuren-Dokumentations-Verfahren) um einen für begrenzte Zeit und begrenzte Ermittlungen einrichtbare Arbeitsdatei. Bei kriminalpolizeilichen (Groß-)Verfahren soll eine solche Datei exklusiv der ermittlungsführenden Stelle, meist einer Sonderkommission, als Arbeitshilfe zur Verfügung stehen. Zum ersten Mal wurde eine SPUDOK 1976 im Rahmen des Entführungsfalls Snoek eingesetzt. Eine Sonderkommission der NRW-Polizei wertete insgesamt 1.200 Spurenakten aus, darunter die Personalien von 7.000 Personen und die Kennzeichen von 1.200 Kraftfahrzeugen. 9) In solchen Fällen sollen SPUDOK-Systeme alle Informationen am Einsatzort verfügbar machen, fragmentarische Angaben komplettieren, Abgleiche mit den Beständen eigener polizeilicher Daten (Personenauskunft, PIOS) und denen anderer Behörden ermöglichen und insgesamt vermeiden helfen, "daß Ermittlungsarbeiten parallel erfolgen, ohne daß dabei eine Abstimmung der Information erfolgt". 10)

SPUDOK-Systeme bestehen aus mehreren Dateien: Indexdateien, in denen in Datenfeldern die Daten von Personen, Firmen oder Autos festgehalten werden; der Datensatz einer solchen Indexdatei enthält neben der möglichst eindeutigen Beschreibung der Person, der Firma, des Kraftfahrzeugs Fundstellenangaben mit Querverweisen auf andere Indexdateien (z.B. von Personen zu Firmen oder Fahrzeugen) und auf die Spurendatei. In der Spurendatei wird in einem kurzen freien Text der Inhalt der betreffenden Spur, des Hinweises, des Berichts u.ä.m. angegeben. Über Identifizierungsnummern lassen sich Verbindungen zu den Personen-Angaben in den Index-Dateien ziehen.

Seit seinem ersten Einsatz in Nordrhein-Westfalen gewinnt dieses Verfahren ständig an Bedeutung. Eingesetzt wird es sowohl im Rahmen von Rechensystemen der LKA als auch seit 1980 in den zentralen DVA des BKA. Ende 1981 ist in NRW die gleichzeitige Führung von 99 solcher Dateien möglich gewesen. 11)

Eine SPUDOK-Datei wird beim Rechensystem des Landes oder des BKA eingerichtet, wenn die ermittlungsführende Dienststelle eine solche fordert. Die Einrichtung erfolgt von einem "Muster-Terminal" aus, von dem aus die anderen zugriffsberechtigten Terminals (und damit Dienststellen) bestimmt werden. Ob eine zentrale Spurendokumentation beim BKA eingerichtet wird, entscheidet die ermittlungsführende Dienststelle der Polizei. Dies soll nur bei länderübergreifenden Ermittlungen der Fall sein. Bei terroristischen Ereignissen ist die Führung einer zentralen SPUDOK verpflichtend. An diese zentrale Datei außerhalb des Einsatzortes sind Terminals in den LKA angeschlossen. Über sie werden sämtliche Hinweise, die aus dem betreffenden Land eingehen, gespeichert.

Die zentralen Spurendokumentationen nehmen über die Einzelfallermittlung hinaus die Rolle einer Vorauswertung, eines "vorgeschalteten

Filters", für das entsprechende PIOS-System ein. 12) Dementsprechend wird die Spurendokumentation nach Ende der Ermittlungen und eventueller Übernahme von Teilen des Bestandes in PIOS gelöscht. Weil diese Datei schnell aufgebaut und deshalb die Arbeit der Polizei rationalisiert werden kann, wird dieses Verfahren häufiger angewandt. Es ist nicht nur für Großermittlungen, sondern auch für den Einsatz im polizeilichen Alltag oder für längerfristige Beobachtungen geeignet.

"Zunehmend sind auch die Behörden bemüht, eine Unterstützung durch SPUDOK bereits bei Verfahren mittlerer oder kleinerer Größenordnung zu erreichen." 13) Das Land Niedersachsen z.B. hat in Göttingen eine SPUDOK im Zusammenhang mit Hausbesetzungen und anderen linken politischen Aktivitäten eingesetzt. Nicht in schwerwiegenden Verbrechenfällen, Kapitalverbrechen etc., für die dieses System angeblich konzipiert worden ist, wurde ermittelt, sondern bei Sachbeschädigungen, Wandschmierereien, Demonstrationen u.a., wobei auch Daten nichtverdächtiger Personen gespeichert worden sind (Besuch bestimmter Lokale, Veranstaltungen u.a.) 14)

d) Rasterfahndung

Die Rasterfahndung (RAFA) ist keine Fahndungsmethode. Es geht nicht darum, nach namentlich bekannten und gesuchten Personen zu forschen. Dies ist das Ziel von "positiven Datenvergleichen", wie sie unter dem Stichwort "Bürofahndung" üblich geworden sind

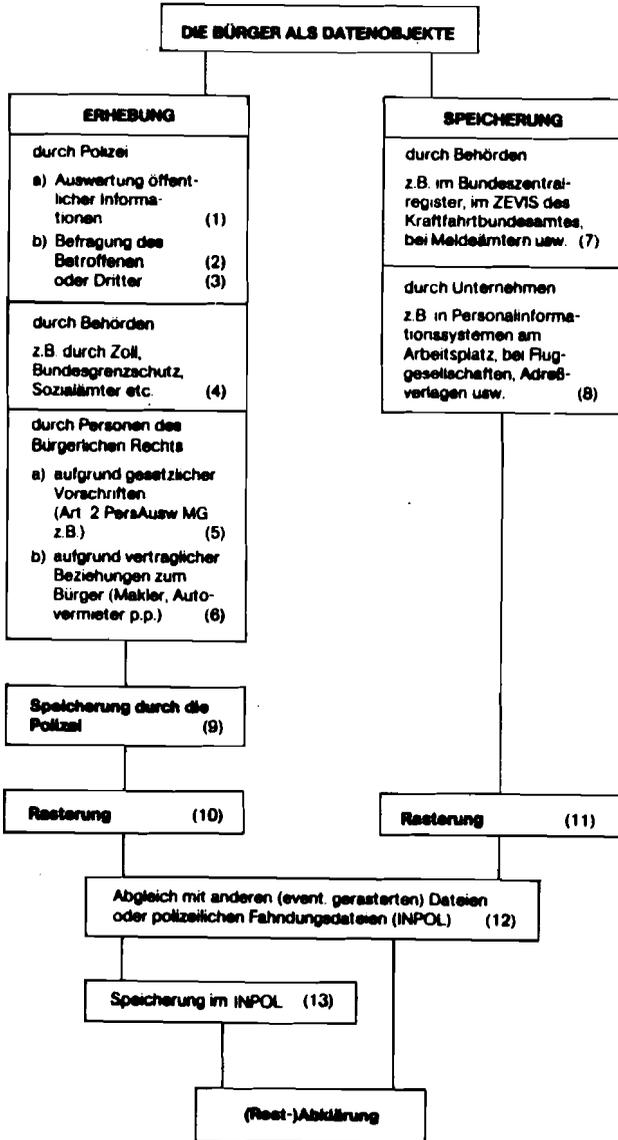
"Von einem 'positiven Datenabgleich' wäre zu sprechen, wenn es gilt, die in zwei Dateien identisch, also übereinstimmend vorhandenen Daten positiv auf einem dritten Datenträger zu speichern. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Polizei ein Magnetband mit allen kraft richterlichen Haftbefehls gesuchten Straftätern gegen ein Magnetband aller Einwohner eines bestimmten Ortes mit dem spielt, auf dem Ergebnisband alle durch Haftbefehl gesuchten Einwohner zu notieren. Die Bezeichnung 'positiv' stützt sich darauf, daß die Suche einem auf beiden Bändern positiven Ergebnis, nämlich dem Treffer auf beiden Bändern, dient." 15)

Im Unterschied dazu bedient sich die Polizei bei der Rasterfahndung des "negativen Datenabgleichs":

"Im Gegensatz zum 'positiven Datenabgleich' erstrebt der 'negative Datenabgleich' kein Ergebnisband, auf dem sich positive Treffer sammeln. Vielmehr soll der Datenbestand des Ausgangsbandes fortschreitend dadurch vermindert werden, daß durch ein Gegenspiel eines oder mehrerer Gegenbänder Daten aus dem Ausgangsband so lange herausgelöscht werden, bis auf ihm nur noch ein Bodensatz negativer Treffer verbleibt." 16)

Das Prinzip der RAFA kann dargestellt werden am Beispiel des "Energieprogramms": Aufgrund von Vorerfahrungen und weiteren Annahmen

Darstellung der bei einer Rasterfahndung möglichen Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten



Erläuterungen zu vorstehender Abbildung

- (1) Der Betroffene gibt Daten, die sich auf seine Person beziehen, an die Öffentlichkeit (Telefonbucheintragung, Unterzeichnungen von politischen Erklärungen, Teilnahme an Veranstaltungen usw.). Die Polizei erhebt diese Daten.
- (2) Die Polizei befragt den Betroffenen und erhält (erhebt) auf diese Weise Daten.
- (3) Die Polizei erhebt die Daten bei Dritten, die Mitteilungen über den Betroffenen machen können (Nachbarn, Kollegen, Briefträger usw.).
- (4) Der Betroffene tritt in Kontakt mit einer Behörde. Diese erhebt bei ihm Daten, weil entweder der Kontaktzweck es erfordert (Sozial-, Bau-, Gesundheitsämter usw.) oder weil die Polizei darum ersucht hat (Zoll, BGS usw.).
- (5) Der Betroffene hat Kontakt zu Personen des bürgerlichen Rechts, die durch gesetzliche Vorschriften zur Erhebung von Daten verpflichtet sind (Hotels, Campingplätze usw.).
- (6) Personen des bürgerlichen Rechts erheben Daten des Betroffenen aufgrund einer vertraglichen Beziehung zu ihm (Makler, Autovermietung usw.).
- (7) Der Betroffene ist zur Datenpreisgabe an Behörden verpflichtet oder gibt, z. B. weil er eine Leistung beantragt, Daten freiwillig an eine Behörde (wie z. B. an Meldeämter, Bundeszentralregister, Kraftfahrtbundesamt usw.). Diese speichern die Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.
- (8) Personen des bürgerlichen Rechts speichern aufgrund von Vertragsbeziehungen (Arbeitgeber, Reisegesellschaften, Banken, Versicherungen usw.) oder aus sonstigen Gründen (Adreßverlage, Versandhäuser usw.) Daten der Betroffenen.
- (9) Die Polizei speichert die erhobenen, aber bisher nicht automatisiert geführten Daten in eigenen Dateien.
- (10) Die Polizei rastert die selbst gespeicherten Dateien.
- (11) Sind Daten bei Dritten gespeichert, wird die Gesamtdatei an die Polizei übermittelt und von ihr gerastert oder die Rasterung wird von der ersuchten Stelle nach Merkmalen durchgeführt, die von der Polizei vorgegeben wurden; anschließend wird eine Teildatei an die Polizei übermittelt.
- (12) Die Polizei nimmt Abgleiche mit Dateien Dritter und/oder eigenen Dateien des INPOL vor.
- (13) Erkenntnisse, die von Interesse für die Polizei sind, werden in INPOL gespeichert.
- (14) Mit herkömmlichen Fahndungsmaßnahmen – soweit diese noch notwendig sind – werden die verbleibenden Informationen abgeklärt.

aus: Jürgen Simon/Jürgen Taeger: Rasterfahndung, ■
Baden-Baden 1981, Seite 34f.

wurde eine Anzahl von Merkmalen bestimmt, die u.a. auch für die gesuchten, des Terrorismus verdächtigten Täter kennzeichnend sein sollten. Hierzu zählte die Art, wie sie angemessenerweise zusammen mit einer Minderheit anderer Bürger ihre Stromrechnung beglichen. Die Polizei erhielt freiwillig (nur im Falle der Hamburger Elektrizitätswerke per Beschlagnahme-Anordnung des Bundesgerichtshofs) die Kundendaten der Energieversorgungsunternehmen. Aus diesem Datenbestand wurden diejenigen Personen ausgesondert, die ihre Rechnungen bar zahlten oder durch andere Personen bezahlen ließen. Die Daten dieses ausgesonderten Personenkreises wurden weiter verringert durch den Abgleich mit den Meldedaten, mit Daten des Kraftfahrzeugbundesamtes, der Kindergeldbezieher und anderen mehr. Am Ende blieb ein "Bodensatz" von Personen, die nicht gemeldet waren, auf die kein Fahrzeug zugelassen war, die kein Kindergeld bezogen und die ihre Stromrechnungen bar oder durch Dritte bezahlten. Dieser "Bodensatz" wurde durch konventionelle Ermittlungsmethoden weiter "abgeklärt". Bei Bekannten, Nachbarn oder auf der Arbeitsstelle wurde nachgeforscht. Die mit Hilfe des Merkmalrasters "ausgesiebten" Personen wurden beobachtet. Einzelne Wohnungen wurden durchsucht.

Die RAFA ist also eine der gewöhnlichen Ermittlung vorgeschaltete Suche nach Personen, bei denen man vermutet, daß sie aufgrund abstrakter "Merkmale" zu bestimmten Tätergruppen gehören könnten. Als Begründung für diese Art der Vorermittlung führt der ehemalige BKA-Präsident Ermisch an, die Verbrechen hätten sich von gesellschaftlichen, zeitlich und räumlich faßbaren Indizien abgelöst, also sei entsprechend ein unspezifisches Verfahren erforderlich. 17)

Auch bei konventionellen Ermittlungen bediente sich die Polizei schon bestimmter Verdachtsraster. Daß von Mitgliedern einzelner Bevölkerungskreise und Berufsgruppen bestimmte Straftaten häufiger begangen werden, daß Tätergruppen eigenartige Tatformen bevorzugen, gehört zum Erfahrungsschatz der Kriminalbeamten. Die Besonderheit der RAFA besteht aber nicht nur darin, daß diese Verdachtsraster massenhaft angewendet werden. Die RAFA unterscheidet sich auch prinzipiell von den traditionellen Mustern. Das Verdachtsprinzip wird umgekehrt. Bevölkerungsgruppen werden nicht deshalb überprüft, weil unter ihnen aufgrund konkreter Hinweise, Anhaltspunkte und Erfahrungen ein Straftäter vermutet wird. Vielmehr werden allgemein vermutete Merkmale von unbekanntem Tätern abstrakt, regional oder bundesweit zum Raster, durch das elektronisch alle Personen schlüpfen müssen, um eine Gruppe solcher Merkmalsträger in der Bevölkerung zu finden. Träger vorab ausgewählter und, isoliert betrachtet, nicht erheblicher Merkmale werden ausgesondert und in allmählicher Verdichtung polizeilich unter die Lupe genommen. In das große Sieb der RAFA werden alle im Einzugsbereich der Fahndung gesteckt. Der Verdacht ist abstrakt allgemein geworden.

e) Kriminaltechnik - kein Ende abzusehen

Seit den siebziger Jahren hat die Polizei Anstrengungen unternommen, ihre kriminaltechnischen Verfahren auf Computer umzustellen. Das wichtigste ist das von Bund und Ländern gemeinsam betriebene "Fingerabdrucksrecherchiersystem" (FARS). Daneben werden Techniken erforscht und erprobt, um Stimmen und Handschriften automatisch wiederzuerkennen. Der wesentliche Teil der Forschungen erfolgt beim BKA.

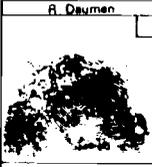
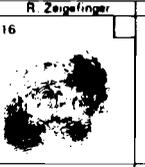
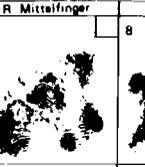
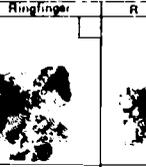
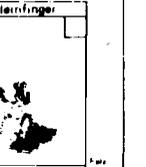
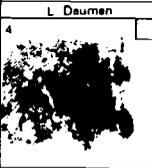
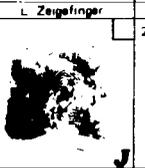
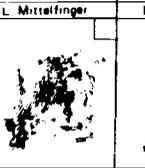
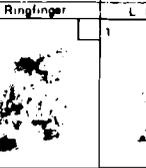
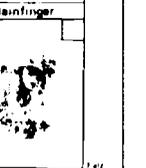
Alle diese Verfahren dienen wie schon die herkömmliche Daktyloskopie dazu, Personen und Spuren anhand individueller Kennzeichen wie Fingerabdrücke, Stimmen, Handschriften, Gesichtszüge, wiederzuerkennen. Sie sollen damit einerseits die Ermittlungsarbeit der Polizei unterstützen, andererseits als objektivierte "Sachbeweise" das Ermittlungsergebnis der Polizei in Gerichtsverfahren untermauern. 18)

Die Veränderungen der Verfahren, um Personen zu erkennen, lassen sich bisher am deutlichsten an der Daktyloskopie beobachten. Das konventionelle Verfahren teilte sich in drei Arbeitsschritte: die Klassifizierung, bei der die als Spuren oder bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Fingerabdrücke eingeordnet wurden. "Da die Information eines Fingerabdrucks nur begrenzt erfaßt wird, und da Unsicherheiten bei der Bestimmung auftreten, kann eine Klassifizierung nie so selektiv sein, daß sie in allen Fällen nur genau auf einen Fingerabdruck verweist." 19) Bei der Recherche werden die Fingerabdrücke weiter selektiert, so daß eine relativ geringe Zahl von Fingerabdrücken bleibt. Aus ihr wird im Endvergleich der "Richtige" ausgewählt.

In dem seit 1977 eingeführten teilautomatisierten Verfahren wird die Klassifizierung von der ermittlungsführenden Behörde, d.h. in der Regel von den Ländern, vorgenommen und auf direkt angeschlossenen Terminals in die Zentrale Datenverarbeitungsanlage des BKA übermittelt. "Die Ergebnisse des maschinellen Vergleichs werden durch Ausdruck von Adressen formelgleicher Einzelfingerabdrücke am direkt angeschlossenen Drucker in den LKA ausgegeben. Der visuelle Endvergleich obliegt den LKA." 20)

Im Unterschied zu konventionellen Verfahren wurde die Klassifizierung derartig verfeinert, daß die Zahl der Fingerabdruckblätter und damit die der "Adressen" im DV-Verfahren, die zu einer Formel gehören, erheblich geringer geworden ist. "Das Adressenangebot einer Spurenrecherche, eingeschränkt auf den Datenbestand eines Bundeslandes, beträgt derzeit im Mittel 13 Adressen, wobei im Trefferfall der identische Fingerabdruck zu 87% an der ersten Stelle zu finden ist." 21) Diese Verfeinerung hat die Verfahrensdauer für die maschinelle Recherche und den visuellen Endvergleich reduziert. Die Differenzierung des Klassifikationssystems aber hat die Dauer des ersten Arbeitsgangs von 30 auf etwa 90 Minuten erhöht. Durch eine Teilautomatisierung der Klassifizierung soll dieser Zeitaufwand wieder vermindert werden.

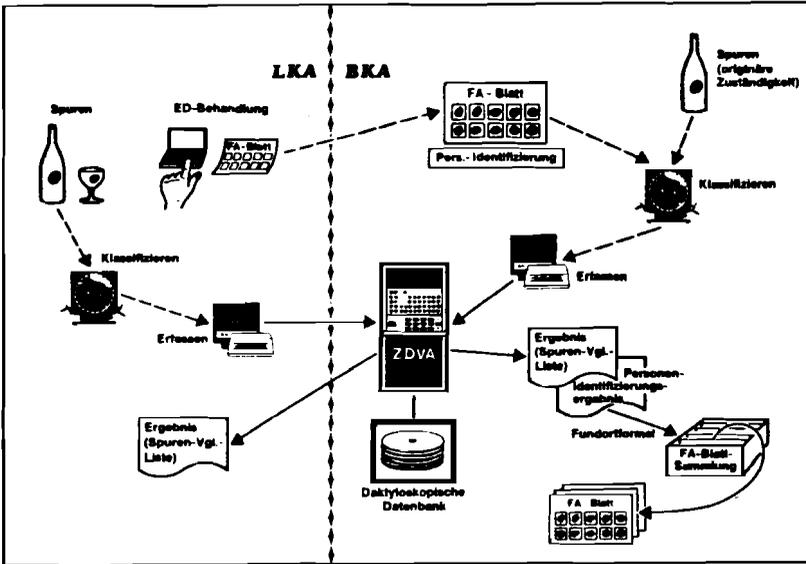
Daktyloskopische Formel im konventionellen System.

früher...					13 JO ccc 18 25 TJ abb 14
	R Daumen	R Zeigefinger	R Mittelfinger	R Ringfinger	R Kleinfinger
Rechte Hand					
	16	16	8	8	4
	L Daumen	L Zeigefinger	L Mittelfinger	L Ringfinger	L Kleinfinger
Linke Hand					
	4	2	2	1	1
	2		1		

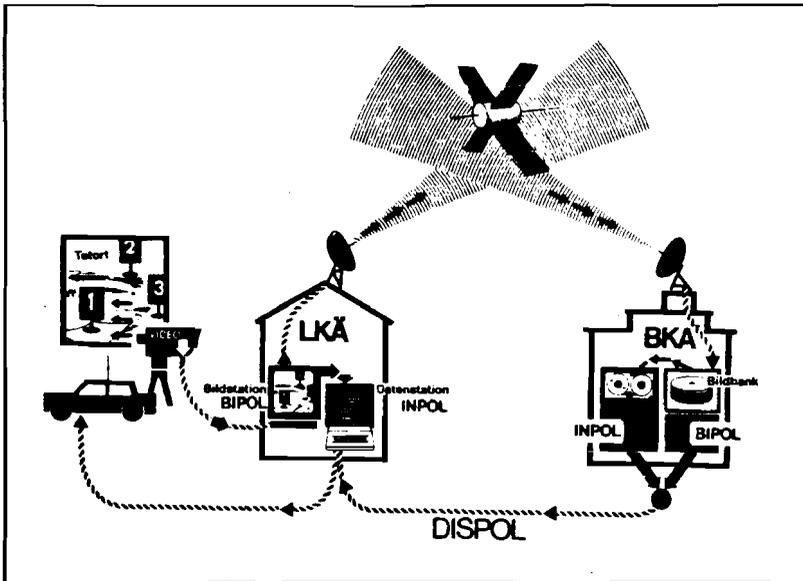
Daktyloskopische Formel im Bund-Länder-System. heute.....

N, T, 123456, 46, M, E, ME, /R01/MU/ZGR0/GE/641,642, /L1 03/DL/S23/DR/L10
 KB, A0HB, B0HE, C04E, G03E, H04E, H06B, I03B, I03B, I05B, K02B, O02E, Q06E, R03B,
 T07E, U08E, X03E, X07E/R21/MU/TSL0, TSLA/DR/F22/KB/A03B, A06B, B06B, B08B,
 G08B, I04B, K02B, L03B, M07E, M02E, M02B, M02B, M02B, N02B, N02B, N05E, N07E,
 O04E, P06E, Q08B, V06B, V07E, X07B, X07E/RM1/MU/ZGR0, WSR0/GE 621, 762/L1/02
 DL/S17/DR/L10/KB/B06E, C07E, E03E, G07E, H04E, H03E, H09B, J08B, J02E, J03E,
 J04B, K02E, K01E, K04B, K02E, N04E, Q02E, Q04E, T09B, V08E, V09E/RR1/MU/WKRL
 DL/R23/DR/L11/KB/A08E, B06E, C08B, D09E, F07B, F09B, F06E, I07B, J05B, J10B,
 J04B, K08B, L06B, L01E, O03E, O05E, Q06E, S07E, S03E, U09E, V06E, V04E, W02E, X06B
 RK1/MU/SCR0/GE/601, 12/DL/R17/KB/A01E, A05E, A07E, G05E, I06B, J03B, K03E,
 K02E, K02E, S06E, T08E, V07B, W09E/LD1/MU/ZGL0/GE/662, 612/L1/02/DL/M15/DR/
 624/SF/NAS, ?1K/KB/B10B, C08B, F05B, H06B, I02B, L02B, N02B, O02B, P07E, S05B,
 S07E, T09B, W03B, W07B, X05B, X02E/L1/MU/SCL0/GE/21, 512/DR/I04/KB/A06B,
 D10B, G03B, H05E, I04B, I02B, J05E, K03E, L02F, K05E, R07B, T09E, W06B, X02B, X01E/
 LM1/MU/SCL0/GE/21, 521 DR/I09/KB/C09B, E05B, G05B, J02B, N06E, U05B, W03B,
 X05E/LR1/MU/SCL0/GE/552, 521/DR/J13/SF/NAS, ?SC/KB/L07H, H05B, O03E/LK1/
 MU/SCL0/GE/522/DR/J17/KB/F06B, F09B, H09B, L03B, S02E, S08E, V05B, X04E, X02E/

aus: Kriminalistik Lexikon, Heidelberg 1984



Die Arbeitsteilung im daktyloskopischen Bund-Länder-System



Die ED-Zielvorstellung

aus: Helmut Prante, Die Personenerkennung Teil I, Daktyloskopie, BKA-Schriftenreihe Bd.51 (hrsg. vom Bundeskriminalamt) Wiesbaden 1982, S.85 und 130

Auch im maschinellen Verfahren setzt die Daktyloskopie nach wie vor eine "Verformelung" voraus. Seit geraumer Zeit ist es allerdings das Ziel des BKA, durch automatische Erfassung und Digitalisierung von Bildern, Mustern und phonetischen Informationen eine vorherige Klassifizierung zu umgehen, so daß einem Bild, einer Stimme, einer Handschrift genau eine "Adresse" im Computer entspräche.

Diese Mustererkennungsverfahren haben allerdings komplizierte technische Voraussetzungen. Sie benötigen genauere Aufnahmeapparate, ein leistungsstarkes Übertragungssystem und, da z.B. einem Bild jeweils 250.000 Computerwerte entsprechen, eine wesentlich höhere Speicherkapazität. Die technischen Möglichkeiten für derartige Verfahren existieren mittlerweile. Wieweit sie allerdings geeignet sind, regelmäßig und alltäglich gebraucht zu werden, ist aus der Fachpresse nicht zu entnehmen.

Einen Vorgeschmack auf die technischen Möglichkeiten, die solche Mustererkennungsverfahren samt entsprechender Aufnahme- und Übertragungstechniken bieten könne, gab der Bericht über den ehemaligen BKA-Mitarbeiter Bernd Schmidt. 22) Schmidt berichtete von mehreren Beispielen von "Video-Rasterfahndungen". Im Zusammenhang mit befürchteten Anschlägen auf amerikanische Militäreinrichtungen seien 1981 an zehn versteckten Punkten im Umkreis von Heidelberg spezielle Video-Kameras installiert worden, die über Kabel- und Laserstrahlübermittlung Bilder in eine Observationszentrale in der Heidelberger Innenstadt übermittelt hätten. Die über Bild erfaßten Personen seien mit allen möglichen Mitteln überprüft worden ("Aktion Paddy").

Auf der B-Ebene des Fankfurter Hauptbahnhofs seien ebenfalls Kameras installiert gewesen, um "die Mimikry von Käufern überregionaler Zeitungen - ein Personenkreis, zu dem auch Terroristen gehörten -, Bewegungsabläufe vor Gepäckschließfächern, Kleiderwechsel auf Toiletten, Zeichensignale herumschlendernder junger Leute" auf Bild festzuhalten und mit den Beständen in den Datenbanken des BKA abzugleichen. 23)

Diese und andere Beispiele belegen die Möglichkeit, Video- und Infrarotkameras als Observationstechnik einzusetzen. Der Sensationsbericht des "Spiegel" gibt kaum etwas zur technischen Möglichkeit des computerisierten Abgleichs mit "Bildbanken" bzw. zu deren Vorhandensein und Ausmaß her. In dem 1983 erschienenen Band 51 der BKA-Schriftenreihe zum System Daktyloskopie ist noch von "erheblichen technischen Schwierigkeiten" beim Aufbau von Bildbanken und den "dafür notwendigen Massenspeichern und Endgeräten" die Rede.

Am Beispiel der "Aktion Paddy" zeigen sich einige Schwierigkeiten der Übertragung: Diese erfolgte über Telefonkabel, in die in regelmäßigen Abständen Verstärker eingebaut werden mußten. Eine wirksamere Möglichkeit bietet sich erst durch Glasfaserkabel, die im Rahmen der Erstellung eines "breitbändigen integrierten Glasfaserortsnetzes" (BIGFON) durch die Bundespost verlegt werden sollen.

Ein entsprechendes System der Übertragung und Speicherung von Bildern und Mustern allgemein (Handschriften und Stimmen) ist im

Zusammenhang von DISPOL als BIPOL, als "Bildinformationssystem der Polizei" geplant. In ihm könnte ähnlich wie bisher bei Daten eine sekundenschnelle Übertragung vom Tat- oder Video-Observationsort zur Bildstation eines LKA oder zu den Bildbanken beim BKA erfolgen. Dort könnten diese Bilder automatisch abgeglichen werden. Dies ist allerdings noch Zukunftsmusik.

"Die meisten dieser mehr zukunftsbezogenen Denkmodelle, so fachlich notwendig und technisch realisierbar sie auch sein mögen, (stoßen) schon bei ersten Schritten zur konkreten Planung und erst recht Verwirklichung auf Grenzen (...), die notwendigerweise nicht von der Polizei allein (...) überwunden werden müssen." 24)

Zusammenfassung

Die Elektronik ist noch lange nicht ans Ende ihrer Entwicklung gekommen. Der Markt für Computer dehnt sich ständig aus. Es ergeben sich neue Anwendungen, die vor Jahren unvorstellbar gewesen wären. Daraus entstehen für die Polizei neue Möglichkeiten, die im Unterschied zum Ende der sechziger Jahre nicht ins Leere, sondern auf ein relativ gefestigtes Fundament polizeilicher Datenverarbeitung treffen. Trotz aller zwischenzeitlichen Veränderungen ist das INPOL-System fest in den polizeilichen Alltag integriert. Der Aufbau ist weitgehend abgeschlossen. Technische Neuerungen, die dieses System ähnlich radikal veränderten, die Einführung der EDV in den siebziger Jahren, sind deshalb nicht zu erwarten. Wahrscheinlicher ist, daß das bestehende System schrittweise verfeinert, reformiert, modernisiert wird und daß neue Übertragungsformen (z.B. für Bilder) entwickelt werden; daß das Datenfernübertragungsnetz im Zusammenhang mit DISPOL abgeschlossen und modernisiert wird und weitere Direktanschlüsse zu fremden Dateien hergestellt werden; daß bewährte Anwendungsformen in anderen Kontexten eingesetzt werden; daß schließlich neue kriminaltechnische Verfahren der Personen- und Mustererkennung eingesetzt werden, die noch stärker automatisiert werden als beispielsweise die Daktyloskopie.

Die wichtigsten Hindernisse auf diesem Weg sind ausgeräumt. Die technischen Probleme, die den Aufbau des Verbundes und den Einsatz der EDV bei der Polizei um Jahre verzögert haben, sind behoben. Die Modernisierung und Integration der Datenübertragungsnetze wird die Unvereinbarkeit von Systemen verschiedener Hersteller beseitigen. Beim Aufbau von Datenfunknetzen und Einsatzleitsystemen ist die Polizei jetzt schon bestrebt, technische Entwicklungen zu koordinieren und sie von Anfang an ins bestehende System integrierbar zu planen. In diese Planung bringt sie gegenüber den Herstellern stärker ihre praktischen Erwartungen ein.

Der Datenschutz hat die Entwicklung der polizeilichen Informationstechnik kaum aufhalten und wird dies vermutlich trotz gesteigerten öffentlichen Interesses weiterhin nur begrenzt tun. Die

Fluch und Segen der EDV

Ein satirisches Schlüsselerlebnis

Auszüge aus: Deutsche Polizei, Heft 4/1983

Man hört förmlich den Seufzer des gequälten Kollegen, der sich angesichts der computer-gerechten Formulare die Haare rauft. Was in dem zwar satirischen, gleichwohl aber keineswegs frei erfundenen Artikel Kollege Hans Schulz, stellvertretender Landesbezirksvorsitzender in Bremen, schreibt, dürfte wohl einer Vielzahl von Kollegen aus dem Herzen gesprochen sein, egal wo sie Dienst tun zwischen Flensburg und Berchtesgaden.

Von Hans Schulz

Selt einigen Jahren müssen wir nun mit ihr leben. Mit schöner Regelmäßigkeit beschert sie uns neue Formblätter.

Geheimnisvolle Abkürzungen tauchen auf: EDV, EMA, ISA, POLIS, ASTEV usw. usw. Wir heucheln Überzeugung in dem Respekt vor dem Zeitalter der automatischen Datenverarbeitung, ohne letztlich wirklich überzeugt zu sein.

Da gibt es eine Geisterbehörde in der Nähe der Bremer Universität. Dieses Rechenzentrum kommt uns vor wie eine Behörde auf einem anderen Stern. Aber die zahlreichen Rückläufer mit Beschwerden über das computerfeindliche Eintragen von Ziffern und Buchstaben in winzige Kästchen zeigen uns leider täglich, wie nahe uns der „große Bruder“ ist.

Der Genosse Computer schwingt sich auf, die Rolle des Allwissenden zu spielen. Ein anderer Schauplatz. Die Bremer Polizei erhält ein nagelneues Rechenzentrum. Stauend steht der Laie vor der Technik. Überwältigend und nur schwer zu verstehen stellt sie sich dar. Da ist es fast tröstend, wenn einem ein Experte erklärt

„... an einem bestimmten Ort einzutragen. Wer den „Wall“ hat, hat die Qual. Nehmen wir also den Wall. Schl.Nr. 04 770.“

Übrigens, haben Sie schon gewußt, daß ein Computer keine Nullen mag? Versuchen Sie einmal als Tatzeit 00.00 Uhr einzugeben oder als Wert des entwendeten Gutes 0 einzutragen (beim Versuch z.B.): Techniker brauchen sicher viele Stunden, um die Dienstfähigkeit des Herrn Allwissend wieder herzustellen.

Um das aber zu verhindern, wurde verordnet: Die Tatzeit ist notfalls zu manipulieren. Es hat mindestens eine normale Ziffer zu erscheinen. Und beim Wert des entwendeten Gutes ist, wenn er nicht genau feststeht, um Himmels willen keine 0, sondern der Symbolwert 1 einzutragen.

Das Ausfüllen der Deckblätter hat Ähnlichkeit mit einem Übungsschießen auf dem Schießstand in Borgfeld. Die Kästchen zur Aufnahme der Buchstaben und Ziffern zu treffen ist gar nicht so einfach. Sie kennen ja den Adlereffekt beim Maschinenschreiben. Erst kreisen und dann hinunterstürzen. Ergebnisse einer Strafanzeige sollten deshalb nicht nur im Reviertagebuch, sondern auch in einer Schießkladde festgehalten werden.

Vor kurzem hatte ein Kollege aus einem Polizeiabschnitt (mit höherem Endgrundgehalt) folgendes Schlüsselerlebnis: (Namen sind frei erfunden, alles andere entspricht der Wahrheit.)

„Hier spricht ISA! Sie müssen sofort Ihr Polizeikrad bei S 5 abgeben!“

Rückfrage: „Wieso denn? Wir brauchen es dringend für besondere Aufgaben!“

rechtliche Normierung hinkt stets hinter der technischen Entwicklung her und kann allenfalls äußere Begrenzungen gegen Mißbräuche errichten. Die technische Entwicklung der polizeilichen Datenverarbeitung kann mit den gegebenen Mitteln des Datenschutzes kaum eingezäunt werden. Selbst die von der Polizei so vehement bekämpften KPS- und KAN-Richtlinien vermögen dies nicht. Die Löschung veralteter und die Regionalisierung weniger bedeutender Datensätze mag zwar für die Betroffenen einen gewissen Schutz bieten, das System polizeilicher Informationsverarbeitung wird dadurch nicht wesentlich gestört. Verloren hat die Polizei - all ihrem Gezeter zum Trotz - allenfalls Ballast.

Trotz erheblicher Veränderungen des Arbeitsalltags und des Berufsbildes der Polizeibeamten ist von ihnen bisher kaum gefordert worden, etwa die Bildschirmarbeit zu reduzieren. Weniger noch als in der öffentlichen Verwaltung ist die Verschlechterung der Arbeitssituation bei der Polizei zum Thema geworden. Im Vordergrund steht die Frage, wie schnell sich die Polizeibeamten an die neuen Arbeitsplätze gewöhnen; ob sie die neue Technik sinnvoll gebrauchen. Die wenigen Verlautbarungen zu diesem Thema weisen auf die Umstellungsschwierigkeiten besonders der älteren Beamten hin. Die jüngeren, vor allem im stark ausgeweiteten gehobenen Dienst, sind schon an Terminals und Computern ausgebildet worden.

Ob die polizeiliche Arbeit durch die EDV effektiver geworden ist, kann nur eine Wirkungsanalyse ergeben. Auf der Ebene der Analyse der polizeilichen Potenz lassen sich aber schon einige Konsequenzen benennen:

1. Die EDV ist der Polizei nicht äußerlich geblieben. Sie durchdringt den polizeilichen Alltag. Jede größere Dienststelle verfügt mittlerweile über Datensichtgeräte. Fahndung und Ermittlung sind kaum mehr ohne die elektronischen Hilfsmittel denkbar. Polizeirelevante Ergebnisse werden zu einem großen Teil bereits in EDV-gerechter Form aufgenommen. Durch ihre Organisation und Arbeit strukturierenden Eigenschaft bildet die Elektronik die "Nervenstruktur" des Apparats, ersetzt sie in weiten Bereichen bürokratisch-hierarchische durch technische Kommunikation. Die wichtigste Konsequenz der Einführung von EDV bei der Polizei ist deshalb, daß die EDV auf allen Ebenen der Polizei präsent, ein "integriertes Hilfsmittel" 25) ist.
2. Sieht man die technischen Änderungen zusammen mit denen der Organisation und der Ausbildung, wird deutlich, daß die polizeiliche Arbeit insgesamt abstrakter wird. Diese Beobachtung gilt sowohl hinsichtlich der Stellung der Polizeibeamten im Aufgaben-, Befehls- und Datenverbund, als auch in bezug auf ihre Kenntnis der Einsatzorte, des "Milieus". Die Beamten im Einsatz werden, abgesehen von den Nachbarschaftsspezialisten wie den KOBs, von außen und oben her punktuell eingesetzt. Der Polizeibeamte - zugleich auch Techniker der Information - entzieht sich in seiner Arbeit zu einem großen Teil dem Blick des Bürgers. Er verliert

jedoch selbst den Blick für nicht aus verdinglichten Daten zusammengesetzte Information und Zusammenhänge.

Die Teilung der Beamten in erheblich besser ausgebildetes und in verschiedenen Formen der Leitung eingesetztes Personal und in jene, denen die abstrakt angeordnete Intervention konkret zukommt, wird erst durch die neue Technik möglich.

3. Die Anhäufung von verdinglichten Informationen bewirkt eine "Versachlichung" des polizeilichen Arbeitsprodukts. Je weiter die Kriminaltechnik verfeinert wird, desto mehr scheint das Ergebnis polizeilicher Ermittlungen nicht die Aussage eines Beamten vor Gericht, sondern ein "objektiver Sachbeweis". Die Auswirkungen auf das Strafverfahren sind noch nicht absehbar.
4. Große Teile der polizeilichen Tätigkeit werden in den Apparat hineinverlagert. Ermittlungen und Eingriffe werden weniger sichtbar. Das Beispiel der Rasterfahndung zeigt dies in deutlicher Form: Die meisten Betroffenen dieser Eingriffe können nicht merken, daß in ihre Rechte eingegriffen wurde. Traditionelle rechtliche Begrenzungen polizeilichen Handelns werden dadurch hinfällig. Sie werden von der Technik überholt.

Anmerkungen

- 1) Wiesel, G., INPOL - Das Informationssystem der deutschen Polizei, in: Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung (ÖVD) 1/1982, S. 71 - 78
- 2) Brugger, S., Straftaten suchen ihre Täter. BKA startete Großversuch mit Computer, in: Deutsche Polizei 11/1975, S. 23
- 3) Ebenda
- 4) Kubica, J., Was wird aus INPOL?, in: Kriminalistik 7-8/1981, S. 317 ff.
- 5) Ebenda, S. 318
- 6) Mahlow, G., Polizeiliche Datenverarbeitung mit EDV-Anlagen in Berlin, in: Polizeischau Berlin 9-10/1981, S. 20 ff.
- 7) Gerster, H., Datenverarbeitung, Polizei und Öffentlichkeit, in: Neue Polizeitechnik, Beilage zu: Die Polizei, 4/1983, S. B 10
- 8) Wiesel, G., INPOL, a.a.O., S. 76
- 8a) Küster, D., Das INPOL-System: Zielsetzung, Ausbau - Stand 1982, in: Kriminalistik 1/1983, S. 18 ff.
- 9) Wittenstein, H., Führungs- und Einsatzunterstützung durch die ADV. Möglichkeiten und Grenzen bei kriminalpolizeilichen Großverfahren, in: Kriminalistik 12/1981, S. 576-580 (Teil 1); 1/1982, S. 21 - 23 (Teil 2)
- 10) Paul, W., Das EDV-Verfahren der Spurendokumentation (SPUDOK), in: Kriminalistik 4/1979, S. 150 ff.
- 11) Wittenstein, H., Führungs- und Einsatzunterstützung, a.a.O., S. 23
- 12) Küster, D., Das INPOL-System, a.a.O., S. 43
- 13) Wittenstein, H., Führungs- und Einsatzunterstützung, a.a.O., S. 23
- 14) AGIL (Alternative-Grüne-Initiative) Liste Göttingen, "Wir kriegen Alle", Geheime Stadtpolizei, Göttingen Mai 1982
- 15) Herold, H., Perspektiven der internationalen Fahndung nach Terroristen, in: Möglichkeiten und Grenzen der Fahndung, Wiesbaden 1980 (BKA-Vortragsreihe Bd. 25)
- 16) Ebenda
- 17) Ermisch, G., Fahndung und Datenschutz aus der Sicht der Polizei, Wiesbaden 1980 (BKA-Vortragsreihe Bd. 25)
- 18) Herold, H., Erwartungen von Polizei und Justiz in die Kriminaltechnik, in: Kriminalistik 1/1979, S. 17 - 26
- 19) Krop, H., Die Personenidentifizierung durch Fingerabdrücke, Möglichkeit und Notwendigkeit der Automatisierung, in: Kriminalistik 2/1981, S. 46 ff.
- 20) Wiesel, G., INPOL, a.a.O., S. 77
- 21) Krop, H., Die Personenidentifizierung, a.a.O., S. 46
- 22) Der Spiegel Nr. 2/1983
- 23) Ebenda
- 24) BKA-Schriftenreihe Bd. 51, S. 130
- 25) Die Polizei 3/1983, S. 92 f.

MELDUNGEN

**Rakete mit eingebautem
Verhältnismäßigkeitsprinzip**

Seit der Brokdorf-Demonstration 1981 diskutieren die Innenminister und -senatoren, vor allem auf Drängen der CDU-regierten Länder, über "Distanzmittel", "neue Einsatzmittel"...etc. Konkret ging es dabei um die Anschaffung von CS-Gas und Gummigeschossen. Eine Einigung zwischen den Innenministern wurde 1981 nicht erzielt, so daß die Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung am 29. April 1982 den jeweiligen Ländern anheimstellte, die Entscheidung über CS-Gas selbst zu treffen. Zugleich sollte der Arbeitskreis II der IMK (Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien) prüfen, ob es sinnvoll sei, einen Forschungsauftrag für eine "noch geeignetere polizeitypische Waffe" zu vergeben.

Die Vergabe beschloß die IMK am 1. und 2. September 1983 in Hamburg. Sie folgt damit im wesentlichen einer Forderung der GdP. Diese befürwortet zwar die Einführung von CS, ist aber im Unterschied zu den Standesorganisationen der Ansicht, daß "nach wie vor eine polizeitypische Waffe, ein zielgenau einsetzbares 'Distanzmittel' zwischen Schlagstock und Schußwaffe fehlt." (Polizei-Verkehr-Technik 11/1983, S. 422)

M.a.W., die GdP lehnt Gummigeschosse ab.

Der Forschungsauftrag, für den das Land Nordrhein-Westfalen federführend ist, ging an das

Frankfurter Batelle-Institut, das in den siebziger Jahren durch eine offizielle Studie über das geplante Atomkraftwerk Wyhl bekannt wurde.

Der Forschungsauftrag wurde bis Ende Oktober 1983 von Batelle und Beamten der Polizeiführungs-Akademie konkretisiert und Ende Januar 1984 abgeschlossen.

Die GdP-Zeitschrift 'Deutsche Polizei' hat in ihrer Ausgabe vom April 1984 das neue Waffenkonzept beschrieben: Hauptproblem der alten Waffen sei es gewesen, daß sie ihren Zweck immer nur in einer Idealdistanz erfüllen. Durch den Geschwindigkeitsverlust nach dem Abschub war die Wirkung auf kurze Distanz zu groß, auf längere geringer als erwünscht. Bei dem neu zu entwickelnden "Einsatzmittel" soll das Ziel, den "Getroffenen umzuwerfen, ohne ihn ernsthaft zu verletzen", erreicht werden durch eine relativ große Auftrefffläche einerseits und durch eine exakt bemessene Auftreffgeschwindigkeit andererseits.

"Nun ist den Wissenschaftlern die Idee gekommen, den Geschosskörper mit einem eigenen Antrieb zu versehen, so daß der Körper vom Abschub bis zum Auftreffen eine stets gleichbleibende Geschwindigkeit einhält, eben exakt so schnell, daß die sich aus Geschwindigkeit und Geschossgewicht unter Berücksichtigung

der großen Auftrefffläche ergebende Wucht ausreicht, den Betroffenen umzuwerfen."

Es sollen zwei Versionen dieses neuen Waffentyps entwickelt werden: ein "großformatiges Weichgeschöß", das im Ziel aufklappt, sowie ein "Reizstoff" transportierender "Wirkkörper", der sich beim Aufprall zerlegt und damit nicht zurückgeworfen werden kann.

Im Bereich von ungefähr 60 Metern soll das Geschöß eine gleichbleibende Geschwindigkeit von 70 m/sec haben.

Die Aufgabe, die Geschosse samt "Wirkkörperwerfer" zu entwickeln, fiel mit Beschluß der IMK vom Juni 1984 an die Firma Messerschmidt/Bölkow/Blohm. Der Auftrag wurde in drei Teile untergliedert, nach deren Abschluß eine Kommission jeweils prüfen soll,

"ob der erreichte Entwicklungsstand mit dem erklärten Ziel übereinstimmt, wonach das neue Einsatzmittel einerseits dem Schutz des Polizeibeamten und andererseits dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eher entspricht als die bisherige Ausstattung." (Deutsche Polizei, 8/1984, S. 9)

Auf eine Übernahme des Konzepts hat sich die IMK allerdings noch nicht festgelegt.

Die GdP scheint zumindest offiziell von der Grundidee begeistert. Diese war ihr denn auch schon im April eine zusätzliche Presseerklärung wert, die in den Zeitungen einen etwas merkwürdigen Niederschlag fand. So berichtet die 'Frankfurter Rundschau' am 25.4. von einer "Geheimnisvollen Polizeirakete".

Geheimnisvolle Polizei-Rakete

„Getroffener wird umgeworfen, aber nicht stark verletzt“

HILDEN, 24. April (AP). Ein „neues Einsatzmittel“ der Polizei soll nach einem Bericht der Gewerkschaft der Polizei (GdP) möglicherweise mit „eigenem Antrieb“ versehen werden. In der April-Ausgabe der GdP-Zeitschrift „Deutsche Polizei“ hieß es, Wissenschaftler des Battelle-Forschungsinstituts hätten eine „neue Idee“ für ein solches Einsatzmittel entwickelt, das vermutlich gegen Demonstranten eingesetzt werden solle. Mit der „Konkretisierung“ der Idee sei die Firma Messerschmidt-Bölkow-Blohm beauftragt worden.

Die Wissenschaftler haben danach einen Geschößkörper entwickelt, „dessen Auftreffenergie so bemessen sein muß, daß er den Betroffenen umwirft, ohne ihn ernsthaft zu verletzen“. Dieses Ziel sei zu erreichen, „wenn die Auf-

trefffläche relativ groß ist und die Auftreffgeschwindigkeit ebenfalls exakt definiert ist“.

Bei den bisherigen Abschußvorbereitungen sei „die Abschußgeschwindigkeit aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten größer als die Auftreffgeschwindigkeit“, heißt es in „Deutsche Polizei“. Den Wissenschaftlern sei nun „die Idee gekommen, den Geschößkörper mit einem eigenen Antrieb zu versehen, so daß der Körper vom Abschuß bis zum Auftreffen eine stets gleichbleibende Geschwindigkeit einhält, eben exakt so schnell, daß die sich aus Geschwindigkeit und Geschößgewicht unter Berücksichtigung der großen Auftrefffläche ergebende Wucht ausreicht, den Betroffenen umzuwerfen“.

Frankfurter Rundschau, 25.4.1984

In der Juni-Ausgabe des GdP-Organs findet sich aber ein Leserbrief, der trotz aller offiziellen Begeisterung die physikalische Seite des Problems nüchtern und richtig benennt:

Die Wirkung einer Waffe ist von der Konstitution des Betroffenen abhängig.

"Es wird ja wohl davon auszugehen sein, daß man die Auftreffwucht als von der kinetischen Geschosßenergie abhängige Größe möglichst genau auf die Masse des polizeilichen Gegenübers abstellen will, um

über das erforderliche Maß hinausgehende Auswirkungen zu vermeiden. Welchen Maßstab will man denn nehmen? die 60 kp schwere Terroristin oder den 120 kp schweren Gewalttäter?"

Der Autor fordert finanzielle Mittel, um sie, statt in die Entwicklung neuer Waffen, in eine bessere Schießausbildung zu investieren. Uns dagegen scheint es sinnvoller, über politische statt über polizeilich technische Lösungen politischer Konflikte nachzudenken.

Neuere Zeitschriftenaufsätze über Polizeibewaffnung

Ausrüstungen für die Innere Sicherheit, Internationale Wehrrevue 6/1984, S. 803 ff. - Zusammenstellung verschiedener neuer Produkte auf dem Markt der Inneren Sicherheit

Schröder, Bernhard: Die Schußwaffen der Polizei 1945 - 1983, in: Polizei - Technik - Verkehr, 2/1984, S. 33 ff.

Pletzner, W.: Das Gewehr Kal. 7,62 mm x 51 (G8), in: Polizei - Technik - Verkehr, 2/1984, S. 39. Detaillierte technische Beschreibung des neuen automatischen Gewehrs der Polizei von Heckler & Koch

Schröder, Bernhard: Die Mehrzweckpistole 1 (MZP1), in: Polizei - Technik - Verkehr, 11/1983, S. 412 - 414. Beschreibung einer großkalibrigen Waffe zum Abschuß von Gummi- und Tränengasgeschossen, ebenfalls von Heckler & Koch. Diese Waffe ist bei der bundesdeutschen Polizei in den letzten beiden Jahren angeschafft worden.

Seit 1974 findet in Essen im jährlichen Wechsel mit Utrecht die Fachmesse SECURITY mit begleitendem Kongreß statt. Das Thema 1984 lautete: Im Spannungsfeld zwischen Meldesicherheit und Fehlalarm: Gefahrenmeldeanlagen im Dienst der Sicherheit. Von den über 300 Ausstellern kommen etwa 40% aus dem Ausland (insbesondere Großbritannien, Frankreich, den USA und den Niederlanden).

Auf der SECURITY-Messe vertreten sind die traditionellen Bereiche wie mechanische Sicherheitstechnik sowie die Dienstleistungen im Bewachungsgewerbe. In den letzten Jahren verstärkt

hinzugekommen sind die elektronischen Gefahrenmeldeanlagen und die optischen Überwachungsgeräte sowie das Netz der Zugangskontrollsysteme. Der Umsatz der auf der Messe vertretenen Branchen wird auf ca. 4 Milliarden DM (mit bereichsweise überdurchschnittlich steigender Tendenz) und einer Beschäftigtenzahl von ca. 100.000 geschätzt.

Die ständig über dem Bereich der privaten Sicherheitsindustrie schwebende Frage nach dem dadurch eventuell gefährdeten staatlichen Gewaltmonopol wird von der Exekutive der inneren Sicherheit mit gutem Grund nur

Zutrittskontrolle durch Augenidentifizierungssystem 7.5

(Die Einzigartigkeit des Musters der menschlichen Retina wird zum „Ausweis“, Fa. EyeDentify, Inc.)

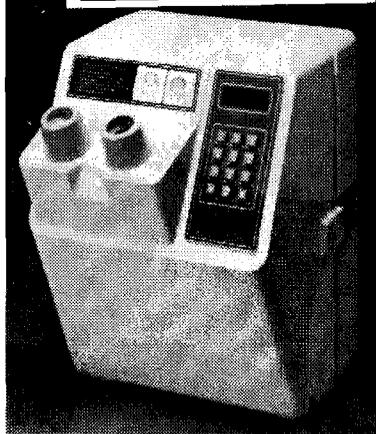
Zum ersten Mal stellte die Firma EyeDentify aus dem US-Bundesstaat Oregon ihr Identifikationssystem EyeDentification System 7.5 im Rahmen des US Gemeinschaftsstandes auf der diesjährigen SECURITY '84 in Essen vor. Nach Angaben des Unternehmens setzt das System 7.5 einen neuen Maßstab der absolut positiven Identifikation, da diese ausschließlich über das einzigartige und nicht fälschbare Muster der Retina des menschlichen Auges erfolgt. Somit wird das System von der Gefahr etwaiger Schlüssel- und Ausweisfälschungen nicht berührt. Das System setzt sich aus einer hochwertigen Optik, einem elektronischen Regler und zwei RS-232 Verbindungen zu einem Terminal zusammen.

Das System 7.5 ist sowohl unabhängig einsetzbar, kann aber auch mit einem zentralen Computer gekoppelt oder in ein umfassendes Netz von Sicherheitseinrichtungen eingefügt werden.

Ein Fourier-Übermittlungsalgorithmus verarbeitet das wahrgenommene Augenmuster innerhalb von 2 Sekunden und vergleicht es mit den gespeicherten Augen-„Signaturen“. Die Fehlerquote der ungerechtfertigten Ablehnung wird mit 0,1 %, die der ungerechtfertigten Akzeptanz mit nur 0,0001 % angegeben. Eine Datenanzeige mit 8 Zeichen zeigt Akzeptanz oder Nicht-Akzeptanz an. Um die Sicherheitsquote noch weiter zu erhöhen, erlaubt eine Tastatur die zusätzliche Eingabe eines persönlichen Identifikationscodes. Systemstatus, Name des Personals, Ablehnungs- oder Akzeptanzgrund, Uhrzeit und Datum werden fortwährend gespeichert und können jederzeit ausgedruckt werden.

Die Erfassungszeit pro Augenmuster beträgt weniger als 30 Sekunden.

(EyeDentify, Inc., USA - 97208 Oregon)



EyeDentification System 7.5

im Nebensatz gestreift:
 "Entsprechend seinem Gewaltmonopol muß der Staat im Repressionsbereich Vollschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten gewähren, im Präventions- und Nachsorgebereich gestattet er mit gutem Grund dem Bürger eigene Vorkehrungen." (So Bundesinnenminister Zimmermann in seiner Eröffnungsansprache)

Spektakulär neue Überwachungstechnologien gab es nicht. Stattdessen läßt sich feststellen, daß an der Zuverlässigkeit z.B. der Gefahrenmel-

detechnik weiter gearbeitet wurde und wird. Insbesondere angesichts enormer Fehlalarmierungen wurde auf dem messebegleitenden Kongreß u.a. von der Polizei die Forderung nach Solidität diverser Sicherheitssysteme gestellt (zur Fehlalarmstatistik siehe Kasten).

Ein ausführlicher Kongreßbericht aus der Sicht der Polizei findet sich in: Kriminalistik Heft 12/1984. Die nächste SECURITY findet vom 23.-27. September in Utrecht (Holland) statt.

Alarmauslösungen bei Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß bei der Polizei

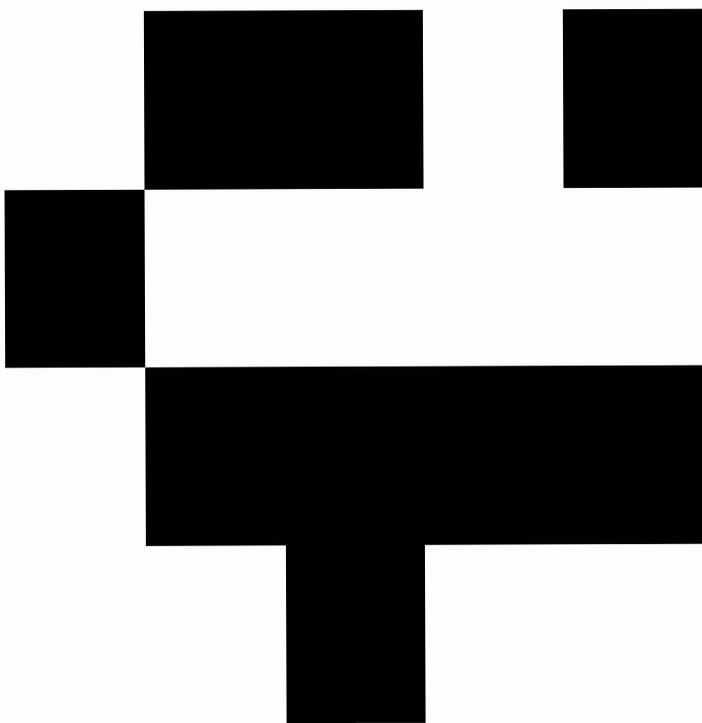
Beim Polizeipräsidenten in Köln:

	<u>1973</u>	<u>1981</u>	<u>1983</u>
Aufgeschaltete Anlagen rd.	1.200	1.150	1.071
Alarmierungen	2.138	1.398	1.043
Anzahl der Echtalarme	125	181	117
	= 5,8 %	= 12,9 %	= 11,2 %
Anzahl der Fehlalarmierungen	2.013	1.217	926
	=94,2 %	=87,1 %	=88,8 %

Beim Polizeipräsidenten in Frankfurt

Aufgeschaltete Anlagen	909	1.127	1.102
Alarmierungen	1.247	1.495	1.413
Anzahl der Echtalarme	60	62	81
	= 4,8 %	= 4,1 %	= 5,7 %
Anzahl der Fehlalarmierungen	1.187	1.433	1.332
	=95,2 %	=95,9 %	=94,3 %

Die Daten stammen aus dem Referat des Kölner Polizeipräsidenten Jürgen Hosse auf der "Security '84" zum Thema: Fehlalarmproblematik - aus der Sicht der Schutzpolizei



DER ENTWURF DES HAMBURGER POLIZEIGESETZES

LEGALISIERUNG IM NACHHINEIN

Die Hamburger Behörde für Inneres hat im Dezember 1983 einen senatsinternen vertraulichen Entwurf eines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vorgelegt. Der Entwurf ist in erster Linie eine Reaktion auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und auf Veränderungen im Hamburgischen Datenschutzgesetz, die am 1. Mai 1984 in Kraft getreten sind.

Im Unterschied zu anderen Ländern ist in Hamburg offenbar immer noch nicht daran gedacht, den Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz einzuführen. Aus dem letzten Tätigkeitsbericht (Stand: 20. 11. 1984) des Landesdatenschutzbeauftragten geht hervor, daß Hamburg auch mit dem veränderten Musterentwurf des AK II (siehe Seite) nicht ganz glücklich ist:

"Auch die Beratungen in einem Bund-Länder-Arbeitskreis, den die Innenministerkonferenz unter dem Eindruck des Volkszählungsurteils zur Regelung der Informationsverarbeitung im Polizeirecht eingesetzt hat, scheinen jedenfalls für die Behörde für Inneres nicht sonderlich ertragreich gewesen zu sein." (S. 76)

Der Entwurf steckt noch in den behördeninternen Beratungen.

Ziel des Entwurfs ist die Verrechtlichung von Maßnahmen im Bereich der "Verbrechensvorbeugung". Datenverarbeitung und

polizeiliche Kontrollstellen wurden bisher - "soweit es sich um schlicht hoheitliches Verhalten handelte" - auf die polizeiliche Generalklausel - auf die Pflicht zur Abwehr von Gefahren - gestützt. Eine eigenständige gesetzliche Grundlage gibt es nicht.

"Aufgrund der neueren Rechtsentwicklung müssen solche Maßnahmen (...) als Maßnahmen mit Eingriffscharakter bewertet werden. Insoweit sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die wichtige polizeiliche Arbeit in diesem Bereich zu sichern." (S. 4, Hervorhebung vom Autor)

1. Razzien und Kontrollstellen

Das Gesetz soll einen neuen § 12 erhalten. Danach sind wie im Musterentwurf (ME) Razzien an Kriminalitätsbrennpunkten möglich. Im Unterschied zum ME wurden Orte, an denen sich Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung aufhalten, nicht in den Katalog aufgenommen.

"Soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß sich dort Straftäter aufhalten bzw. Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sind diese Orte bereits durch die Buchstaben a) und b) erfaßt." (Begründung, S. 16)

Die Errichtung von Kontrollstellen soll gebunden sein an

- § 27 Versammlungsgesetz und § 53 III,5 des Waffengesetzes, also an Demonstrationen und Volksfeste;
- an den Straftatenkatalog des § 100a StPO
- sowie an die §§ 243 und 244 StGB - schwerer Diebstahl und Diebstahl mit Waffen.

Da Hamburg den ME nicht eingeführt hat, waren Kontrollstellen bisher nur nach dem "Razziengesetz", der StPO-Änderung von 1977, möglich. Diese Kontrollstellen konnten vom Richter dann angeordnet werden, wenn der Verdacht bestand, daß eine Straftat nach § 129a StGB - terroristische Vereinigung - oder § 250 Abs. 1 StGB - schwerer Raub mit Schußwaffen - begangen worden war. Ohne diese Voraussetzungen sind Kontrollstellen vor allem als erweiterte "Verkehrskontrolle" oder als schlicht hoheitliches Handeln durchgeführt worden. Diese Unklarheit soll nun beseitigt werden.

Wie im ME, so sind auch hier an Razzien und Kontrollstellen Befugnisse der Identitätsfeststellung, der erkennungsdienstlichen Behandlung und der vorläufigen Festnahme geknüpft. § 14, 1 soll außerdem die Möglichkeiten ergeben, Sachen sicherzustellen, die "zur mißbräuchlichen Verwendung bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen" dienen können. Die bisherige Kontrollstellenpraxis zur ungezielten Fahndung und bei Demonstrationen erhält damit eine ähnliche Rechtsgrundlage wie in den anderen Bundesländern, auch ohne daß der ME verabschiedet wurde.

2. Datenverarbeitung

§ 16 will den Verwaltungsbehörden das erlauben, was sie auch bisher schon tun: Daten, wenn es zur "Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist", zu speichern und untereinander zu übermitteln. Regelmäßige Übermittlungen, d.h. Datenaustausch im online-Verkehr, sollen per Rechtsverordnung möglich sein.

3. Präventive Datenerhebung

§ 16 b - e rettet die Datenerhebung für Zwecke der Verbrechensvorbeugung. Diese Dateien der Polizei waren bisher nur mit der Generalklausel ("Abwehr von Gefahren..") gedeckt worden. Da der Hamburger Innensenator die Interpretation der Datenschutzbeauftragten bejaht, daß es sich bei der personenbezogenen Datenverarbeitung um einen Eingriff handele, muß auch diese alte Praxis gesetzlich neugefaßt werden. Denn das Volkszählungsurteil gestattet keine Verarbeitung oder Übermittlung von Daten ohne gesetzliche Grundlage. Was bisher ohne ging, muß also jetzt mit.

Die Anlage von Dateien bedarf einer Errichtungs- bzw., wenn diese schon existieren, einer Feststellungsanordnung, die mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen ist. Ebenfalls nach vorher festgelegten Regeln soll die Polizei in den Verbund mit Datenverarbeitungsanlagen des Bundes oder anderer Länder treten dürfen. Auch dies existiert bereits und trägt den Namen INPOL.

Gerettet werden soll zudem die beobachtende Fahndung, die Protokollierung von Kontrollen und Identitätsfeststellungen. Dies soll ausdrücklich nicht allgemein statthaft sein, sondern nur, wenn es bereits Daten zu dieser Person in der Datei gibt (§ 16 c, 2). Nur Niedersachsen protokolliert alle Kontrollen. Zur beobachtenden Fahndung ist dies jedoch nur bei denen nötig, die für die Beobachtung in der Fahndungsdatei gespeichert sind.

Während das Hamburger Datenschutzgesetz seit dem 1.5.1984 eine regelmäßige Bereinigung der Dateien nach vier Jahren verlangt, wird hier die in den KpS-Richtlinien festgelegte Dauer von zwei Jahren bei Kindern, fünf bei Jugendlichen und zehn bei Erwachsenen angestrebt, die Lösung also, die bisher schon praktiziert wird.

4. Fazit

Der neue SOG-Entwurf läuft zwar in weiten Teilen auf die Regelungen in anderen Länderpolizeigesetzen hinaus. An einigen Stellen profiliert sich die Hamburger Innenbehörde als libera-

ler:

"Der Senat bekräftigt noch einmal, daß er gegenwärtig weder eine Ausrüstung der Polizei mit anderen Waffen (z.B. Gummiwuchtgeschossen) noch bestimmter Sonderdateien (z.B. Meldedienst Landfriedensbruch) oder gar eine Verschärfung von Straftatbeständen für erforderlich hält." (S. 2/3)

Gestrichen werden die Regelungen für besondere, i.e. militärische Waffen. Verzichtet wird auf eine Todesschußregelung. Auch im Bereich der Datenverarbeitung und der Kontrollstellen fordert dieser Entwurf nicht sämtliche Möglichkeiten aus dem ME.

Trotzdem zeigt sich auch hier, daß die Polizei nicht bereit ist, auf Kontrollstellenpraxis oder Datenverarbeitung zu verzichten. Das Volkszählungsurteil soll durch eine schlichte Legalisierung umgangen werden.

Angesichts der Verrechtlichung im Nachhinein, wie sie der neue ME und der vorliegende SOG-Entwurf implizieren, fragt sich allerdings, was liberale Gerichtsurteile für einen Sinn haben.

**Entwurf
zur Änderung des
Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes
des Bundes und der Länder**

gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz

vom 25. November 1977

(Stand: 31.10.1984)

Vorbemerkung der CILIP-Redaktion

Der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis, der, wie übrigens mit ihm alle übrigen Datenschutzbeauftragten, bisher zu den eifrigsten Verfechtern der Forderung nach sogenannten bereichsspezifischen Regelungen der Informationsverarbeitung gehörte, läßt einen Sinneswandel erkennen. Während des Symposiums der Hessischen Landesregierung vom Spetember 1984 mit dem (un)sinnigen Titel "Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat" bekundete er Mißtrauen, weil nun alle plötzlich für eine gesetzliche Regelung seien. Der hier dokumentierte Musterentwurf ist nicht nur ein Musterbeispiel für die Berechtigung solchen Mißtrauens, er ist zugleich ein Musterbeispiel dafür, wie sich die Ministerialen der Polizei eine bereichsspezifische Regelung der Informationsverarbeitung im Polizeibereich vorstellen.

Für die Verfasser des Entwurfs stand an erster Stelle die Überlegung, daß die Datenerhebung

und Datenverarbeitung der Polizei im bisherigen Umfang erforderlich sei und deshalb auch in Zukunft in diesem Ausmaß zulässig sein müsse. Wörtlich: "Alle vorgesehenen Regelungen laufen daher im Prinzip auf eine gesetzliche Fixierung des 'Ist-Zustandes' hinaus." (Allgemeine Begründung 3.1)

Deutlicher konnten die Verfasser nicht sagen, daß die mahnenden Worte des Bundesverfassungsgerichts im 'Volkszählungsurteil' zu den Gefahren der automatischen Datenverarbeitung für sie nur Anlaß waren, Bestehendes schlicht in Gesetzesform zu gießen und im übrigen die Chance wahrzunehmen, besonders problematische Befugnisse wie die Observierung, die Ausforschung von Veranstaltungen, die Rasterfahndung bereits "im Vorfeld konkreter Gefahr" zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" zuzulassen.

Die dokumentierte Musterentwurfssfassung vom 31.10.1984 ist der Schlußbaustein einer rechtlichen Entwicklung, die mit dem ersten Musterentwurf von 1975

begonnen hat. Der Rock scheint nun geknüpft: Beginnend mit den Befugnissen zum Einsatz von Maschinenpistolen, Handgranaten, dem Zulassen des polizeilichen Todesschusses, dann die für den polizeilichen Alltag ungleich bedeutendere extensive Ausweitung präventiver Kontroll- und Kontrollstellenbefugnisse "im Vorfelde konkreter Gefahr", nun die Absicherung der polizeilichen Informationssysteme im Zeichen eben der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung frei von den Schranken des traditionellen Polizeirechts.

Die Schranken der "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung", und das läßt sich dem Entwurf deutlich entnehmen, liegen ausschließlich im polizeilichen Effizienzinteresse begründet.

Alles, was die Polizei beschränkt und sich damit auf der Bürgerseite als Rechtssicherheit niederschlagen könnte, vermeidet der Entwurf. Es bleibt bei der pauschalen Beschränkung des Auskunftsrechts des Bürgers gegenüber der Polizei, wie sie bereits in den vielen allgemeinen Datenschutzgesetzen gegeben ist, es fehlt jegliche Regelung, die auf den derzeit im Aufbau befindlichen Kriminalaktennachweis (KAN) hinweist. Ganz verzichtet wurde auf die Festlegung auch nur pauschalierter und maximaler Speicherungszeiten von Daten; ebenso fehlen Bestimmungen, die das Verfahren im Falle der Berichtigung oder Löschung von Daten betreffen, wenn bereits an andere Stellen eine Weitergabe erfolgt ist, desgleichen jeglicher Versuch differenzierter Zutrittsberechtigungen und Nutzungsbeschränkungen. Kurzum: nicht einmal der Min-

deststandard einer Regelung, die den Namen bereichsspezifisch verdient, ist erfüllt. Ganz zu schweigen davon, daß der Entwurf in Teilen widersprüchlich (etwa § 8 b, der vom Wortlaut trotz gegenteiliger Begründung die Ausforschung friedlicher Versammlungen i.S. des Versammlungsrechts erlaubt) und wirt und unsystematisch mit den datenrechtlichen Begriffen des Erhebens und Speicherns von Daten umgeht.

Die von der Innenministerkonferenz beauftragten Autoren des Musterentwurfs haben es in geradezu auffälliger Weise vermieden, auf die bislang einzige bereits Gesetz gewordene bereichsspezifische Regelung der polizeilichen Informationsverarbeitung - das Bremer Polizeigesetz von 1983 - bezug zu nehmen. Desgleichen werden mit keinem Wort die parallelen Bemühungen des Arbeitskreises Sicherheit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten erwähnt, die ihrerseits Gesetzesvorschläge für die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in den Landespolizeigesetzen entwickelt haben.

Auch wenn diese ersten Versuche bereichsspezifischer Regelung der polizeilichen Datenverarbeitung selbst wiederum vielfältige Kritikpunkte aufweisen, so weisen diese dennoch - etwa für das Auskunftsrecht des Bürgers - in eine Richtung, die den Grundrechten des Bürgers etwas mehr Geltung einzuräumen versprechen und damit mehr sind als bloße Vergesetzlichung extensiver polizeilicher Informationswünsche. Auf letzteres könnte schlicht verzichtet werden.

§ 1 a

Die Polizei wird außer bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten tätig, soweit die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die andere Behörde unverzüglich von allen Vorgängen, die deren Eingreifen erfordert.

§ 8 a

Datenerhebung

- (1) Die Polizei kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der §§ 4, 5 und 6, personenbezogene Daten über eine Person (Betroffener) erheben, wenn dies
1. zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr,
 2. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung,
 3. bei Einzelmaßnahmen zur Wahrnehmung einer der in § 1 Abs. 2 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Sie können bei anderen Behörden oder Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder von der Erhebung beim Betroffenen nach der Art der Aufgabe, zu der die personenbezogenen Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

- (2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen erhoben, ist dieser auf Verlangen
1. auf die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und, soweit eine Auskunftspflicht besteht, auf diese oder
 2. auf die Freiwilligkeit seiner Auskunft sowie auf die vorgesehene Verwendung der Daten hinzuweisen. Einem solchen Verlangen braucht nicht entsprochen zu werden, wenn der Hinweis die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährden würde. Der Hinweis unterbleibt ferner, wenn durch ihn schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt würden.

§ 8 b

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

Die Polizei kann personenbezogene Daten, auch durch Bildaufnahmen, von Teilnehmern öffentlicher Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß bei oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Ansammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Tritt ein schädigendes Ereignis nicht ein, sind die Unterlagen, soweit sie zur Identifizierung von Personen geeignet sind, unverzüglich zu vernichten.

§ 8 c

Observation

- (1) Die Polizei kann, auch über einen längeren Zeitraum, eine Person observieren oder zur Beobachtung ausschreiben, um deren Aufenthalt oder Verhalten festzustellen,
1. wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist,
 2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß (nur) durch die Observation der Person die erforderlichen Erkenntnisse für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, die gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig begangen werden, zu erlangen sind.
- Das schließt den Einsatz technischer Hilfsmittel, insbesondere das Anfertigen von Bildaufnahmen, sowie das Abhören und das Aufnehmen des gesprochenen Wortes auf Tonträger ein. Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt. (Über die Anordnung der Maßnahme entscheidet der Behördenleiter (Leiter der Dienststelle). Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme ohne seine Entscheidung durchgeführt werden. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.)
- (2) Aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2) dürfen personenbezogene Daten mit technischen Hilfsmitteln nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Für das Verfahren gilt § 20 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nach Abschluß der in Absatz 1 (den Absätzen 1 und 2) genannten Maßnahmen ist der Be-

troffene hierüber zu unterrichten, sobald die Unterrichtung den Zweck der Maßnahme nicht vereiteln oder erheblich gefährden würde. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt worden sind oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet werden und fortdauernde belastende Auswirkungen für den Betroffenen nicht erkennbar sind. Eine Unterrichtung nach Satz 1 unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt.

§ 10 a

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) Speichern im Sinne dieses Gesetzes ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger in einer Datei zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung.
- (2) Die Polizei kann personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit und solange dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Das gilt auch für die von der Polizei nach den §§ 8a Abs. 1 Nr. 1, 8b, 8c Abs. 1 Nr. 1 (und Absatz 2) erhobenen Daten.
- (3) Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten personenbezogene Daten,
 1. die sie nach § 8 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 8 c Abs. 1 Nr. 2 erhoben hat oder hätte erheben können,
 2. die sie aus Strafermittlungsakten über Beschuldigte oder Tatverdächtige gewonnen hat,
 3. die sie im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 81 b, 2. Alternative der Strafprozeßordnung erhoben hat,
 speichern, verändern und nutzen. Dies gilt nicht für Anzeigenerstatter, Zeugen und Hinweisgeber. Im Falle der Nr. 12 dürfen personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, daß sie Straftaten begehen werden, für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für ein weiteres Jahr ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß aufgrund dieser Speicherung wesentliche Erkenntnisse zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gewonnen werden können. Für die weitere Speicherung ist die Entscheidung des Behördenleiters (Leiters der Dienststelle) erforderlich. Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten nach den §§ 129 und 129 a des Strafgesetzbuches ist eine über zwei Jahre hinausgehende Speicherung unter den Voraussetzungen des Satzes 4 aufgrund einer Entscheidung des Behördenleiters (Leiter der Dienststelle) zulässig.
- (4) Bei Speicherung von personenbezogenen Daten über die in Absatz 3 Satz 3 genannten Personen in automatisierten Dateien sind diese Personen über die Tatsache der Speicherung zu unterrichten, sobald die Dauer der Speicherung ein Jahr überschritten hat. Die Unterrichtung ist entbehrlich, wenn die Tatsache der Speicherung dem Betroffenen bereits zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt worden ist oder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte davon ausgegangen werden kann, daß ihm die Speicherung bekannt ist. Die Unterrichtung kann zurückgestellt werden, solange durch sie der mit der Speicherung verfolgte Zweck gefährdet würde.
- (5) Werden Bewertungen gespeichert, muß erkennbar sein, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen.

§ 10 b

Datenübermittlung

- (1) Die Polizei kann anderen Polizeibehörden (Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes) personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sind (, insbesondere im Falle des § 1 a,) neben der Polizei andere Behörden oder öffentliche Stellen für die Gefahrenabwehr zuständig und erscheint deren Eingreifen notwendig, kann die Polizei diesen Behörden oder öffentlichen Stellen die bei ihr vorhandenen personenbezogenen Daten übermitteln, soweit dies für deren Maßnahmen erforderlich ist.
- (3) Im übrigen kann die Polizei an Behörden, öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen personenbezogene Daten nur übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist.

- (4) Die Polizei kann personenbezogene Daten zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2) übermitteln, soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat (oder glaubhaft gemacht hat) und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Eine Übermittlung personenbezogener Daten anderer als der in den §§ 4 und 5 genannten Personen (an andere als Polizeibehörden) ist nur zulässig, wenn
 1. die Übermittlung zu dem gleichen Zweck geschieht, zu dem die Daten erhoben worden sind oder hätten erhoben werden können,
 2. die Übermittlung zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist.
- (6) Unterliegen die von der Polizei zu übermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.
- (7) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungsersuchen nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen.
- (8) Anderweitige Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.
- (9) Ein Direktzugriff auf automatisierte Dateien der Polizei ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für Polizeibehörden (Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes) zulässig.

§ 10 c Datenabgleich

- (1) Die Polizei kann die von ihr erhobenen oder ihr übermittelten personenbezogenen Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit polizeilichen Dateien abgleichen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, daß beim Datenabgleich Erkenntnisse gewonnen werden können, die zur Abwehr der Gefahr von wesentlicher Bedeutung sind. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten, die
 1. im Rahmen einer Observation nach § 8 c Abs. 1 Nr. 1 unter der Voraussetzung des § 8 a Abs. 1 Nr. 1 erhoben werden oder hätten erhoben werden können,
 2. aus einer Rasterfahndung nach § 10 d gewonnen werden.
- (2) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie nach § 10 a Abs. 3 speichern darf, mit polizeilichen Dateien abgleichen.
- (3) Die Polizei kann personenbezogene Daten von Personen, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden kann, mit den Fahndungsdateien abgleichen, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.
- (4) Die Polizei kann die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit erkennungsdienstlichen Dateien abgleichen.
- (5) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 10 d Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich und geeignet ist. § 10 b Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Das Übermittlungsersuchen kann sich höchstens auf Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie auf im einzelnen Fall festzulegende Merkmale erstrecken. Die Aussonderung der von der Polizei verlangten Daten obliegt der ersuchten Stelle.
- (3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit

dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Vernichtung der Unterlagen nach Satz 1 folgt, zu vernichten.

- (4) Die Anordnung der Maßnahme ergeht durch den Behördenleiter (Leiter der Dienststelle). Der Innenminister (Innensenator) und der Bundesbeauftragte (Landesbeauftragte) für den Datenschutz sind zu unterrichten.

§ 10 e

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Dem Betroffenen ist auf Antrag von der speichernden Stelle (der Polizei) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, auch soweit die Speicherung Angaben zu Herkunft und Empfänger der Daten enthält. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Nichtherausgabe der jeweiligen Daten zurücktreten müssen. Dies ist insbesondere der Fall, soweit
1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Polizei liegenden Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
 4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die Behörden für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, bezieht.
- (3) Die Auskunft ist dem Betroffenen unentgeltlich zu erteilen.

§ 10 f

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Für eine Berichtigung von personenbezogenen Daten, die in einer Akte aufgenommen sind, genügt ein entsprechender Hinweis in oder auf der Akte.
- (2) Gespeicherte personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unrechtmäßig ist,
 2. die nach § 10 g Abs. 1 Nr. 6 festgelegte Speicherdauer abläuft,
 3. bei der nach § 10 h vorzunehmenden Überprüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der Polizei oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist.
- (4) Anstelle der Löschung nach Absatz 2 können die Datenträger an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (5) Im Falle der Löschung nach Absatz 2 sind die Akten und Unterlagen, soweit sie personenbezogen geführt werden, zu vernichten. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 g

Errichtungsanordnung

- (1) Für jede automatisierte Datei ist in einer Errichtungsanordnung (einem Dateienstatut) festzulegen:
1. Bezeichnung der Datei,
 2. Rechtsgrundlagen und Zweck der Datei,

3. betroffener Personenkreis,
 4. Arten der zu speichernden personenbezogenen und sachbezogenen Daten,
 5. Anlieferung/Eingabe,
 6. Speicherdauer,
 7. Übermittlung,
 8. Auskunftserteilung an den Betroffenen nach § 10 e.
- (2) Die Errichtungsanordnung bedarf der Einwilligung des Innenministers (Innensenators), wobei für automatisierte Dateien, die nach Inhalt, Zweck und Ausmaß gleichartig sind, eine generelle Zustimmung erteilt werden kann.
 - (3) Der Innenminister (Innensenator) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Verwaltungsvorschrift)
 1. zu bestimmen, welche Polizeibehörde, insbesondere bei Verbunddateien, die Errichtungsanordnung erläßt,
 2. Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.
 - (4) Die Errichtungsanordnung ist anstelle der Meldung nach § 19 Abs. 4 Satz 5 BDSG (entsprechende Landesregelungen, z.B. § 27 Abs. 4 Satz 2 DSG NW) an das besondere Register des Bundesbeauftragten (Landesbeauftragten) für den Datenschutz zu geben.

§ 10 h Überprüfung von Dateien

Die Polizeibehörde, die eine Datei errichtet, überprüft in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Datei. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES MUSTERENTWURFS EINES EINHEITLICHEN POLIZEIGESETZES

A. Allgemeine Begründung

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz gab für viele Bereiche, in denen der Staat personenbezogene Daten seiner Bürger erhebt und verarbeitet, Veranlassung zur Prüfung, ob die vorhandenen Rechtsgrundlagen ausreichend sind und ob es geboten ist, bestehende Bestimmungen zu verbessern oder neue Vorschriften zu schaffen. Die Innenministerkonferenz beauftragte mit Beschluß vom 12.1.1984 den Arbeitskreis II "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" u.a. damit, festzustellen, welche Auswirkungen das Urteil auf die Datenerhebung und -verarbeitung der Polizei hat. Auf ihrer Sitzung am 13.6.1984 ergänzte die IMK ihren Auftrag an den AK II dahingehend, daß dieser gebeten wurde, baldmöglichst einen Entwurf nebst Begründung mit bereichsspezifischen Regelungen für die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung vorzulegen. Der AK II konstituierte den ad hoc-Ausschuß "Recht der Polizei" unter Vorsitz von Nordrhein-Westfalen erneut und beauftragte ihn mit den notwendigen Vorarbeiten.

2. Für den vorliegenden Entwurf ist folgende Ausgangslage zu berücksichtigen:

2.1 Die inzwischen erschienenen Stellungnahmen in der Fachliteratur zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kommen hinsichtlich der Frage, welchen Regelungsgehalt und welche Regelungstiefe die in Rede stehenden bereichsspezifischen Vorschriften haben müßten, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Auch die Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sich mit dem Urteil befaßt haben, lassen keine einheitliche Tendenz erkennen.

2.2 Das Polizeirecht - der präventivpolizeiliche Bereich - kann nicht isoliert betrachtet werden.

2.2.1 Zum einen sind für bestimmte Gebiete der polizeilichen Informationsgewinnung bereichsspezifische Regelungen außerhalb des eigentlichen Polizeirechts bereits vorhanden (z.B. Melde-recht, Sozialgesetzbuch X.Teil) oder sollen geschaffen werden (z.B. Straßenverkehrsrecht).

Dasselbe gilt für Teilbereiche der polizeilichen Informationsverarbeitung (z.B. Personalausweisrecht) und für die Datenübermittlung zwischen Polizei und anderen Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Ordnungsbehörden), dem Verfassungsschutz usw. Neben Besonderheiten, die sich aus der unterschiedlichen Behördenorganisation der Länder ergeben, werden mögliche Änderungen der Datenschutzgesetze, der Verfassungsschutzgesetze und (hinsichtlich der Amtshilfeproblematik) der Verwaltungsverfahrensgesetze oder die Schaffung von Archivgesetzen odgl. des Bundes und der Länder Auswirkungen auf das Polizeirecht haben.

2.2.2

Zum anderen richtet sich der Informationsaustausch zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder nicht ausschließlich nach den Polizeigesetzen der Länder und vergleichbaren Bestimmungen des Bundes, sondern erfolgt aufgrund des BKA-Gesetzes. Bei einer Novellierung dieses Gesetzes wäre zu prüfen, inwieweit es korrespondierender Vorschriften im Bundes- und Landesrecht bedarf, damit für die notwendigen Datenübermittlungen ausreichende Rechtsgrundlagen vorhanden sind.

2.2.3

Schließlich bleibt zu berücksichtigen, daß eine Vielzahl von personenbezogenen Daten, die die Polizei bei der Strafverfolgung erhebt, über die Dauer des Strafverfahrens aus präventivpolizeilichen Gründen aufbewahrt - gespeichert - werden müssen und daß diese Daten möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu einem strafprozessualen Zweck benötigt werden. Insoweit können Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung und des Polizeirechts wechselseitige Auswirkungen haben. Wegen der vielfältigen Nahtstellenprobleme bei der repressiven und präventiven Aufgabenerfüllung der Polizei ist eine Harmonisierung beider Rechtsbereiche auch für die Datenerhebung und -verarbeitung durch die Polizei angezeigt.

2.3

Für den vorliegenden Entwurf könnte es letztlich nicht darauf ankommen, unter Anwendung der gängigen Auslegungsmethoden das Urteil des Bundesverfassungsgerichts daraufhin zu analysieren, welcher gesetzliche Regelungsbedarf im Sinne einer Minimallösung für die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung zwingend erforderlich ist. In dem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß schon vor dem Urteil in der öffentlichen Diskussion, der juristischen Fachliteratur und der polizeilichen Praxis die Forderung nach klaren Rechtsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen mit Eingriffscharakter erhoben wurde. Deshalb mußten auch allgemeine rechtspolitische Überlegungen dazu führen, in Teilbereichen eine gesetzgeberische Entscheidung von größerer Regelungstiefe vorzuschlagen, als aus dem Urteil abzulesen ist.

2.3.1

Für Teilbereiche präventiv-polizeilicher Datenerhebungen sind bereits Rechtsgrundlagen vorhanden. Hinzuweisen ist z.B. auf die Standardermächtigungen nach § 9 ME PolG (Identitätsfeststellung) und § 10 ME PolG (Erkennungsdienstliche Behandlung). Andere Fälle der Datenerhebung erfolgten überwiegend aufgrund der polizeilichen Generalklausel (§ 8 ME PolG), die bisher auch vielfach die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bildete.

2.3.2

Durch eine Vielzahl von verwaltungsinternen Vorschriften, d.h. insbesondere durch Runderlasse der Innenminister/-senatoren, die oft auf einer gemeinsamen Beschlußfassung der Innenministerkonferenz beruhen, ist erreicht worden, daß bestehende gesetzliche Befugnisse - vor allem die Generalklausel des § 8 ME PolG und generalklauselartige Regelungen in Spezialermächtigungen - unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ermächtigungsbergend und zugleich gleichartig von den Polizeien des Bundes und der Länder ausgelegt wurden. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang beispielsweise an die "Richtlinien für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen" und die "Dateien-Richtlinien".

2.3.3

Von entscheidender Bedeutung ist die Frage, ob man noch Generalklauseln im Gesetz verwenden kann angesichts des vom Bundesverfassungsgericht herausgestellten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers und der Gefahren, die diesem Recht bei einer automatisierten Datenverarbeitung erwachsen können. Es geht dabei nicht um die allgemeine polizeiliche Generalklausel des § 8 ME PolG, da diese nach der Schaffung von Spezialermächtigungen für die Datenerhebung und -verarbeitung nicht mehr Ermächtigungsgrundlage ist. Vielmehr handelt es sich um Fälle, in denen sich aus einer Standardermächtigung Befugnisse "zur Abwehr einer Gefahr" ergeben.

Die polizeiliche Aufgabenerfüllung im präventiven Bereich ist so vielgestaltig, daß man eine enumerative Regelung für die Datenerhebung und -verarbeitung nicht erreichen kann.

Deshalb ist - wie in den §§ 9 bis 24 ME PolG vielfach normiert - in dem Entwurf der Versuch unternommen worden, mit sog. eingeschränkten Generalklauseln zu arbeiten. Dadurch, daß im Gesetz für einzelne festumschriebene Tatbestände die Voraussetzungen einer polizeilichen Standardmaßnahme aufgeführt sind, daneben aber noch als Auffangregelung dieselbe Maßnahme auch "zur Abwehr einer Gefahr" zulässig ist, macht der Gesetzgeber deutlich, auf welche Fälle der Gefahrenabwehr, die nicht unter die einzeln aufgeführten Tatbestände zu subsumieren sind, die so "eingeschränkte" Generalklausel anzuwenden ist.

3. Der vorliegende Entwurf soll dazu dienen, die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung im präventiven Bereich auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu stellen. Das ist einmal im Interesse des Bürgers erforderlich, damit staatliches Handeln für ihn vorhersehbar und meßbar wird, zum anderen aber auch für die Polizei selbst notwendig, damit sie ihr Handeln an diesen Bestimmungen ausrichten kann. Auch in Zukunft bedarf es weiterhin ergänzender Rechtsverordnungen und verwaltungsinterner Anweisungen, aber im Grundsatz muß die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei vom Gesetzgeber geregelt sein.

3.1

Der Entwurf stellt darauf ab, daß die Datenerhebung und -verarbeitung der Polizei, die bislang von wenigen gesetzlichen Bestimmungen und einer Vielzahl von Verwaltungsvorschriften geregelt war, im bisherigen Umfang zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben erforderlich ist und deshalb auch in Zukunft in diesem Ausmaß zulässig sein muß. Alle vorgesehenen Regelungen laufen daher im Prinzip auf eine gesetzliche Fixierung des "Ist-Zustandes" hinaus.

3.1.1

Etlliche Bereiche waren, wenn auch nicht im Polizeirecht, so doch in den Datenschutzgesetzen geregelt und daher für die Polizei verbindlich. Für die Datenspeicherung, Datenübermittlung und Datenlöschung (vgl. §§ 10 a, 10 b und 10 f des Entwurfs) ergehen bereichsspezifische Vorschriften, die als lex specialis den Bestimmungen der Datenschutzgesetze vorgehen. Andere Bereiche wie die Datenerhebung (vgl. §§ 8 a bis 8 c des Entwurfs) sowie einzelne Arten der Datennutzung (vgl. §§ 10 c und 10 d des Entwurfs) haben weder in dem Datenschutzgesetz noch im Polizeirecht vergleichbare Vorläufer.

3.1.2

Einige Bestimmungen des Entwurfs über die Auskunftserteilung an den Betroffenen (§ 10 e), die Errichtungsanordnungen (§ 10 f) und die Überprüfung der Dateien (§ 10 h) müssen nicht zwangsläufig in das Polizeigesetz aufgenommen werden. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder enthalten bereits derzeit einige bereichsspezifische Regelungen für die Polizei, so u.a. über die Auskunftserteilung an den Betroffenen (vgl. z.B. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Über den zukünftigen Standort der oben genannten Bestimmungen sollte durch deren Aufnahme in diesen Entwurf keine Vorentscheidung getroffen werden; es sollte nur deutlich werden, welcher Regelungsgehalt als notwendig angesehen wird.

3.1.3

Der Entwurf baut darauf auf, daß die Voraussetzungen für eine Maßnahme der Polizei umso höher sind, je schwerer der Eingriff in die Rechte des Bürgers ist. Die - allgemeine - Datenerhebung zur Gefahrenabwehr nach § 8 a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs ist daher an keine besonders hohen Voraussetzungen gebunden und stellt auch nicht ausschließlich auf Störer und Nichtstörer ab, weil im Einzelfall zur Gefahrenabwehr z.B. auch Daten von Zeugen erhoben werden müssen. Die Speicherung von Daten als deren "Perpetuierung" ist bereits von höheren Voraussetzungen abhängig. Eine Datenübermittlung ist wegen der zu beachtenden Zweckbestimmung bei der Datenerhebung nur unter weiteren, einschränkenden Voraussetzungen zulässig. Anders als bisher in den Datenschutzgesetzen wird in § 10 f des Entwurfs dem Prinzip "Löschung vor Sperrung" der Vorrang gegeben.

Bei Maßnahmen, die entweder einen besonders starken Eingriff darstellen (z.B. Observation gemäß § 8 c des Entwurfs) oder die - ohne große Eingriffsqualität - eine Vielzahl von letztlich unbeeinträchtigten Bürgern betreffen (z.B. Rasterfahndung nach § 10 d des Entwurfs), sind die Voraussetzungen entsprechend hoch.

3.2

Besondere Schwierigkeiten bereitet der Bereich "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten". Er wird traditionsgemäß als Unterfall der Gefahrenabwehr angesehen, aber die klassischen Begriffe wie "konkrete Gefahr" und "Störer" sind hierauf kaum anwendbar. Da es sich nur selten um Eilfälle handelt, ist in § 1 a des Entwurfs für Länder, die die allgemeine Gefahrenabwehr auf Ordnungsbehörden (oftmals Kommunalbehörden) übertragen haben,

eine Regelung zu treffen, wonach die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten - alleinige - Aufgabe der Polizei ist, weil nur sie über die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügt.

Bei den anderen Bestimmungen (§ 8 a Abs. 1 Nr. 1, § 8 c Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 des Entwurfs), die die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten regeln, war nicht an die Störereigenschaft anzuknüpfen, sondern an den Verdacht, daß zukünftig - erneut - Straftaten begangen werden. Die Wiederholungsgefahr muß nicht so zeitnah sein, daß man hier bereits von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 8 ME PolG sprechen kann.

B. Einzelbegründung

1. Begründung zu § 1 a

Einige Länder haben die allgemeine Gefahrenabwehr den Ordnungsbehörden (Verwaltungsbehörden) übertragen: die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden nehmen dann z.T. die Kommunen wahr. Die Polizei (im Sinne der Vollzugspolizei) ist nur subsidiär zuständig, d.h. für den Eilfall, in dem sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehr notwendig sind, die eigentlich zuständige Ordnungsbehörde aber nicht oder nicht rechtzeitig einschreiten kann.

Die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten ist ein Unterfall der Gefahrenabwehr. Entsprechende Maßnahmen wie z.B. die Anlegung von Kriminalakten sowie die Erhebung von erkennungsdienstlichen Unterlagen zum Zwecke der Erkennungsdienste werden in der Praxis nur von der Polizei, nicht aber von den Ordnungsbehörden durchgeführt. Da die Ordnungsbehörden weder über das erforderliche Personal noch über die sachlichen Mittel verfügen, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, konnte man eine Zuständigkeit der Polizei bejahen, obwohl es sich regelmäßig nicht um Eilfälle handelt, in denen sie tätig wird. Wegen ihrer Aufgabenstellung im repressiven Bereich hat die Polizei im Vergleich zu den Ordnungsbehörden regelmäßig die bessere Sachkunde für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Angesichts dieser Tatsache sollte ein bestehender Dauerzustand, der sich augenblicklich auf eine letztlich unbefriedigende Subsidiaritätsregelung stützt, eine klare und sachgerechte Zuständigkeitsregelung erhalten.

2. Begründung zu § 8 a

Bislang wurde die Datenerhebung der Polizei - oftmals als Auskunftsrecht der Polizei bezeichnet - auf die polizeiliche Generalklausel des § 8 ME PolG gestützt, wobei die Befragung eines Bürgers nach seinen personenbezogenen Daten, aber auch die Feststellung der Personalien eines Dritten durch Nachfrage bei einem Bürger oder einer Behörde, nicht als schwerwiegender Eingriff angesehen wurde.

Die Datenerhebung nach § 8 a Abs. 1 muß - wie bislang auf der Grundlage des § 8 ME PolG - auch bei Personen möglich sein, die weder Störer noch Nichtstörer sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Polizei die Personalien eines Zeugen im Rahmen des Schutzes privater Rechte erhebt. Dasselbe gilt für einen Dritten, wenn z.B. bekannt wird, daß der Fahrzeugführer eines verbotswidrig abgestellten Kraftfahrzeuges sich dort aufhält.

Zu präventiven Zwecken kann die Polizei in einer Vielzahl von Fällen die Daten beim Betroffenen erheben und damit "offen" vorgehen. Hierauf stellt Abs. 1 Satz 2 ab.

Absatz 2 ist das Ergebnis einer Interessenabwägung, wobei die Belange des Betroffenen in möglichst weitem Umfang berücksichtigt sind.

3. Begründung zu § 8 b

Es handelt sich um eine Standardermächtigung für Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr. Diese Vorfeldarbeit der Polizei ist notwendig, denn Erfahrungen aus jüngster Zeit zeigen, daß hierdurch Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfolgreich verhindert werden konnten. Beispielsweise nutzen Fußballrowdies bei Spielen der Bundesliga den "Schutz der Menge", um Schlägereien zu beginnen oder um Wurfgeschosse (Flaschen, Steine, Feuerwerkskörper) auf das Spielfeld oder in die Reihen der "Gegner" zu werfen. Da solche Ausschreitungen oft das Ergebnis einer Eskalation sind, ist es für die Gefahrenabwehr der Polizei im Hinblick auf deren Maßnahmen wichtig, die "Brennpunkte" in einem Stadion zu beobachten. Das Beobachten mit bloßem Auge oder auch mit einem Fernglas ist noch kein Eingriff. Ein Eingriff liegt jedoch vor, wenn durch Bildaufnahmen, insbesondere mittels Videogeräten, Personen identifizierbar sind.

Da im Zeitpunkt der Maßnahme nicht feststeht, ob es tatsächlich zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kommt, sind gemäß Satz 2 alle Unterlagen, die zur Identifizierung

tifizierung von Personen geeignet sind, unverzüglich zu vernichten, falls keine Störung eintritt.

Eine Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG tritt durch § 8 b nicht ein, da bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes die in § 8 b vorgesehene Datenerhebung nicht zulässig ist.

4. Begründung zu § 8 c

§ 8 c gibt die Rechtsgrundlage

- für die offene oder verdeckte Observation, d.h. die planmäßige Wahrnehmung der Betätigung einer Person, wobei
 - im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 es sich regelmäßig um Störer handeln muß, unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 6 ME PolG auch einmal um einen Nichtstörer handeln kann,
 - im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 es sich um Personen handeln muß, die im Verdacht stehen, auch in Zukunft gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig Straftaten zu begehen, oder um Personen, die mit diesen Personen im Zusammenhang stehen,
- für die Polizeiliche Beobachtung, d.h. die zufällige Gewinnung von Erkenntnissen, die anlässlich von Personenkontrollen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung anfallen können, wobei
 - im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 nur Störer ausgeschlossen werden können, weil die Voraussetzungen des § 6 ME PolG nie vorliegen werden,
 - im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nur Personen zur Ausschreibung gelangen können, bei denen der Verdacht vorliegt, daß sie als Täter oder Teilnehmer die Straftaten in der genannten Begehungsweise begehen werden.

Bei der Observation, nicht aber bei der Polizeilichen Beobachtung, kann der Einsatz von technischen Hilfsmitteln erforderlich sein. Darauf stellt Absatz 1 Satz 2 ab. Nach Satz 3 soll in das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnis nicht eingegriffen werden.

Angesichts der Bedeutung der Maßnahme soll ihre Durchführung grundsätzlich von einer Behördenleiterentscheidung abhängig sein (vgl. Sätze 4 und 5).

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können gemäß Absatz 2 personenbezogene Daten mit technischen Hilfsmitteln auch aus einer Wohnung erhoben werden. Das soll nur bei der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für ganz wesentliche Rechtsgüter, nämlich Leib, Leben oder Freiheit einer Person, der Fall sein. Aus Absatz 2 Satz 2 wird deutlich, daß die Datenerhebung von außen bereits als ein Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gewertet wird, so daß hierfür im Rahmen des § 20 ME PolG eine richterliche Entscheidung erforderlich ist.

Absatz 3 sieht eine Unterrichtung des Betroffenen vor, allerdings nur in dem Umfang, wie das zu einer eventuellen Rechtsverfolgung für ihn notwendig ist.

5. Begründung zu § 10 a

Absatz 1 bringt eine Legaldefinition für die Speicherung von Daten im Sinne dieses Gesetzes, wobei - im Gegensatz zu den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder - hier auf das Speichern in "Dateien" abgestellt wird. Die Datenschutzgesetze kommen letztlich zu einem ähnlichen Ergebnis, weil sie - vgl. z.B. § 1 Abs. 2 BDSG - nur personenbezogene Daten schützen, die in Dateien gespeichert werden.

Bei der Datenerhebung durch einen Polizeivollzugsbeamten findet zuvor auch eine "Datenspeicherung" in dessen Gehirn statt. Das ist aber ein zwangsläufiger, natürlicher Vorgang, der keine Eingriffsqualität aufweist. Je nach Bedeutung des Falles und der individuellen Merkfähigkeit werden die "gespeicherten" Daten mehr oder weniger schnell wieder vergessen.

Das schriftliche Festhalten der Daten, insbesondere deren Aufnahme in eine Datei, entspricht den Erfordernissen einer geordneten Verwaltung. Es findet insoweit eine Perpetuierung der Datenerhebung statt, allerdings unterliegen die so gespeicherten Daten ebenfalls der menschlichen Vergleichen und sind nach einem gewissen Zeitablauf mit einem normalen Maß an Verwaltungsaufwand nicht mehr auffindbar. Anders ist das, wenn - wie früher - personenbezogene Daten suchfähig in einer Kartei enthalten sind, so daß beim schnellen Durchblättern der Karteikarten die Daten ins Auge fallen. Das gilt umso mehr unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung, weil hier personenbezogene Daten durch die Speicherung sogar bundes- oder landesweit abrufbar sind. Hierdurch erfährt die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien - und damit gemäß der Definition der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder auch im Hinblick auf Karteien, vgl. z.B. § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG - eine Eingriffsqualität.

Von der hier verwandten Definition der Speicherung ergeben sich gewisse Abhängigkeiten auf

den Datenabgleich (§ 15 c Abs. 2), die Rasterfahndung (§ 10 d), die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 e) sowie die Berichtigung (§ 10 f Abs. 1 Satz 1) und die Löschung bzw. Sperrung (§ 10 f Abs. 2 bis 4).

Bei anderen Arten der Datenerhebung, insbesondere bei der Datenübermittlung (§ 10 b), aber auch beim Datenabgleich (§ 10 a Abs. 1, 3 und 4), der Berichtigung von Daten in Akten (§ 10 f Abs. 1 Satz 2) sowie der Vernichtung von Akten (§ 10 f Abs. 5) oder Unterlagen (§ 8 b Satz 2, § 10 f Abs. 5) und der Nutzung oder Veränderung nach § 10 a Abs. 2 und 3 gelten diese Vorschriften auch für Akten.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß die Polizei unter den Voraussetzungen des Satzes 1 alle ihr bekanntgewordenen Daten speichern kann, soweit und solange das zur Abwehr einer konkreten Gefahr im Einzelfall erforderlich ist, also auch die Daten, die sie nicht selbst erhoben hat, sondern die ihr durch andere Behörden oder Anzeigenerstatter mitgeteilt worden sind.

Zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erfährt die Datenspeicherung weitere Einschränkungen. Zunächst darf sie nur unter den in Absatz 2 Satz 1 aufgezählten Voraussetzungen stattfinden. Anzeigenerstatter, Hinweisgeber und Zeugen sind von einer Speicherung ausgenommen. Für weitere Personen, die nicht im Verdacht stehen, Straftaten begehen zu werden, ist eine differenzierte Lösung je nach Bedeutung dieser Straftaten vorgesehen.

Absatz 4 regelt die Unterrichtungspflicht in der Form, wie das bei einer Speicherung derzeit nach den Dateien-Richtlinien vorgesehen ist.

6. Begründung zu § 10 b

§ 10 b gilt auch dann, wenn eine Datenübermittlung aus Akten erfolgt.

Die Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden ist in dem Umfang notwendig, wie das nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder derzeit zulässig ist, vgl. z.B. § 10 BDSG. Darauf stellt Absatz 1 ab.

Eine Datenübermittlung an andere Behörden der Gefahrenabwehr muß in notwendigem Umfang erforderlich sein, wenn die Polizei im sog. ersten Zugriff einschreitet, aber die anderen Behörden noch tätig werden müssen. Das gilt nicht nur in den Fällen des § 1 a ME PolG, sondern auch dann, wenn für Spezialbereiche andere Behörden zuständig sind, z.B. Gewerbeaufsichtsämter. Die entsprechende Regelung schafft Absatz 2 alternativ.

An sonstige Behörden, öffentliche Stellen und Privatpersonen dürfen personenbezogene Daten gemäß Absatz 3 nur übermittelt werden, wenn es zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Hierbei ist in erster Linie daran zu denken, daß die Polizei personenbezogene Daten (z.B. Namen und Vornamen) übermittelt, um Auskunft über weitere personenbezogene Daten (z.B. Geburtsort und Anschrift) zu erhalten.

Eine Ausnahme von Absatz 3 macht Absatz 4, d.h. die im Rahmen des Schutzes privater Rechte erhobenen Daten müssen, damit die Aufgabe erfüllt werden kann, demjenigen übermittelt werden, dessen Rechte geschützt werden sollen.

Absatz 5 schränkt die Übermittlung von Daten sonstiger Personen erheblich ein, soweit hierdurch die Zweckbindung der Datenerhebung nicht mehr gewährleistet wäre.

Absatz 6 berücksichtigt für alle Fälle der Datenübermittlung - wie bisher in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 BDSG - ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, das im hohen Maße eine Zweckbindung solcher Daten schützt.

Nach Absatz 7 ist es anderen Behörden erlaubt, personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Diese Regelung soll für alle Fälle gelten, in denen es noch keine bereichsspezifischen Vorschriften zum Datenschutz für die anderen Behörden gibt.

Absatz 8 gilt nicht nur für die in der Begründung zu Absatz 7 genannten Fälle, sondern auch dann, wenn der Polizei kraft Gesetzes (außerhalb des Polizeirechts) Übermittlungsverpflichtungen auferlegt sind.

7. Begründung zu § 10 c

Unter Datenabgleich ist die Feststellung zu verstehen, ob eine Person in einer Datei der Polizei bereits enthalten ist. Eine Erfassung der Daten auf einem Protokollband für einen Zeitraum, der die Abfrage überdauert, ist hierdurch nicht zulässig, denn damit würde eine erneute - Speicherung erfolgen.

Ein Abgleich nach Absatz 3 ist auch dann zulässig, wenn die Polizei wegen besonderer Umstände des Einzelfalles von einer Speicherung der Daten absieht, die sie gemäß § 10 a Abs. 3 speichern dürfte.

8. Begründung zu " 10 d

Es handelt sich um Fälle der sog. negativen Rasterfahndung. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Herausgabe einzelner, gemäß Absatz 2 festzulegender Daten von Personengruppen erhalten. Dabei obliegt der ersuchten Stelle das Herausfiltern der benötigten Daten, so daß die Polizei nicht sämtliche Daten erhält, die bei der ersuchten Stelle vorhanden sind.

Wegen der Bedeutung der Maßnahme, daß zunächst eine Vielzahl von Unbeteiligten, wenn auch geringfügig, so doch betroffen werden, sind in den Absätzen 3 und 4 umfangreiche datenschutzrechtliche Sicherungsvorkehrungen vorgesehen.

9. Begründung zu § 10 e

Die Auskunftsregelung, wie sie § 10 e vorsieht, ist für den Betroffenen günstiger als nach den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder, vgl. z.B. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 BDSG. Sie stellt in Absatz 2 Satz 1 den Abwägungsgesichtspunkt in den Vordergrund und entspricht damit den Bestimmungen in den KpS-Richtlinien.

10. Begründung zu § 10 f

Für die Berichtigung unrichtiger Daten sieht Absatz 1 eine differenzierte Regelung vor: Gespeicherte Daten sind auf den Datenträgern in vollem Umfang zu berichtigen. Sind unrichtige Daten in einer Akte enthalten, muß durch einen Hinweis in oder auf der Akte die Berichtigung aktenkundig gemacht werden.

Im übrigen folgt der Entwurf dem Grundsatz "Löschung vor Sperrung". Die Löschungsgründe sind in Absatz 2 aufgeführt. Erfolgt ausnahmsweise im Interesse der Betroffenen eine Sperrung anstelle der Löschung, dürfen die Daten nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 genutzt werden.

Die personenbezogen geführten Akten und Unterlagen, über die die Speicherung Auskunft gibt, teilen im Falle der Löschung der gespeicherten Daten deren Schicksal, d.h. sie sind grundsätzlich zu vernichten.

11. Begründung zu § 10 g

Wegen der Auswirkungen, die die automatisierte Datenverarbeitung zeigt, soll für automatisierte Dateien der Polizei eine Errichtungsanordnung erlassen werden. Vergleichbare Vorschriften enthalten die Dateien-Richtlinien.

12. Begründung zu § 10 h

In regelmäßigen Zeitabständen soll die Notwendigkeit einer Datei im Hinblick auf die Erforderlichkeit für ihre Weiterführung dem Grunde nach überprüft werden. Das gilt auch für nichtautomatisierte Dateien.

LITERATUR

Eggert Schwan, Amtsgeheimnis oder Aktenöffentlichkeit? Der Auskunftsanspruch des Betroffenen, das Grundrecht auf Datenschutz und das Prinzip der Aktenöffentlichkeit. Datenverarbeitung im Recht. Beiheft 15. Schweitzer-Verlag, München 1984, 245 Seiten, DM 88,-

Schwan hat mit seiner Arbeit eine Streitschrift vorgelegt, die sich wohltuend von anderen juristischen Arbeiten unterscheidet. Mit spitzer und bisweilen beißender Feder geschrieben, folgt die

Arbeit einer offensiven Grundrechtsinterpretation. Wohltuend vor allem, daß Schwan zu den selten gewordenen Vertretern bürgerlich-liberalen Verfassungsrechts gehört, für die sich der Liberalismus nicht mit der Freiheit des Eigentums erschöpft, sondern die sich der Dimension der politischen Freiheiten bewußt sind. "Hellwaches, ja lauerndes Mißbrauen gegen die Mächtigen ist das Lebenselixier des Rechtsstaats und eine demokratische Tugend zudem. Der Bürger darf seinem Staate

bzw. dessen Funktionären keine solchen Vertrauensvorschlüsse einräumen, wenn er sich den Rechtsstaat, die Demokratie und auch die Freiheit erhalten will." (S. 199)

Schwans Schrift befaßt sich in einem ersten Teil mit dem Individualdatenschutz, im zweiten Teil geht es um das dem deutschen Recht bislang völlig unbekannte Prinzip der Aktenöffentlichkeit.

Schwerpunkt im ersten Teil ist die Darstellung der Lehre vom Informationseingriff und dem korrespondierenden "Selbstbestimmungsrecht über die eigenen Personendaten", das mittlerweile als "Recht der informationellen Selbstbestimmung" im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 verfassungsrechtlich anerkannt worden ist. Hier hat der Verfasser, der seit 1975 zuerst noch recht einsam für die Eingriffsqualität von Informationseingriffen eintrat, ohne Zweifel Pionierarbeit geleistet.

Sehr lesenswert sind ebenfalls die Seiten (39 - 59) zur verfassungsrechtlichen Fundierung des Auskunftsanspruchs der Bürger gegen den Staat, mit dem der pauschale Ausschluß des Auskunftsrechts im Sicherheitsbereich nicht zu vereinbaren ist. Schwan lehnt die Notwendigkeit der Aufnahme eines besonders formulierten Rechts auf Datenschutz als Grundrecht (wie bereits in NRW) ab, weil dies bereits im Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) enthalten ist (S. 60 ff.).

Rechtliches Neuland betritt

Schwan im 2. Teil, wo er eine Lanze für die Aufnahme des Rechts auf freien Zugang zu behördlichem Wissen (Akten etc.) bricht. Schwan gibt eine Übersicht über Erfahrungen mit dem Prinzip der Aktenöffentlichkeit in anderen Ländern, die allerdings über eine enge juristische Darlegung nicht hinauskommt und über die tatsächliche Wirksamkeit - etwa bei entsprechenden Gegenstrategien der Behörden (vgl. etwa für die USA: Bürgerrechte und Polizei - CILIP - Nr.2/1979) keine Aussagen trifft.

Insgesamt wendet sich die Schrift vorrangig an den juristisch vorgebildeten Leser und favorisiert die juristische Lösung, was durchaus auch dem Selbstverständnis des Autors entspricht, der die Ursache für bisherige "Defizite des Datenschutzes" in der mangelnden "juristischen Betrachtungsweise" und fehlender "Rückbesinnung auf das Überkommene" sieht, für die er datenschutzinteressierte "Nichtjuristen sowie linke Kreise" verantwortlich macht (S. 37). In dieser Rückbesinnung und Fruchtbarmachung traditioneller und altliberaler Instrumente staatlicher Machtbegrenzung liegt Schwans Verdienst. Datenschutz als Bürgerrecht ist keineswegs mehr linke Domäne. Auch die Bürger (im doppelten Sinne des Wortes) beginnen sich wieder um ihr Bürgerrecht zu kümmern.

Paul Gordon, White Law. Racism in the police, courts and prisons, Pluto Press, London 1983

Das Buch beschreibt und erklärt rassistische Verhaltensweisen der Institutionen, die "Sicherheit und

Ordnung" in Großbritannien aufrechterhalten sollen: Polizei, Gerichte, Gefängnisverwaltungen. Die Argumentation geht von der Feststellung aus, daß nicht die Einwanderung von Menschen aus Afrika, Indien oder den westindischen Inseln die Ursache der augenblicklichen Probleme in England ist. Das Augenmerk ist vielmehr auf den Rassismus der Weißen zu richten. Auf den immer lauter werdenden Ruf, die unerwünschten Fremden nach Hause zu schicken, haben die staatlichen Stellen entsprechend reagiert: Allerdings nicht mit einer Politik der direkten Deportation, sondern mit Maßnahmen der Entmutigung, die den Ausländern das Leben in England unerträglich machen und ihnen die Ausreise nahelegen sollen.

Wie dies im einzelnen bewerkstelligt wird, schildert der Verfasser in den sechs Kapiteln seines Buches. Er beschreibt die immer restriktiver werdende Einwanderungsgesetzgebung, die Vorurteile von Richtern, die Farbigen Bewährungsstrafen oder Verschonung von Untersuchungshaft wesentlich seltener gewähren als Weißen, und die benachteiligenden Verhältnisse in den Gefängnissen - nicht zuletzt hervorgerufen durch die vielen "National-Front"-Mitglieder in den Reihen der Wachbeamten.

Besonders breiten Raum nimmt die Darstellung und Erklärung rassistischer Verhaltensweisen seitens der Polizei ein. Sie werden vom Verfasser auf zwei Ebenen ausgemacht:

a) in der individuellen Einstellung vieler Polizeioffiziere. 1982 veröffentlichte ein Dozent einer Polizeischule Aufsätze seiner

Schüler zum Thema "Schwarze in England", in denen sich Sätze wie diese fanden: "Schwarze in Großbritannien sind eine Pest... Sie sind von Natur aus wenig intelligent und können nicht ausreichend erzogen werden, um in der zivilisierten westlichen Welt zu leben" (71).

b) Als wesentlich gravierender sieht Gordon aber den von ihm als "institutionalisiert" bezeichneten Rassismus an. Er versteht darunter das Phänomen der Kriminalisierung durch die polizeiliche Definitionsmacht. Hauptsächlich von Nicht-Weißen bewohnte Gebiete werden zu Problemzonen erklärt. Ständige Polizeikontrolle wird daraufhin praktiziert. Die Folge: Die Verhaftungen nehmen zu. Im Wege dieses "over-policing" wird die Annahme einer überproportionalen Kriminalitätsbelastung der Farbigen bestätigt. Während darüber hinaus auf der einen Seite verstärkte Polizeitätigkeit und restriktivere Anwendung von Strafgesetzen gegenüber Farbigen zu verzeichnen ist, kann der Verfasser eine lange Reihe von Fällen belegen, in denen die Polizei keinerlei Aktivitäten entwickelte, um rassistische Übergriffe von rechtsradikalen Weißen zu unterbinden. Hier griff sie häufig erst ein, wenn die Anwohner der Viertel begannen, Selbsthilfe zu organisieren.

Es handelt sich bei diesem Buch um eine politische Streitschrift - nicht so sehr um eine wissenschaftliche Abhandlung. Auch wegen der unüberschaubaren Parallelen zur bundesdeutschen Situation ist es für den deutschen Leser eine interessante Lektüre.

SUMMARIES

Left Wing Police Criticism, the Police Day-to-Day and Call Them in an Emergency?

Our central topic in this issue of CILIP involves a subject generally suppressed by left-wing critics of the police. For all justified criticism of secret services and intelligence units and special police units one fact is generally overlooked, namely that the police do meet social needs and performs services for the citizen. It would appear that our society cannot do without an agency capable of intervening with physical force in confrontations involving violence as a method of protecting the individual. Indeed such conflict organisations would have to be structured quite differently from current social and police organisations. It would be necessary to interrupt the current closed circuit of legitimate force. This is necessary due to the fact that the state monopoly of force creates to a considerable extent its own demand.

Day-to-Day Police Behavior - An Analysis of Squad Car Calls and Police Alarms and Calls on the Part of Citizens by Thomas Feltes

This article based on a wealth of empirical evidence on the everyday activities of regular police officers comes to the conclusion that only roughly 5% of all regular police officers in any given shift are ever actually sent out on calls. Over the past 20 years the number of calls alarming the police has been constantly on the increase. In major cities such as

Hamburg, Munich or Stuttgart the police receive an emergency call for help every one to two minutes. Practically most of these calls involves situations in which the citizen or citizens feel molested or disturbed by others, are in need of help or simply feel the need to call on an agency for anything and everything which deviates from the normality of everyday life. What is significant is that the socially deprived are both the objects of police calls (drunk and disorderly conduct, disturbing the peace, etc.) as well as the subject of calls for help (family disputes and violence).

The Night Shift - A View of Police Reality from the Perspective of a Patrolman

The author, a medium level police patrolman in a northern German city, relates insights into his work and feelings on the night beat.

Violence in the Family - How Do Social Workers React? A Report from Berlin-Kreuzberg

In family disputes, particularly when these involve the beating of the wife and/or the children the family care division of the social agency and/or the police generally intervene. For the beaten women it is typical that predominantly male officers are of little help to them in these confrontations. The article discusses whether, as is statutorily possible in Berlin, the beating husband ought to be taken into temporary custody, thus removing him from a situation which has generated violence.

Houses for Battered Women and the Police by Catharina Kunze

In the past several years numerous houses for battered women have been set up by the autonomous women's movement. In order to provide protection and aid to battered wives and children. In an analysis of the house for battered women in West-Berlin evidence is provided of the fact that official agencies including the police react with mistrust and rejection of the activities of these women's houses. In numerous cases the police refused to intervene when called. Although most of the women, due not lastly to their experience with male violence, either clearly rejected the police or had at least mixed feelings about calling for help from the police, they are ultimately forced to do so.

Interview with an "Alternative" Member of Parliament

Dieter Kunzelmann, a former member of the parliamentary faction of the Alternative List Party in the House of Representatives in West-Berlin and former notorious Commune of the student movement of the Sixties and well-known throughout the FRG for his somewhat unorthodox political activities, provides us with a view of how he sees the police in everyday life.

Police Information Technology (Part II)

This continuation of our survey of police data processing technology (Part I see CILIP 18) deals with the automation of research work in the field of automatic

data processing. The article includes descriptions of "modus operandi" data-banks (which store predominantly "signatures" of criminal acts), the files tracking system PIOS (Persons, Institutions, Buildings, etc. (Objekte) and Objects (Sachen) predominantly used for tracing terrorist activities, the computer-aided leads (Spuren) documentation (Dokumentation) = SPUDOK system and the data matching systems used by the police. The final report also includes a discussion of new developments in crime detection technology. A general evaluation comes to the conclusion that data processing has permeated into all areas of day-to-day police activities thus generating new consequences for the treatment of citizens, the police officer at the computer, for criminal proceedings and many other aspects of policy activity.

Documentation: The Revised Version of the Uniform Police Act Proposal

The "census decision" (Volkszählungsurteil) passed down by the German Supreme Court (Bundesverfassungsgericht) made it necessary to revise police legislation in the individual states of the FRG (Ländergesetze). CILIP documents those sections of the "Uniform Police Act Proposal" dealing with police data-processing currently awaiting passage by the Standing Conference of the Ministries of the Interior (Ständige Konferenz der Innenminister).

Das Allerletzte

**GESAMTPERSONALRAT
DER
BERLINER POLIZEI**

GPR

Information Nr.

Berlin, den 19. Januar 1985

Presseerklärung

Mit Bedauern nimmt der Gesamtpersonalrat der Berliner Polizei von der geplanten Ausgliederung des Meldewesens aus dem Polizeibereich Kenntnis.

Die Personalvertretung ist der Meinung, daß die theoretische Behandlung des Meldegesetz-Entwurfs nicht den Erfordernissen des Bürgers Rechnung trägt und nicht an der Praxis orientiert ist.

Hier wird Verworrenheit erzeugt, Bürgernähe der Polizei zerschlagen und der Kriminalität Vorschub geleistet.

Die Datenschutz-Euphorie darf nicht derartige Blüten treiben, daß wider alle Vernunft die berechtigten Anliegen aller rechtstreuen Bürger nämlich die Gewährleistung der Sicherheit in unserer Stadt, von den Volkvertretern völlig unbeachtet bleiben und mit Füßen getreten werden nur um der Theorie Rechnung zu tragen.

Juristische Perfektion in Sachen Datenschutz ist denen behilflich, die sowieso den demokratischen Rechtsstaat beseitigen wollen. Unsere Volkvertreter liefern diesen Anarchisten die Stricke, an denen sie darinst aufgeknüpft werden sollen.

Der gesetzestreue Staatsbürger, der von der Polizei nichts zu befürchten hat, versteht die juristische Diskussion um das Meldegesetz nicht und ist überhaupt nicht daran interessiert, das Spiel um die Ausgliederung des Meldewesens aus dem Polizeibereich mitzuspielen.

Der Berliner Bürger ist nur daran interessiert und er vertraut darauf, daß die Berliner Polizei funktionsfähig bleibt und ihre Sicherheitsaufgabe bestens mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln erfüllt.

Deshalb muß das Meldewesen - wie seit 175 Jahren - Bestandteil der Berliner Polizei bleiben.

Gesamtpersonalrat der Berliner Polizei

gez. Fr ö h l i c h
Vorsitzender (V)

CILIP-LESER WERBEN CILIP-ABONNENTEN

Große CILIP-Abonnenenwerbeaktion

Alle, die bis zum 1. Mai 1985 einen neuen **CILIP-Abonnenen** werben, nehmen an der Verlosung wertvoller Sachpreise teil.

1. Preis

Ein kugelsicheres T-Shirt!!!!
(siehe Abb.)

2. und 3. Preis

Je ein Exemplar des Buches
Die Polizei in der Bundesrepublik
(erscheint im Sommer 1985 im
Campus-Verlag), ca.460 S., Leinen

4. und 5. Preis

Je ein Exemplar des Buches
**Die Restauration der deutschen
Polizei: Innere Rüstung von 1945 bis
zur Notstandsgesetzgebung**, von
Falco Werkentin, Campus-Verlag,
Frankfurt/New York, 253 S.
(Ladenpreis DM 39,-)

Die Gewinnchance ist sehr hoch!

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Bitte beiliegende Bestellkarte benutzen!

SILENT  PARTNER
Body armor you can't afford to be without

Real-World Armor



Front and back protection that exceeds the federally recommended levels for standard police armor.

\$9995

Complete



What You Really Need In Body Armor . . . The Truth!

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

*Innere Rüstung
von 1945 bis zur
Notstands-
gesetzgebung*

Campus

Die Funktion der Polizei in der Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt werden auf der Basis bisher unveröffentlichten deutschen und amerikanischen Archivmaterials Entstehung, Tradition und Wandel der Polizei nachgezeichnet.

Schon den Vätern des Grundgesetzes war der mögliche Bürgerkrieg selbstverständlicher Bezugspunkt zur Aufgabenbestimmung der Polizei.

Deshalb war die Notstandsgesetzgebung von 1968 auch nicht, wie viele Kritiker meinen, Beginn der Militarisierung der Polizei, sondern deren Abschluß. Erst der Ausbau staatlicher Gewalt und Überwachung in den siebziger Jahren bedeutet einen Wechsel der Polizeikonzeption: Die Bedrohung des Staates liegt nicht mehr im Ausnahmezustand des Bürgerkriegs, sondern im Alltag.

252 Seiten, DM 39,-

